Nicht für den Austausch

Das Wehrrecht der Stadt Breslau unter besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Zeit

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arwed Igert
Gerichtsreferendar

Breslau 1939

Buchdruckerei Brehmer & Minuth, Breslau 2

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Oberbürgermeister i. R. Dr. Goerlitz

Korreferent: Professor Dr. Thieme

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Die Arbeit erscheint auch als Heft 10 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau"

Verlag Priebatschs Buchhandlung Breslau · Inh. Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier

Inhalt:

Seite

Vorwort 5

A. Vorhabsburgische Zeit 1241 bis 1526 7–21

I. Rechtslage zwischen dem Landesherrn und der Stadt (äußeres Wehrrecht)

II. Rechtsverhältnisse im Innern der Stadt, die sich auf das Wehrrecht beziehen (inneres Wehrrecht)

a) Wehrrecht der Bürgerschaft

1. Persönlicher Waffendienst
2. Beschaffung der Ausrüstung
3. Andere Sachleistungen
4. Abgaben
5. Besondere Rechtslage der Juden

b) Bedeutung der Zünfte in wehrrechtlicher Hinsicht

c) Stadtsöldner und Büchsenmeister

d) Verhältnis zur Kirche in wehrrechtlicher Beziehung

B. Habsburgische Zeit 22–59

I. Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und der Stadt, insbesondere Ursprung und Wesen des ius praesidii (äußeres Wehrrecht)

II. Wehrrechtliche Verhältnisse im Innern der Stadt (inneres Wehrrecht)

a) Wehrrecht der Einwohnerschaft

1. Persönlicher Waffendienst
2. Beschaffung von Waffen und Lebensmitteln
3. Weitere Sachleistungen
4. Abgaben
5. Rechtslage der Juden
6. Rechte der Milizpflichtigen
7. Wehrstrafrecht

Seite

b) Innungen und Wehrorganisation

c) Verhältnis zur Kirche in wehrrechtlicher Beziehung

d) Wehrrecht der unter städtischer Jurisdiktion stehenden Landgemeinden

e) Recht der Stadtsoldaten

1. Grundlagen des Rechts

2. Rechte und Pflichten der Soldaten

3. Militärstrafrecht

4. Militärgerichtsordnung

5. Militärstrafprozeßrecht

6. Strafvollzug

7. Disziplinarstrafrecht

C. Preußische Zeit . . . . . 60—65

I. Die Übergangszeit des Jahres 1741

II. Bis zur Franzosenzeit

a) Einwirkungen auf die alten Wehrinstitute

b) Neues Sonderrecht der Stadt, insbesondere die Kantonsfreiheit

III. Bis 1848

Anlagen . . . . . 67—96

Anlage 1 Statuten aus dem Jahre 1527

Anlage 2 Bürgerlicher Artikelsbrief aus dem Jahre 1663

Anlage 3 Soldatenartikelsbrief vom Jahre 1663

Anlage 4 Militärgerichtsordnung und Strafverfahren aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges

Schrifttum 97

Vorwort

Durch die vorliegende Arbeit werden zwei Ziele verfolgt. Einmal ist beabsichtigt darzulegen, daß die Rechtsfragen, die das große Gebiet des Wehrwesens berühren, zu allen Zeiten in ihren wesentlichen Punkten gleichartig waren. Andererseits möchte die Arbeit nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Breslau, ebenso wie die freien Reichs- und Hansestädte auf dem alten Boden des Reiches — Nürnberg, Hamburg usw. —, ihr Ansehen und ihre Rechte auf die Dauer nur wahren konnte, weil die Bürgerschaft eine geschlossene Wehrgemeinschaft bildete und sich ihrer daraus ergebenden Pflichten fast zu allen Zeiten bewußt war.

Die Zeit, die auf ihren wehrrechtlichen Gehalt untersucht werden soll, erstreckt sich über sechs Jahrhunderte, nämlich von der Neugründung der Stadt nach dem Mongolensturm bis zum Revolutionsjahr 1848.

Innerhalb dieses Zeitraumes läßt sich eine Dreiteilung vornehmen. Die erste Periode währt von 1241 bis 1526. Da Breslau in diesen annähernd 300 Jahren Herrschern verschiedener Häuser unterstand, soll sie kurz die vorhabsburgische oder mittelalterliche Periode des Breslauer Wehrrechts genannt werden. Daran schließt sich die habsburgische Zeit.

Der Übergang Schlesiens an die Habsburger durch Erbfall ist, rein staatsrechtlich betrachtet, kein besonderes beachtliches Ereignis; denn das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens, insbesondere das von Fürstentum und Stadt Breslau zur Krone Böhmens, ist wie in der vorausgehenden Zeit unverändert geblieben. In tatsächlicher Hinsicht ist freilich der Erbfall von 1526 von hoher Bedeutung. Auch bezüglich des Wehrrechts unterscheidet sich die habsburgische Zeit vom Mittelalter. Innerlich bedingt sind diese Änderungen durch die verstärkte Anwendung der Feuerwaffen, deren Handhabung eine größere Übung und straffere Ausbildung der Bürgerschaft erforderte, sowie durch das Aufkommen des stehenden Heeres.

Eine völlige Umgestaltung des Wehrrechts brachte die Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen. Die halbjährige Zwischenlösung vom Januar bis zum August 1741 ist für die große Linie belanglos. Breslau kam dadurch von dem im allgemeinen schlaff regierten österreichischen Staat unter die straffe preußische Herrschaft. Preußischer Staatsraison entspricht es, möglichst alle Lebensgebiete unmittelbar der Staatsregierung zu unterstellen. In dem militärisch ausgerichteten preußischen Staate konnten die militärischen Rechte der Stadt, die von da an als bescheidene Reservatrechte im preußischen Staatsverbande anzusehen waren, nur noch eine unbedeutende Rolle spielen. Die einzelnen Rechte wurden in der Folgezeit immer mehr geschmälert, bis die letzten Spuren des Breslauer Wehrrechts im Jahre 1848 vollends ausgetilgt waren.

Als Wehrrecht soll in den nachfolgenden Ausführungen „alles Recht verstanden werden, das der Förderung oder dem Schutze der Wehrkraft zu dienen bestimmt ist“[1]).

[1]) Genstleben, a. a. O., S. 9.

A. Vorhabsburgische Zeit 1241 bis 1526

Das Breslauer Wehrrecht ist von Anfang an nicht in einer umfassenden Regelung enthalten, die vorausschauend die Wehrverhältnisse ordnete. Das ergibt sich daraus, daß die Stadt nicht als eine Wehrsiedlung gegründet wurde. Lediglich die günstige Lage als Handelsplatz reizte die Siedler zur Anlegung der Stadt. An den Schutz und die Sicherheit des umliegenden Landes dachte man dabei zunächst nicht. Für eine Wehrsiedlung wäre von vornherein zwangsläufig eine rechtlich beachtliche, umfassende Organisierung der Wehrmacht notwendig gewesen, die man jedem zuziehenden Neubürger scharf eingeprägt hätte. Da bei der Anlegung der Stadt keine militärischen Ziele verfolgt wurden, gab man später Verordnungen, die stückweise die Wehrfragen je nach Bedarf regelten. Die Gegenmeinung[1]), die behauptet, die Stadt Breslau sei von Anfang an als Stützpunkt für das flache Land angelegt worden, kann sich nicht auf die Tatsache stützen, daß schon sehr bald Befestigungen angelegt wurden. Die militärischen Anlagen der Stadt waren zum Schutz der Einwohner, nicht für das flache Land, geschaffen. Die Burg auf der Dominsel unterstand nicht der städtischen Jurisdiktion.

*

I. Rechtslage zwischen dem Landesherrn und der Stadt (äußeres Wehrrecht)

Bei Betrachtung der wehrrechtlichen Verhältnisse muß unterschieden werden zwischen Beziehungen der Stadt zum Landesherrn (Außenverhältnis) und solchen der Stadt zu ihren Bürgern (Innenverhältnis). Die Quellen über das Verhältnis zum Landesherrn fließen sehr spärlich. Aus dem wenigen Überlieferten läßt sich jedoch über die Rechtsbeziehungen der damaligen Zeit folgendes sagen: Im Frieden hatte die Stadt die Verpflichtung, die bewaffneten Bürger

[1]) Schoenaich, a. a. O., S. 191.

in den Straßen aufzustellen[2]), wenn der Fürst in die Stadt einzog. In Kriegszeiten war die Bürgerschaft ferner verpflichtet, für den Landesherrn die Waffen zu führen, auch außerhalb Schlesiens. Diese Verpflichtung, auch außerhalb des Landes zu kämpfen, war für die Bürger einer Handelsstadt wie Breslau besonders drückend. Deshalb war die Gemeinde bestrebt, sich von solchen Lasten zu befreien. Im Jahre 1421 bestätigte Kaiser Sigismund der Stadt ausdrücklich das Recht, in Zukunft nicht mehr jenseits der schlesischen Landesgrenzen zu Kriegsdiensten herangezogen zu werden[3]).

Bestand für die Stadt die Verpflichtung, für den Landesherrn einzutreten, so war andererseits dieser zum Schutz der Stadt verpflichtet. Dies ergab sich als Ausfluß seiner Landesherrlichkeit. Der Aufruf der Ratmannen, wahrscheinlich aus dem Jahre 1290, ist in dieser Hinsicht aufschlußreich. Aus den Eingangsworten der Urkunde bei Korn, UB., S. 253, „da der Herzog tot ist, müssen wir uns selbst schützen"[4]), ist zu entnehmen, daß der Stadtherr für den Schutz der Stadt zu sorgen hatte.

*

II. Rechtsverhältnisse im Inneren der Stadt, die sich auf das Wehrrecht beziehen (inneres Wehrrecht)

Wesentlich mehr ist bekannt über das Wehrrecht im Verhältnis von Stadt und Bevölkerung in den ersten drei Jahrhunderten des deutschen Gemeinwesens. Eine Gemeinschaft, wie sie die Breslauer Bürgergemeinde der damaligen Zeit darstellte, war, wenn sie von Bestand sein sollte, genötigt, sich gegen Angriffe von außen zu schützen, insbesondere wenn eine schwache Staatsgewalt unfähig war, Schutz zu gewähren. Wie bereits im Vorwort erwähnt wurde, haben sich diese militärischen Aufgaben der Stadt erst nach und nach herausgebildet und zu einer Regelung geführt.

a) Wehrrecht der Bürgerschaft. 1. Persönlicher Waffendienst. Fraglich könnte es sein, ob anfänglich die Wehrpflicht des

[2]) Einzug König Johanns von Böhmen 1337, Daniel Gomolcke, a. a. O., T. I unter dem Abschnitt „von der Könige in Böhmen Einzüge in Breßlau", S. 2, „wobey die Bürgerschafft damahligem Brauche nach mit Spiessen, Armbrüsten und Hellebarten im Gewehr stund . . . . . "

[3]) Stadtarchiv, Urk. H 20 von 1421 Aug. 27.

[4]) Script. rer. Siles. III. Grünhagen, Henricus Pauper, S. 150.

Bürgers auf seiner Bürgereigenschaft als solcher oder ob sie vielmehr den Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des Stadtbezirks traf, gleichsam als Grundstücksbelastung. Bei genauerer Betrachtung ist dieses Problem gar nicht vorhanden; denn das Bürgerrecht — Juden ausgenommen, die im Mittelalter stets anderen Rechtsgrundsätzen unterlagen — wurde im 13. Jahrhundert vom Grundeigentum abhängig gemacht[5]); darin trat aber bald ein Wandel ein. Bei Beginn der überlieferten Bürgerbücher (1361) war Grundeigentum nicht mehr die Voraussetzung für die Bürgerrechte und -pflichten.

Im Kriege war es eine selbstverständliche, höchst persönliche Pflicht des Bürgers, sich an der Verteidigung der Stadt zu beteiligen. In Friedenszeiten bestand der militärische Dienst, wie der Aufruf aus der Zeit um 1290[6]) erkennen läßt, darin, zu bestimmter Zeit Wachdienst zu leisten. Unter der friedliebenden Regierung der Luxemburger, insbesondere Karls IV., ging der wehrhafte Geist der Bürger teilweise verloren. Ein Teil der Bürgerschaft war bestrebt, sich den persönlichen Diensten zu entziehen, um den wirtschaftlichen Angelegenheiten besser nachgehen zu können. Aus Aufzeichnungen über das Breslauer Schützengeld aus dem Jahre 1445[7]) geht hervor, daß die Stadt diesem Drängen der Bürgerschaft nachgegeben hatte. Kaufleute und Handwerker, denen das nötige Geld zur Verfügung stand, konnten sich von den persönlichen Lasten (Wachdienst) loskaufen.

2. Beschaffung der Ausrüstung. Voraussetzung für einen Erfolg versprechenden Waffendienst war eine zweckmäßige Bewaffnung. Grundsätzlich mußte jeder Bürger für seine Ausrüstung aus eigenen Mitteln sorgen. Erst später, nach dem Aufkommen des stehenden Heeres, wurden bei diesem Einkleidung und Ausrüstung auf Kosten des Trägers der Militärhoheit vorgenommen. Eine besondere Uniform brauchten sich die Bürger für ihren Wehrdienst nicht anzuschaffen. Davon sah man auch in den späteren Jahrhunderten bei

---

[5]) Korn, Urkundenbuch Nr. 23: Volumus etiam, ut omnis hospes regionis alterius sive civitatis aliene, qui venerit in Wratislaviam ad manendum, primo anno absquo omni solutione sive civitatis exactione liber sedeat et quietus, ita tamen, si familiam suam secum ducerit et domum construxerit sive emerit ad manendum tamquam civis alter.

[6]) Script. rer. Siles. III, S. 192. Grünhagen, Henricus Pauper, S. 150.

[7]) Stadtarchiv Hs. K 31, Bl. 11.

der Bürgermiliz ab. Dafür waren die Breslauer aber gehalten, sich die Waffen selbst zu kaufen. Aus den Bürgerbüchern (notationes civium)[8]) geht sogar hervor, daß dies eine notwendige Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts war. Es genügte aber auch, wenn der Erwerber das erforderliche Geld für die Ausrüstung vorweisen konnte.

Die Waffen vererbten sich nur im Mannesstamme. Nach einem Schöffenspruch vom 9. Februar 1692[9]) können „Cognati oder Spillmagen kein Heergewette fordern", während nach den Statuten von 1578 zwischen Schwert- und Spillmagen in dieser Hinsicht kein Unterschied gemacht wurde[10]).

Der Brauch, von den Bürgern die Beschaffung der Ausrüstung selbst zu verlangen, läßt sich auch aus Urkunden über Hauskäufe in jener Zeit erweisen. Aus solchen Aufzeichnungen geht hervor, daß der Erwerber eines Grundstücks Waffen in genügender Anzahl als Zubehör des Grundstücks erwarb, wie mitunter auch Feuereimer und andere Löschgeräte[11]). Mit dem Grundstück erwarb man dann als „notwendigen Beilaß" mindestens Ausrüstungsgegenstände für einen Mann; manchmal finden sich jedoch Angaben über vollzählige Ausrüstungsgegenstände für alle Streiter, die in dem Hause regelmäßig ihre Wohnung hatten.

In Friedenszeiten konnte allerdings der dauernde Besitz von Waffen, wenn sie sich in den Händen von unruhigen und streitlustigen Elementen befanden, eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung der Stadt sein. Dem Mißbrauch der Ausrüstungsgegenstände versuchte man auch schon in der vorhabsburgischen Zeit durch Verordnungen zu steuern, die ähnlich wie in westdeutschen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts verboten, die Waffen außerhalb des Hauses zu tragen[12]). Ferner bestimmte ein Erlaß des Rates aus dem Jahre 1525,

[8]) Stadtarchiv, Hs. 40 vgl. Grünhagen, Henricus Pauper, S. 60, Anm. 5.

[9]) Repertorium Breslauer Schöffensprüche von 1653—1700 im Stadtarchiv, Hs. J 104, Bl. 345 R.

[10]) Der Kayserliche Stadt Breßlaw / Newe Statuta vnnd Ordnungen 1578, Seite XXI. Von der Gerade, Erbe vnd Heergewette: „Vnd also auch wegen des Heergewettes / zwischen den Schwert vnnd Spillmagen kein vnderscheid sein." Stadtarchiv, Hs. J 63.

[11]) Schles. Provinzialblätter N. F. 1, 1862, S. 366.

[12]) Korn, Urkundenbuch Nr. 141. Verordnung König Johanns von Böhmen vom 1. 9. 1331. „ut uniuersis ciuibus et incolis ciuitatis eiusdem ac singulis

wohl infolge von wiederholten Bränden und Explosionen, daß künftighin innerhalb der Stadt niemand Schießpulver selbst zusammensetzen und mehr als 6 Pfund im Hause aufbewahren solle[13]). Sehr scharf verfuhr man in dieser Hinsicht mit den Fleischern, denen man die Hauptschuld an dem Aufstand von 1418 zuschob. Nach einer kaiserlichen Verordnung[14]), die während des Reichstags zu Breslau am 13. März 1420 erging, durften die Fleischer „bei strenger Strafe an Leib und Gut keine anderen Waffen im Hause haben, als die sie notwendig zur Ausübung ihres Handwerks brauchten, es sei denn, daß der Rat anderes ihnen auftrage. Ebensowenig durften sie Mordwaffen an sich tragen ohne des Rates besonderen Befehl". Jedoch scheint diese Bestimmung nicht lange wirklich gegolten zu haben; denn später ist von ihr nicht mehr die Rede, obwohl sie gewiß öfter übertreten worden ist. Die Anordnung des Kaisers muß demnach als eine nur für kurze Zeit gedachte Ausnahmevorschrift gegen die Fleischerzunft angesehen werden. Dem Rat der Stadt war immerhin die Möglichkeit gegeben, jederzeit die Verordnung im Bedarfsfalle bestätigen und wirksam werden zu lassen.

*

3. Andere Sachleistungen. Die Sachleistungen der Bürger beschränkten sich nicht darauf, die notwendigen Waffen anzuschaffen, sie konnten auch noch zu anderen Leistungen herangezogen werden, um die Wehrkraft der Stadt zu heben. Der Rat konnte die Bürger zur Stellung von Roß und Wagen anhalten, wenn es galt, Wehrmittel zu befördern. Dieses Recht läßt sich zum erstenmal in dem Aufruf aus der Zeit um 1290[15]) feststellen. Hier heißt es, „auf die Tore

ipsam ciuitatem intrantibus cuiuscumque dignitatis, praeeminencie, status seu condicionis existant, cultellos, enses et gladios ac arma alia qualiacumque inhibeant in perpetuum, omnesque eos, qui contra eorum inhibicionem dicta offendicula gestauerint, modo, quo eis expedire videbitur, punire possent et debeant, plenam damus et concedimus potestatem." Weiterhin Verordnung aus dem Jahre 1509 und Befehl König Ladislaus V. aus dem Jahre 1511. Stenzel, Script. rer. Siles., S. 214.

[13]) Script. rer. Siles. III, S. 215.

[14]) Stadtarchiv, Urk. H 15 vom 13. März 1420. Dorumb seczen wir meynen vnd wollen das ir keyner mortwafen in sinem huse furbaßmer haben oder an sinem libe tragen solle ußgenomen der waffen, damit ir itglicher sin fyhe slahten vnd berichten sol, es sy dann, des im von den ratmannen beuolhen vnd gebotten werde, das er wafen zu der stat were vnd hilfe haben solle.

[15]) Script. rer. Siles. III, S. 192. Vergl. Grünhagen, Henricus Pauper, S. 150.

und Mauer sollen Steine gebracht werden, wozu wir Fuhrleute heranziehen werden". In dieser militärischen Notlage nach dem Tode des Herzogs hat die Stadt nicht erst diese Transportmittel durch zeitraubende Ankäufe von Pferd und Wagen beschafft, sondern die Stadt nahm Dienste in Anspruch, ähnlich wie noch im Weltkriege auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes. Dies war keine Enteignung, sondern lediglich eine Naturalleistung.

Die Verpflichtung zu derartigen Leistungen für Wehrzwecke ist im Mittelalter allgemein verbreitet gewesen. Auf diese „Burgwerk"-Pflicht verweist insbesondere Franz Beyerle in seiner Abhandlung „Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters"[16]).

Viel bedeutungsvoller und einschneidender in die Rechtssphäre des einzelnen war das Recht der Stadt, Enteignungen von Grund und Boden vorzunehmen, wenn es galt, Befestigungswerke auf dem zu enteignenden Grundstück anzulegen. Wie Stobbe in seinem Handbuch des deutschen Privatrechts[17]) berichtet, galt in Deutschland die Stadtgemeinde schon in sehr früher Zeit kraft Gewohnheit als berechtigt, sich eines Grundstücks innerhalb der Stadt „‚zcu irer nodtdurft' zu unterwinden". Es spielte dabei keine Rolle, ob das betreffende Grundstück im Eigentum eines Laien oder der Kirche stand[18]). Auch für Breslau galt dies, insbesondere wenn militärische Belange in Frage kamen. Aus einer Eintragung in den Liber Excessuum et Signaturarum von 1393 geht hervor, daß ein bestimmter Teil eines Grundstücks „abgeschroten" wurde, um künftighin für die Stadtbefestigung verwendet zu werden[19]).

Da es den militärischen Anforderungen nicht genügte, lediglich innerhalb der Stadt Grundstücke zu enteignen, gab Matthias Corvinus der Stadt Breslau in Ofen am 10. August 1489 ein Privileg[20]), nach dem sie zum Ausbau ihrer Festungswerke anstoßende Grundstücke, „es sei von geistlichen oder weltlichen, niemands ausgenomen",

[16]) Franz Beyerle, a. a. O., S. 58 und 60.

[17]) Stobbe, Hdbch. d. deutschen Privatrechts 2, I, 3. Aufl., § 121, S. 508, 509.

[18]) Auf das Verhältnis von Kirche und Wehrrecht soll auf S. 21 besonders eingegangen werden.

[19]) Hs. G 1, 7, Bl. 128 R: „Sexta feria post Egidii, Mertyn Konig vnd hot uffgereicht Domnigen dem vorgenanten synen gartyn bey Bemisdorff garte czunest mit aller czugehorunge vnd mit dem abeschrote, den dy stat abgeschroten hot czum stat graben, czu eyme r. k."

[20]) Stadtarchiv, Urk. L 15 a.

enteignen dürfe. Dieses Enteignungsrecht außerhalb der Stadt war ebenso wichtig wie das entsprechende Recht innerhalb der Gemeinde; denn seither konnte die Stadt die Festungswerke nach außen ohne rechtliche Schwierigkeiten zweckentsprechend ausbauen. Das bedeutsame Privileg aus dem letzten Lebensjahre des Matthias Corvinus wurde von seinem Nachfolger Ladislaus am 5. Mai 1494 bestätigt[20a]).

Wenn sich auch erst in der Neuzeit eine typische Art des Enteignungsverfahrens herausgebildet hat[21]), so ist doch auch schon in der vorhabsburgischen Zeit die Enteignung nur gegen Entschädigung vorgenommen worden, wie sich aus der schon erwähnten Eintragung vom Jahre 1393[22]) entnehmen läßt. Einen weiteren Fall von Enteignungsentschädigung im Jahre 1516, die ebenfalls für Inanspruchnahme von Land im Befestigungsinteresse gewährt wird, enthält der Aufsatz von Goerlitz, „Das Breslauer Wallonenviertel"[23]).

*

4. Abgaben. Die wichtigsten unpersönlichen Leistungen für militärische Zwecke waren schon damals die Geldleistungen der einzelnen Glieder der Wehrgemeinschaft, um die notwendigen militärischen Anschaffungen durchzuführen. Die Geschichte lehrt, daß eine noch so wehrhafte Geisteshaltung letzten Endes nichts vermag, wenn der Wehrgemeinschaft nicht Geldmittel zur Verfügung stehen, um Ausrüstungen anzuschaffen, Befestigungen anzulegen und im Ernstfalle alle Abgänge und Ausfälle durch entsprechenden Ersatz zu ergänzen.

Schon aus früher Zeit erfährt man deshalb etwas über Abgaben, die geleistet wurden, um die Wehrkraft der Stadt zu fördern. Am 12. April 1274[24]) bestimmte Herzog Heinrich IV., daß alle, die „intra muros ciuitatis Wratislauie" Baulichkeiten (domos vel curias seu alias possessiones) besitzen, nach Schätzung des Stadtgerichts die „Bede" zur Errichtung der äußeren Stadtmauer (ad muros intra fossata erigendos) zahlen sollten. Interessant ist an dieser Verordnung des Herzogs, daß die Abgabepflicht auf den Gebäuden liegt (Gebäudesteuer). Es hängt dies damit zusammen, daß ursprünglich der Hausbesitz Voraussetzung des Bürgerrechts war. Außerdem hatte

[20a]) Stadtarchiv, Urk. AA 4.
[21]) Stobbe, Hdbch. des deutschen Privatrechts 2, 1, § 121.
[22]) Hs. G 1, 7, Bl. 128 R.
[23]) Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 3, Breslau 1937, S. 91.
[24]) Korn, Urkundenbuch Nr. 44.

diese Art der Abgabenerhebung den Vorteil, daß auch sämtliche Nichtbürger (Geistliche, Ritter und Juden) herangezogen werden konnten. Daß dies beabsichtigt war, läßt der Wortlaut der Urkunde deutlich erkennen.

Aber schon im 14. Jahrhundert konnte sich Breslau nicht mehr darauf beschränken, nur von Fall zu Fall Wehrabgaben zu erheben; denn man war städtischerseits dazu übergegangen, Stadtsöldner zu halten. Ferner gestaltete sich die Unterhaltung der Befestigungsanlagen immer kostspieliger. Im 15. Jahrhundert und namentlich 1467[25]) wurden zum Unterhalt der Wehrkraft besondere Abgaben erhoben. Eine solche war das Schützengeld[25]). Zur Zahlung dieses Schützengeldes war jeder Bürger verpflichtet. Die Genossen der Innungen scheinen es gemeinschaftlich an die Stadtkasse abgeführt zu haben, wie sich aus den Stadteinnahmen von 1468[26]) ersehen läßt. Die Verwaltung des Schützengeldes lag einigen Ratmannen ob, die auf Grund dieser Tatsache Schützenherren genannt wurden. Daneben gab es noch für die Finanzierung des Wehrwesens eine andere Wehrsteuer, den sogenannten „Anschlag". Dieser „Anschlag" war eine Art Vermögenssteuer und betrug von einer Mark „einen Schilling Heller"[27]). Ferner wurde damals das Schanzengeld erhoben[28]). Nähere Angaben darüber ließen sich nicht finden.

Während alle bisher erwähnten finanziellen Bestimmungen im Interesse des Wehrwesens stets eine Belastung für den einzelnen bedeuteten, macht in dieser Hinsicht eine Verordnung Herzog Heinrichs IV. aus dem Jahre 1272[29]) eine Ausnahme, wonach der Bau steinerner Häuser oder Keller keine Erhöhung des Erbgeschosses bedeuten sollte. Durch diese steuerliche Gleichbehandlung der Gebäude aus Stein nicht nur mit denen aus Holz, sondern mit dem unbebauten Grund und Boden wurde der Bau steinerner Gebäude begünstigt. Dadurch wurde die Feuersgefahr in der Stadt erheblich gemindert, die besonders in Kriegszeiten nicht zu unterschätzen war. Dieser Steuerverordnung ist somit ein starker wehrrechtlicher Gehalt zuzusprechen.

---

[25]) Eschenloer, II, S. 50, Stenzel, Script. rer. Siles. III, S. 269.

[26]) Stenzel, Script. rer. Siles. III, S. 272.

[27]) Eschenloer, II, S. 50, Stenzel, Script. rer. Siles., S. 269.

[28]) Stenzel, Script. rer. Siles. III, S. 272.

[29]) Korn, Urkundenbuch Nr. 40 vom 27. 2. 1272.

5. Besondere Rechtslage der Juden. Besonders geregelt war, wie auf zahlreichen anderen Gebieten, die Rechtsstellung der Juden auch in wehrrechtlicher Beziehung. Obwohl die Juden schon sehr zeitig Hausgrundstücke in Breslau erwerben und Handel treiben durften, kamen sie nicht in den Genuß des Bürgerrechts. Trotzdem sie den Schutz der Breslauer Wehreinrichtung genau so genossen wie die Bürger, wurden sie nicht in Person zum Waffendienst herangezogen. Eine Rechtsbelehrung[20]) des Breslauer Rats an die Glogauer gibt uns darüber Auskunft.

Für die Sonderstellung der Juden haben die nachstehenden Gründe gesprochen:

Der Hauptgrund war der, daß die Juden unter Königsfrieden standen und daher keine Waffen führen sollten. Im Sachsenspiegel wird an mehreren Stellen dieser Rechtszustand zum Ausdruck gebracht (vgl. Ssp. III, 2[21]) und 7., sowie II, 66). Außerdem bedeutete Wehrgemeinschaft soviel wie Blutsgemeinschaft. Dieses Rassegefühl, verbunden mit der religiösen Vorstellungswelt, war in der damaligen Zeit so stark ausgeprägt, daß es unmöglich gewesen wäre, Personen, die sich in ihrem Äußeren und im Seelenleben derart von der Umwelt unterschieden, in die Wehrgemeinschaft aufzunehmen. Diese Rechtsauffassung bekundet die Glosse zu Ssp. III, 2: „Waffen zu tragen verbietet man den Priestern zur Ehre, den Juden zur Schande"[22]). Die Heranziehung dieser Glossenstelle für Breslau wird nicht zu beanstanden sein, da in Breslau, wie der „Rechte Weg" ergibt[23]), die Bezeichnung der Juden als Hurensöhne vorkam.

Weil die Juden aber denselben Schutz genossen wie die Bürger, war es recht und billig, sie zu vermehrten Geldleistungen heranzuziehen. Diese Erscheinung ist auch in Städten des Reiches zu finden, wie aus der Reichssteuer-Matrikel vom Jahre 1241 hervorgeht[24]). Aus der bereits erwähnten Rechtsbelehrung der Breslauer an Glo-

[20]) Korn, Urkundenbuch Nr. 100. Breslau, 6. 10. 1315: Ceterum sciatis, quod nostri Judei non vigilant sed dant exactionem de curiis ipsorum.

[21]) Phaphen unde joden de wâffen vurent unde nicht geschoren ne sine nâch yrme rechte, dut man ine gewalt, man sol ine bezzeren alse eynen leyen, went se ne sollen nicheine wâphene vuren, die mit des kuniges tagelekes vrede begripphen sîn. (Handschrift, die Eckhardt a. a. O. benützt.)

[22]) G. Rotermund, a. a. O., zu Ssp. III, 2.

[23]) Der Rechte Weg, Rechtsbuch der Stadt Breslau aus dem Jahre 1490 — Hs. J 7 im Stadtarchiv — Buch B, Kap. 71.

[24]) Karl Zeumer, a. a. O., S. 83/84.

gau[35]) vom Jahre 1315 ergibt sich auch, daß die Juden im letzten Jahre einen höheren Betrag — 30 Mark — an besonderen Wehrsteuern geleistet hatten. In der Folgezeit ist hinsichtlich der Wehrrechtsverhältnisse der Juden nichts weiteres bekannt. Dazu haben vor allen Dingen die Judenverfolgungen unter König Johann und Karl IV. beigetragen. Schließlich ordnete König Ladislaus 1455[36]) an, „daß nun fürbaß mehr kein Jude oder Jüdin in der Stadt mehr wohnen sollte". Es ist aber zweifellos, daß auf Grund dieser Bestimmung Breslau nicht alle Juden losgeworden ist. Wenn man sie auch späterhin tatsächlich duldete, so wurden sie als rechtlich nicht vorhanden betrachtet. Der Rat hätte sich sonst offensichtlich mit dem Befehl des Königs in Widerspruch gesetzt, wenn er Sonderbestimmungen bezüglich der Wehrverpflichtungen der Juden erlassen hätte.

*

b) Bedeutung der Zünfte in wehrrechtlicher Hinsicht. Wenn man dem Wehrrecht des Mittelalters gerecht werden will, so darf man an einer Einrichtung dieses Zeitraums nicht vorbeigehen, der eine wirtschaftliche, religiöse, kulturelle, gewerbepolizeiliche, aber nicht zuletzt auch eine militärische Bedeutung beizumessen war, nämlich an der Zunft oder Innung. Das Mittelalter, das in lebendigen Gemeinschaften dachte, betraute die Innungen mit Wehraufgaben. Der wehrrechtliche Einschlag der Innungen war so stark, daß Waffentätigkeit des Handwerkers Voraussetzung für seine Aufnahme als Meister in die Zunft war. So verlangte z. B. die Kürschnerinnung in ihren Statuten, daß der einzelne Zunftgenosse bei seiner Einwerbung in die Kürschnerzeche „1 gut Speer, 1 Sturmhaube und ein Seitengewehr", zum mindesten eine Sturmhaube und ein langes Rohr aufweisen mußte, „damit er im Notfalle seinen eigenen Leib, Weib und Kind, und auch gemeine Stadt als ein Mitbürger schützen könne[37])".

Bis zu der Zeit, als Breslau die waffenfähige Bürgerschaft grundsätzlich rein örtlich nach der Wohngegend der Einwohnerschaft in vier Wehrbezirke einteilte, bildeten die einzelnen Zünfte Einheiten

[35]) Korn, Urkundenbuch Nr. 100, § 5. Tantum predicti Judei singulis annis dant aliquas pecunias in subsidium et levamen, ut ipsos de vigiliis et aliis servitiis quibuscunque communibus sublevemus, quoniam ipsi Judei dederunt hoc anno civitati nostre triginta marcas.

[36]) Stadtarchiv, Urk. v. 1455, Jan. 30 (K 8 b).

[37]) So in den Statuten von 1439, vgl. Libri definitionum II, S. 269.

der waffenfähigen Bevölkerung. Die Stadtviertel wurden erst im 16. Jahrhundert Grundlage für den militärischen Aufbau[38]). Innungsweise wurde der Wachdienst von der Breslauer Bürgerschaft abgeleistet. Die verschiedenen Zünfte hatten die Pflicht, die einzelnen Tore zu bewachen, eine Einrichtung, die auch in vielen anderen Städten anzutreffen war. Das Schweidnitzer Tor wurde z. B. von den Mälzern, Senklern, Hutmachern und Drechslern besetzt[39]), das Ohlauer Tor von den Kürschnern[40]).

Den Innungen gingen nicht nur bis ins kleinste ausgearbeitete Befehle militärischer Natur zu, sondern ihnen stand innerhalb der militärischen Anordnungen eine gewisse Selbständigkeit zu[41]). Modern ausgedrückt, könnte man die Innung einen militärischen Selbstverwaltungskörper nennen. Sollte einmal von seiten der Stadt ein Heereszug unternommen werden, so befahl lediglich der Rat dem einzelnen Handwerk, eine bestimmte Anzahl bewaffneter Männer zu stellen. Das Handwerk konnte dann diesen oder jenen Tauglichen aus der Zahl der Meister oder Gesellen auswählen, der nur dann ein Recht zur Reklamation hatte, wenn er einen triftigen Grund angeben konnte. Gegen die ins Feld ziehenden Innungsmitglieder hatten die zu Hause bleibenden Zunftgenossen gewisse Pflichten. Sollten nämlich Familien der außerhalb kämpfenden Handwerker in Not geraten, so hatten die nicht eingezogenen Zunftgenossen die Aufgabe, die durch die Einziehung ihres Ernährers beeinträchtigten Angehörigen zu unterstützen[42]). Jede Innung bildete mithin einen eigenen militärischen Fürsorgeverband. Hierdurch zeigt sich in einem ganz besonderen Maße, daß die Zünfte für sich genommen auch lebendige Wehrgemeinschaften waren.

Damit das Handwerk seine Wehraufgaben hinreichend erfüllen konnte, lag ihm die Pflicht ob, eigene Harnische bereitzuhalten. Ein

[38]) (Aus den 1527 bis 34 gesammelten und ergänzten Statuten.) Hs. J 60 Nr. 8.

[39]) Schlesische Provinzbl. Bd. 64 (1816), S. 503. „In früheren Zeiten und nach dem Bericht der Geschösser von 1577 ward das Schweidnitzer Thor, so wie die anderen Thore von den Bürgern besetzt, und zwar dieses von den Mälzern, Senklern, Hutmachern und Drechslern."

[40]) „Das Ohlauer Thor zu Breslau" in den Schlesischen Provinzblättern, Bd. 60 (1814), S. 7 bis 16.

[41]) Georg Korn im Cod. dipl. Siles. VIII, Schles. Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400. Einleitung X. Kap. „Die militärische Seite der Innungen." S. XLVIII.

[42]) Ebendort, S. XLIX.

Bestandsverzeichnis der Ausrüstungsgegenstände der verschiedenen Innungen liegt für Breslau aus dem Jahre 1389 vor[43]). Diese Zunftharnische durften die Innungen jedoch nicht willkürlich verwahren; denn es schien in den damaligen innerpolitisch bewegten Zeiten dem Rate bedenklich, den Handwerken in Friedenszeiten die Waffen zu belassen. Die Kriegsgeräte wurden vielmehr von der Stadt, getrennt nach Innungen, im Rathause aufgehoben[44]). Dorthin mußte sie auch ein jeder sofort abliefern, wenn er seiner gewerblichen Tätigkeit wieder nachging[45]).

Da das Beschaffen von Waffen für die Zünfte äußerst kostspielig war, mußte jeder neben dem eigentlichen Beitrittsgeld eine Beisteuer entrichten.

c) Stadtsöldner und Büchsenmeister. Schon sehr früh kannte man in Breslau die Einrichtung, Männer gegen Entgelt zur Leistung militärischer Dienste einzustellen. Im Jahre 1306 kosteten nach dem Henricus Pauper die Söldner der Stadt 44 Mark 4 Scot[46]). Das damalige Söldnerwesen brachte rechtlich nicht viel Bedeutsames mit sich. Das mag damit zusammenhängen, daß man eine ständige Söldnertruppe nicht hielt, sondern Dienstwillige von Fall zu Fall anwarb. Nur eine ganz geringfügige Wachtruppe wird ständig vorhanden gewesen sein. Die Büchsengießer und -schießer mit ihren Knechten hielt man in jener Zeit mehr für Handwerker und weniger für Sol-

[43]) Stadtarchiv, Liber signaturarum G 5, 2, S. 9.

[44]) Schreiben Königs Wenzels an den Rat von Breslau vom 9. März 1399. Corr. im Breslauer Stadtarchiv. Abgedruckt im Cod. dipl. Siles., Bd. 8, S. 105 (LXXII). „Wir heissen vnd gebieten evch ernstlichen vnd vesticlichen bey vnsern hulden, vnd wollen, das ir alle hantwerk, eines noch dem andern besenden, vnd solchen harnusche, als in von dem rathus geliehen ist, von yglichem hantwerk wider vordern vnd heischen vnd ouch den von stadt an uf das rathus legen vnd getrewlichen bewaren vnd halden sollet vf solche notdurft vnd sachen, als des vnser vater seliger gedechtnusse geschaffet hatte, vnd ouch dorzu einen yeczlichen hantwerke heissen den harnusch, der zu seinem hantwerk gehoret, in ire kisten vf das rathus wider legen, als das vormals vnd von alders gewesen ist."

[45]) Georg Korn, Schles. Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbes. des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Kap. 10. „Die militärische Seite der Innungen." Cod. dipl. Siles. VIII. Ferner Innungsprivileg König Wenzels für die altstädtischen Wollweber vom 4. Januar 1390 (Urk. G 18 b).

[46]) Grünhagen, Cod. dipl. Siles. III, Breslau 1860, S. 18. „Item balistarii in guerra cum Glogou et vigiles in propugnaculis constant 44 marc 4 scot."

daten. Diese Einstellung findet sich noch viel später bei allen Heeren. Erst in jüngerer Zeit sind die technischen Truppen den anderen Truppengattungen gleichgestellt und von da an als Soldaten behandelt worden.

Die Grundlage für das Söldnerdienstverhältnis bildete ein Vertrag, der entweder von der Gemeinde mit jedem einzeln abgeschlossen wurde, oder die Stadt schloß nur mit dem Hauptmann eine Vereinbarung, kraft deren dieser für eine bestimmte Summe die Anwerbung und Unterhaltung von Soldaten übernahm[47]). Ob nun durch derartige schuldrechtliche Rechtsgeschäfte ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zustande kam, ist nicht zu prüfen; denn man kannte diese Unterscheidung und ihre Bedeutung damals noch nicht. Wie sich aus einem allgemeinen Erlaß vom Jahre 1512[48]) ergibt, konnten neben Stadtfremden auch Bürger Stadtsoldaten werden. Es gingen dann eben die Pflichten des Stadtsoldaten der Wehrpflicht als Bürger vor. In diesen Söldnerverträgen spielten vier Fragen eine besondere Rolle[49]). Es war dies zunächst die Regelung der Besoldung und der Kündigung. Ferner wurden die Rechte und Pflichten geregelt, die Platz griffen, wenn der Soldat eine Kriegsbeschädigung erlitt oder gefangen genommen wurde. Schließlich waren auch Bestimmungen vorhanden, nach denen die Kriegsbeute und die Gefangenen der Stadt abgeliefert werden mußten. Die Verträge waren vollkommen auf Gegenseitigkeit aufgebaut. Beide Vertragspartner standen sich auf dem Boden der Gleichordnung gegenüber. Der Kriegsdienst wurde eben als eine Dienstleistung aufgefaßt, zu der man sich durch einen gegenseitigen Vertrag verpflichten konnte und der sich in seinem rechtlichen Grundgehalt in nichts von den sonstigen Dienstverträgen unterschied. Rechtlich wird also eine derartige Vereinbarung durch ihren eigenartigen Inhalt, der sich auf das Kriegsleben bezieht, in nichts berührt.

Die Besoldung der angeworbenen Truppe war nicht immer die gleiche. Bei Kriegszügen außerhalb der Stadt erhöhte sich die Entlohnung durch eine sogenannte Feldzulage. Der Hauptmann bekam

[47]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 92, ebenso Grünhagen, Henricus Pauper, S. 52. „Item capitaneo et aliis famulis 191 marc et 4 scot."

[48]) Jul. Neugebauer, a. a. O., S. 8.

[49]) Schles. Prov.-Blätter N. F. I, 1862, S. 366. Kontraktbrief m. d. Rotte des Simon Seidenhafter.

neben einer bestimmten Geldsumme noch freie Wohnung und einen Stoß Holz. Während militärischer Unternehmungen auf dem platten Lande sollten ihn die Ratmannen mit Speise und Trank versorgen.

Die Angeworbenen brauchten sich die Waffen nicht selbst zu beschaffen[50]). Sie wurden vielmehr von der Stadt geliefert. Diese Regelung sollte verhindern, daß Soldaten schlecht ausgerüstet den Dienst versahen, wodurch die Schlagkraft der Truppe beeinträchtigt werden konnte.

Bei Abschluß der Dienstzeit erteilte der Rat den Offizieren ein Dienstzeugnis, wie es am 10. Oktober 1500 der „ehrbare wohltüchtige Iwan Bösmann von Lohde" bekam, der ihm mit zwei Pferden mehrere Jahre gedient hatte[51]). Ob auch den sonstigen Söldnern, wie es in der habsburgischen Zeit der Fall war, Entlassungspapiere ausgehändigt wurden, konnte nicht ermittelt werden.

Neben den Stadtsöldnern gab es noch eine andere Art von besoldeten Militärpersonen der Stadt. Es waren dies die Büchsengießer und -schießer, das artilleristische Personal; sie wurden aber, worauf schon hingewiesen ist, wie anderswo[52]) mehr als städtische Handwerker denn als Soldaten behandelt. Bereits aus den Jahren 1397 und 1402 liegen Stadtbucheintragungen vor, die uns über das Dienstverhältnis eines städtischen Büchsenmeisters Niclas von Crossen berichten[53]). Für seine Tätigkeit erhielt dieser Büchsenmeister einen Jahreslohn von 6 Mark[54]). Eine Vereinbarung ähnlichen Inhalts ist auch aus dem Jahre 1521 vorhanden. Im Gegensatz zu den anderen Soldaten wurden die Büchsengießer lebenslänglich angestellt. Die

---

[50]) Stenzel, Script. rer. Siles. III, S. 274.

[51]) Stenzel, Script. rer. Siles. III, S. 286. „Denjenigen von Adel, welche in ihrem Solde standen, erteilten sie schriftliche Zeugnisse. Dergleichen folgendes ist: Wir Ratmannen usw. bekennen usw., dass der Erbar Woltüchtige Ywan Bössemann von Lohde . . . . ."

[52]) Frauenholz, a. a. O., S. 83.

[53]) S. Signaturbuch für 1402. (Hs. G 5, S. 35.) „Wir seint obireine komen mit vnsern eldisten, das man meistern Niclas dem bochsenmeister alle jar sechs mark gr. von dem seigeramecht vnd bochsenamecht geben sal, wurde er aber dorober von der stat wegen irgen hen czien als vor eine festen ader andirswohen, do man sein zu den bochsen ader mit den bochsen wurde bedurfen, das sal man denne vmb seine mue bedenken, also das her zu danken habe."

[54]) Signaturbuch für 1397 (Hs. G 5, 9, S. 21).

Stadt war bestrebt, sich gute Waffentechniker zu erhalten, deren Abgang schwieriger zu ersetzen war als der eines gewöhnlichen Fußsoldaten oder Reiters.

*

d) Verhältnis zur Kirche in wehrrechtlicher Beziehung. Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche und der Stadt als Träger der Wehrhoheit lassen sich schon im Mittelalter feststellen. Es handelte sich dabei regelmäßig um die Frage der Enteignung von kirchlichen Grundstücken und um Abgaben der Kirchen oder Kirchendiener zu Wehrzwecken. Schon vor der Reformation bestand der Grundsatz, „daß zum Schutze der durch äußere Feinde bedrohten öffentlichen Sicherheit auch Geld und Gut der Kirchen und Klöster in Anspruch genommen werden dürfe“[55]). Besonders einschneidend und deshalb von kirchlicher Seite scharf bekämpft war das bekannte, oben (S. 12) erwähnte, 1489 von Matthias Corvinus erteilte und von seinem Nachfolger Ladislaus im Jahre 1494 bestätigte Privileg[56]) der Stadt, wonach sie zum Ausbau ihrer Festungswerke auch die im geistlichen Eigentum stehenden Grundstücke enteignen durfte. Ferner stützte sich die Stadt auf ihre Bedeutung als Landesfestung, wenn es galt, militärische Pläne der Kirche gegenüber durchzusetzen[57]).

Wie aus einem Schreiben[58]) der Bürgerkapitäne vom Jahre 1712 hervorgeht, war es immer altes Breslauer Stadtrecht, Kirchen und Klöster bezüglich der finanziellen Lasten den allgemeinen Grundsätzen zu unterstellen. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz läßt sich bereits im Statut Heinrichs IV. vom Jahre 1274 bezüglich der zu errichtenden Mauern feststellen. Auf Grund dieses Statutes waren zu jener Zeit alle, die Baulichkeiten in der Stadt zu eigen hatten, verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten, gleich, ob sie Laien oder geistlichen Standes waren[59]).

---

[55]) Heinrich Wendt, Kirchenpolitik und Stadtbefestigung in Breslau 1529 bis 1533 in Zeitschr. des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 48, Breslau 1914, S. 77.

[56]) Stadtarchiv, Urk. L 15 a und AA 4.

[57]) H. Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek, 11. Heft, S. 12 und 13.

[58]) Stadtarchiv Breslau, Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

[59]) Korn, Urkundenbuch Nr. 44.

B. Habsburgische Zeit

I. Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und der Stadt, insbesondere Ursprung und Wesen des ius praesidii (äußeres Wehrrecht)

Die habsburgische Periode, die zu Beginn der Neuzeit einsetzte, bedeutet für die Stadt anfangs die Fortsetzung ihrer großen Selbständigkeit auf allen Rechtsgebieten gegenüber dem Landesherrn. Seit dem Ende des 30 jährigen Krieges ging jedoch die Tendenz dahin, die Sonderstellung der Stadt zu mindern (Staatsabsolutismus).

Die freiheitliche Stellung auf wehrrechtlichem Gebiet im Verhältnis von Stadt und Landesherrn kennzeichnet am deutlichsten das sog. ius praesidii, das als besonders wichtiges Privileg der Stadt angesehen werden muß. Dieses ius praesidii hatte eine negative und eine positive Seite. In negativer Hinsicht besagte es, daß die Stadt von jeder landesherrlichen Garnison und Einquartierung befreit sein solle, es sei denn, daß dies erfordere „die höchste Not“[1]). Als positiver Inhalt ist das Recht der Stadt, sich durch eigene Machtmittel selbst zu schützen, anzusehen. Das ius praesidii hat sich aus dem Umstand heraus entwickelt, daß die Stadt die Verwaltung der Landeshauptmannschaft des Fürstentums Breslau jahrhundertelang wahrgenommen hatte.

Wie Johannes Kopietz[2]) ausführt, hatte der Landeshauptmann zur Verteidigung des Breslauer Fürstentums „gegen äußere Feinde die Vollmacht, ein Aufgebot zu bewirken“. Der Landeshauptmann als Organ des böhmischen Königs war der militärische Befehlshaber in seinem Amtsbereich. Ihm lag somit die Verteidigung des Fürstentums ob; deshalb hatte auch e r nur die militärischen Vorkehrungen hierfür zu treffen. Andere durften daher in seinem Amtsbezirk keine militärischen Maßnahmen treffen, insbesondere keine Truppenverbände aufstellen. Diese Ausschließlichkeit in der Handhabung der Amtsbefugnisse ist ein wesentlicher Grundsatz, ohne dessen Beachtung eine geordnete Verwaltung schon damals nicht denkbar gewesen wäre.

Dadurch, daß der Rat die Angelegenheiten der Stadt wie die der Landeshauptmannschaft lange Zeit gemeinsam verwaltete, konnte in der Bevölkerung leicht die Auffassung Platz greifen, daß Stadt und Landeshauptmannschaft eine Einheit darstellten, die Rechte also, welche

[1]) Lose Akten Militaria, Schreiben vom 9. 5. und 23. 5. 1631 sowie vom 26. und 27. 8. 1631.

[2]) A. a. O., S. 61.

die Stadt als Inhaberin der Landeshauptmannschaft mit wahrnahm, städtische Selbstverwaltungsangelegenheiten wären. Der Rat hat trotz der gemeinsamen Verwaltung eine Unterscheidung zwischen Auftragsangelegenheiten einerseits, als was die Verwaltung der Landeshauptmannschaft anzusehen war, und Selbstverwaltungsaufgaben andererseits stets zum Ausdruck gebracht. Eine Urkunde aus dem Jahre 1611[3] sei in ihrer jahrhundertealten Fassung als Beleg angeführt. Aus ihr geht hervor, daß vom Rat der Stadt Breslau als Verwalterin der Hauptmannschaft des Fürstentums einem Soldaten ein Militärpaß ausgestellt wurde. Daß die Stadt solche Urkunden öfters ausgestellt hat, ergibt sich aus dem Umstand, daß für sie Vordrucke vorhanden waren, die nur ausgefüllt zu werden brauchten.

Auch der auf den Pragischen Nebenrezeß[4] vom 30. Mai 1635 folgende und mit diesem im inhaltlichen Zusammenhang stehende Erlaß Kaiser Ferdinands III. vom 18. Januar 1639[5] beweist, daß das ius praesidii bis dahin Ausfluß der Landeshauptmannschaft war. Durch diese Verordnung des Landesherrn sollte Breslau künftighin eine landesunmittelbare Stadt im Herzogtum Schlesien sein; „denn die Entziehung der Landeshauptmannschaft sollte der Stadt nicht abträglich sein". Um allen Zweifeln, die auf Grund des Wortlautes des Prager Nebenrezesses entstanden waren, zu begegnen, wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Stadt auch auf militärischem Gebiete „exempt" sein solle. Das ius praesidii hatte sich somit aus einem Recht kraft Auftrages in ein solches der städtischen Selbstverwaltung gewandelt.

Im März 1645[6] wurde das ius praesidii nicht unerheblich erweitert. Von da an sollten nämlich nicht nur die innere befestigte Stadt, sondern auch die Vorstädte und umliegenden Dörfer von jeglicher Einquartierung befreit sein. Die Verfügung schränkte jedoch dieses Zugeständnis in finanzieller Hinsicht insofern ein, als sie lautete: „jedoch sollen sie, was der proportion nach auf sie kombt, die servitia, jede proportion mit 4 kreuzern, denenjenigen ständen, wo sie logieren werden, bezahlen und gut machen".

---

[3] Lose Akten Militaria (Besoldung): „Wir Rathmannen der Stadt Breßlaw / von Königl. Gewalt zu Böheimb / haltende und verwaltende die Hauptmannschafft Breßlawischen Fürsthentumbs / Neumarktischen und Namßlawischen Weichbildes / bekennen und thun kund hiermit vor Jedermanniglich. . . . . "

[4] Cod. dipl. Siles., Bd. 11, Urk. Nr. 79.

[5] Cod. dipl. Siles., Bd. 11, Urk. Nr. 82.

[6] Cod. dipl. Siles., Bd. 11, Urk. Nr. 83.

Das in dem ius praesidii der Stadt gewährleistete Recht, auch von Einquartierung frei zu sein, wurde am 28. November 1665[7]) und 23. Januar 1666[7]) wiederum bestätigt, doch sollte die Stadt nach ihrer Indiktion zu den Einquartierungskosten in Geld beitragen. Bald darauf, im Februar des gleichen Jahres, teilte der Königl. Hofrat mit, daß durch diese Einschränkung die Stadt „in der Indiktion nicht erhöht werden sollte". Im Laufe der Zeit ist dann das ius praesidii der Stadt noch mehrmals bestätigt worden.

Der Grad der Selbständigkeit Breslaus in militärischer Hinsicht während der einzelnen Zeitabschnitte wird durch die Vereidigungsformeln der Stadtsoldaten zum Ausdruck gebracht. Die Söldner wurden, wie aus den locis communibus schlesischer gravaminum[8]) zu entnehmen ist, anfänglich auch auf den Kaiser vereidigt. Das ergab sich aus dem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Stadt von ihrem Landesherrn[9]). Späterhin, als die Stadt während des Dreißigjährigen Krieges ihre Pflicht gegenüber dem Kaiser nicht mehr so ernst nahm, ließ sie die Soldaten nur Treue und Gehorsam schwören „einem Rath und allen, an die man gewiesen ist"[10]). Aus den Soldatenartikelsbriefen ist zu entnehmen, daß nach 1635[11]), als die Macht des Landesherrn sich immer mehr steigerte (Zeit des Absolutismus), die Stadt sich bereitfinden mußte, die Stadtsoldaten auch wieder auf den Kaiser und König zu vereidigen. Dies traf auch bei der Vereidigung der Bürgermiliz zu[12])

Die rechtliche Sonderstellung Breslaus offenbart nicht nur das ius praesidii, sondern auch das Vorrecht der Breslauer Bürger, von Kriegsdiensten für den Kaiser außerhalb des Stadtgebietes befreit zu sein. Im Jahre 1623 wird die Kaufmannschaft in dieser Angelegenheit beim Rat vorstellig und beruft sich auf das alte Recht, wonach die Einwohner Breslaus befreit seien, „ausser der Stadt wider feindliche Gewalten sich ins Feld zu begeben"[13]). Ebenso wurden die Zechen vor-

[7]) Grünhagen, Breslau und die Landesfürsten, S. 258, in Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alt. Schles., Band 36, Heft 2.

[8]) Fürstentagshandlungen in Locis communibus schles. gravaminum 1634.

[9]) O. Palm, Aufstand der Bresl. Stadtsoldaten in Abhandlungen der Schles. Ges. f. Vaterländ. Cultur, phil.-hist. Abtlg. 1862, Heft 1, S. 73.

[10]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 7. 8. 1626.

[11]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 20. 2. 1651 und 24. 9. 1663 (Anlage 3).

[12]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 16. 8. 1632, aber 8. 9. 1663.

[13]) Kaufmannschaftsprotokolle von 1623, Stadtarchiv Boe A 63, Bl. 20 und 21. „Also würde vunsers einfeltigen Erachttenß sehr vnschicklich sein, daß wir Inwohner vnd Bürger auß der Stadt Ziehen vnd geworbene Soldaten innen

ſtellig. Es handelt ſich dabei zweifellos um ein Gewohnheitsrecht, welches das der Bürgerſchaft von Kaiſer Sigesmund 1421 (ſ. S. 8) erteilte Recht nicht unerheblich erweiterte; denn war nach dem Privileg von 1421 das Breslauer Bürgertum zu Kriegsdienſten innerhalb des Landes Schleſien verpflichtet, ſo hatte ſich dieſe Verpflichtung mit der Zeit beſchränkt auf das enge Gebiet der Stadt. In den bürgerlichen Artikelsbriefen nach 1632 findet ſich deshalb der Paſſus, daß ſich die Milizangehörigen lediglich „zur Defension gemeiner Stadt gebrauchen lassen sollen und wollen". Obwohl nach dem klaren Inhalt des bürgerlichen Artikelsbriefes von 1632[14]) das Recht der Bürger, nicht außerhalb zu kämpfen, keinem Zweifel zu unterliegen ſcheint, könnte man dennoch bedenklich ſein, ob es auch wirklich beſtand. Die Stadt nahm ſich in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges manchen Übergriff heraus, weshalb man ſchließen könnte, ſie habe ſich das oben genannte Recht nur angemaßt. Dies trifft aber nicht zu; denn der bürgerliche Artikelsbrief von 1663[15]) beſagt auch wieder, daß die Bürger nur zum Waffendienſt innerhalb der Stadt heranzuziehen ſeien. Wäre dieſes Recht der Bürgerſchaft vom Landesherrn nicht gebilligt worden, ſo wäre er im Zeitalter des aufkommenden Staatsabſolutismus beſtimmt dagegen eingeſchritten. Aus all dem iſt zu entnehmen, daß es ſich um ein Gewohnheitsrecht handelt. Die beiden Vorausſetzungen, die consuetudo und die opinio iuris, zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes ſind gegeben. Für die Stadtſoldaten galt das Vorrecht, nur innerhalb der Stadt zu kämpfen, nicht. Darnach waren auch die Soldatenartikelsbriefe gehalten[16]).

*

II. Wehrrechtliche Verhältniſſe im Innern der Stadt (inneres Wehrrecht)

a) Wehrrecht der Einwohnerſchaft. 1. Perſönlicher Waffendienſt. Die wehrrechtlichen Pflichten und Rechte der Bürger

derselbe vorbleiben undt allen Muttwillen darinnen vorüben solten. Sondern gleich wie die Gelbröcklein bißanhero zu vnterschiedenen mahlen ausser der Stadt an andern Ohrte, auch ausser diesem Fürstenthumb wider die Cosacken sindt geführet vnd gebrauchet worden, alßo werden dieselben am füeglichsten, nochmals zur Defension des Landes, wier aber zur Defension der Stadt, zu welcher wier geschwohren, in deroselben gebrauchet werden können."

[14]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 16. 8. 1632.

[15]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 8. 9. 1663, Eidesformel.

[16]) Lose Akten Militaria, Ordnungen, 7. 8. 1626, 20. 2. 1651 und 24. 9. 1663 Soldaten-Artikelsbriefe.

in der habsburgischen Epoche sind in den bürgerlichen Kriegsinstruktionen[17]) und Artikelsbriefen niedergelegt. In ihrer Mehrzahl sind sie alle in kriegerischen Zeiten, in denen der Rat sein gesteigertes Augenmerk auf die Wehrkraft der Stadt richten mußte, entstanden. Die Kriegsinstruktionen unterschieden sich von den bürgerlichen Artikelsbriefen insofern, als erstere die Wehrpflicht regelmäßig allgemein ordneten, während in den Artikelsbriefen stets bloß die besonderen Dienstanweisungen und die Strafbestimmungen im Falle der Nichtbefolgung enthalten waren.

Rechtlich ist interessant, daß man in der damaligen Zeit bürgerliche Artikels b r i e f e ausfertigte. Aus Form und Inhalt ist zu schließen, daß man die Soldatenartikelsbriefe für sie zum Vorbild nahm, obwohl die Grundlage der bürgerlichen Wehrpflicht nicht ein Vertrag, sondern das Stadtrecht war. Daß man die Soldatenartikelsbriefe zum Vorbild nahm, zeigt sich inhaltlich darin, daß die Stadt in den Bürgerartikelsbriefen[18]) ebenso wie in den Soldatenartikelsbriefen sich das Recht ausdrücklich vorbehielt, die einzelnen Artikel zu ändern, obgleich sie hierzu schon auf Grund ihres städtischen Gesetzgebungsrechtes befugt war. Ferner ist das Breslauer Wehrrecht der habsburgischen Zeit in zahlreichen Wacht- und Musterungsordnungen[19]) geregelt. Jedoch reichen sie in ihrem rechtlichen Gehalt nicht an die Artikelsbriefe und die Kriegsinstruktionen heran. Im großen und ganzen blieben die jeweiligen Bestimmungen in den Kriegsartikeln, Wacht- und Musterungsordnungen die gleichen. Wenn im Laufe der Jahre einzelne Änderungen vorgenommen wurden, so waren sie durch veränderte Lebensanschauungen und die Fortentwicklung im Kriegswesen bedingt.

Nach der ersten Kriegsinstruktion der habsburgischen Zeit aus dem Jahre 1527[20]) waren ebenso wie im Mittelalter nur die Bürger kriegsdienstpflichtig, die übrigen Einwohner nicht. Sie waren in der Instruktion mit keinem Wort erwähnt. Auch aus der Bürgerinstruktion von 1621 und den Artikelsbriefen von 1632 und 1663 ergibt sich, daß sich hierin nichts geändert hat[21]). Der „Beschluß" der beiden bürgerlichen Artikelsbriefe bringt dies sehr klar zum Ausdruck; denn es heißt darin, daß die Kriegsartikel dann auch für Personen ohne Bürgerpflichten

[17]) Hs. J 60 Nr. 8 und Lose Akten Militaria (Ordnungen), Instruktion von 1621.

[18]) „Beschluß der Bürgerartikel von 1632 und 1663" (Lose Akten Militaria).

[19]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), 1697.

[20]) Hs. J 60 Bl. 83—93 (s. Anlage 1).

[21]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), insbesondere Bürgerartikelsbriefe 1632 und 1663.

bindend sind, „wenn diese anstatt einer wittiben waysen oder anderer kranken Person auf wacht gehe". Später trat hierin ein Wandel ein. Aus der Musterungsordnung vom Jahre 1683[22]) ist zu entnehmen, daß neben den Bürgern nunmehr auch die sonstigen Einwohner waffenpflichtig waren. Daß selbst die Juden dienstpflichtig waren, bekundet eine Beschwerde aus dem Jahre 1708, die diese wegen zu starker Heranziehung zum Waffendienst eingelegt hatten[23]). Die Wehrpflicht wurde in Breslau damals schon ohne Rücksicht auf Geburt und Stand durchgeführt. Ein Schreiben aus dem Jahre 1712[24]) besagt, daß der Adel dieselben persönlichen Lasten zu tragen habe wie die Bürgerlichen.

Von dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in allen Fragen des Wehrrechts gab es jedoch hier und da Ausnahmen. So stand die Laufbahn der Oberoffiziere, d. h. vom Fähnrich aufwärts, nur denen offen, die aus einem „kaufherrlichen" Geschlechte stammten. Es genügte nicht, daß der Bewerber Kaufmann war, auch sein Vater mußte es gewesen sein. Dieser Zustand hatte sich „durch bissherige observanz" herausgebildet und ist durch ein kaiserliches Reskript vom 26. August 1706 „konfirmiert" worden[25]). Die Reichkrämer, die sich ebenfalls um die Oberoffizierstellen bemühten, glaubten irrtümlich, daß auch sie kraft Gewohnheitsrechtes zur Führung von solchen Stellen befugt seien. Die Gründe, die gegen diese Ansicht sprachen, haben die Kaufleute einhellig vorgebracht und, wie folgt, bekundet: Darnach hat nur ein einziges Mal ein Reichkrämer, der obendrein Ältester gewesen und auch nur Fähnrich geblieben ist, die Stellung eines Oberoffiziers bekleidet. Es fehlt demnach an der zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts zu fordernden Voraussetzung der consuetudo.

Von diesem Grundsatz, nach dem Voraussetzung für die Ernennung zum Oberoffizier eine bessere Herkunft erforderlich war, wurde bei der Büchsenmacherkompanie abgewichen. Bei dieser technischen Truppe war lediglich die Tüchtigkeit des einzelnen entscheidend, ohne Rücksicht auf seine Herkunft[26]). Der Grund für diese rechtliche Verschiedenheit dürfte darin zu finden sein, daß die Artillerie, wie bereits erwähnt, als Handwerk aufgefaßt wurde.

---

[22]) Hs. E 1, 6 Liber magnus, S. 244 b—248 b.

[23]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

[24]) Lose Akten Militaria (Offiziere).

[25]) Lose Akten Militaria (Offiziere).

[26]) Kretschmer, a. a. O., S. 383.

Auf Grund der Milizpflicht waren die Breslauer in Kriegszeiten nur zur Verteidigung verpflichtet. Sie schwuren auch nur der Stadt und dem Rat, aber nicht dem Kaiser Treue[27]). Sie konnten sowohl zu Diensten mit der Waffe als auch zu Befestigungs- und Schanzarbeiten herangezogen werden[28]). Außerdem mußten sich die Wehrpflichtigen bei Auflauf, Empörung und Feuersgefahr bald und unverzüglich auf den jedem Fähnlein bestimmten Sammelplatz begeben, damit sie zweckentsprechend zur Niederkämpfung dieser Ereignisse eingesetzt werden konnten. „In gleichen liegt ihnen ob, beim Durchmarsch fremder Völker die Posten in der Stadt zu besetzen, deswegen ihnen gleichfalls eine gewisse Ordnung vorgeschrieben ist"[29]).

Neben diesen außerordentlichen Dienstleistungen bestanden in Friedenszeiten noch andere Pflichten. Am stärksten griff in das Leben der Bürger die allgemeine Wachpflicht ein. Jedoch waren von dieser Last befreit, was aus einem Dekret aus dem Jahre 1712[30]) hervorgeht, „die kaiserlichen Offizianten höheren Standes, der Adel und deren Diener, so sie in bürgerlichen Häusern zu Miete wohnten", obwohl sie sonst auch der Wehrpflicht unterworfen waren. Ferner waren wachfrei alle „Ratsbedienten, die keine eigenen Häuser hatten, und außer ihrem Dienste keine bürgerliche Nahrung trieben"[31]). Wundärzte und Barbiere mußten zwar zur Hauptwache gehen, jedoch nicht zur Schildwache[32]).

Gegen die bestehende Wachpflicht des Wehrpflichtigen spricht nicht der Umstand, daß er sich auf Wache vertreten lassen, sich somit von diesem Dienst loskaufen konnte; denn immerhin mußte er vorher sein Nichterscheinen auf der Wache melden[33]). Ohne Erlaubnis des Befehlshabers durfte er keinen Vertreter auf die Wache schicken. Nach einem Dekret der Ratmannen vom Jahre 1707 war die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, den Jungbürgern genommen, da sie „von der

---

[27]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), Der Eid der Bürg. Artikelsbriefe von 1632 u. 1663.

[28]) Lose Akten Militaria, Artikel 14 der Bürgerartikelsbriefe von 1632 und 1663 (s. Anlage 2), Schlesische Provinzialblätter, Bd. 60 (1814), S. 7—16.

[29]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

[30]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), 15. 5. 1712.

[31]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

[32]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

[33]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), Bürgerartikelsbriefe von 1632 u. 1663, Art. 5.

Zeit an, als sie ihr Bürgerrecht gewonnen, zwei Jahre lang persönlich Wachtdienst verrichten sollten“[34]).

Zu den persönlichen Wehrdiensten der Stadtbewohner gehörte auch das Erscheinen bei Musterungen. Nach der Musterungsordnung vom Jahre 1683[35]) mußten auch die Personen zur Musterung erscheinen, die sich dem Wachdienst entzogen hatten oder sonsten von amts wegen befreit waren, mit Ausnahme der Kaiserlichen Wirklichen Räte, hoher Ministrorum und Grandium[36]). Ebenso wurden auch militärische Übungen, insbesondere Schießübungen, abgehalten.

Es soll aber nicht der Irrtum erweckt werden, als seien Bürgermiliz und Schützenbruderschaften identisch gewesen. Julius Neugebauer[37]) hat dies in der Einleitung zu seinem Aufsatz über den Zwinger und die kaufmännische Zwingerbrüderschaft wie nachstehend zum Ausdruck gebracht. „In der Bürgermiliz war jeder zu dem ihm von der Kommune auferlegten Dienst verpflichtet, und er hatte denselben als eine ihn treffende Kommunallast zu erfüllen, bei den Schützenbruderschaften nehmen die Bürger aus eigenem Antriebe und der Geselligkeit wegen teil und nur die Innungs-Jüngsten wurden von ihren Innungen angehalten, in bestimmter Zeit ihre Schießübungen zu machen.“ Es ist selbstverständlich, daß die Stadt die Schützenbruderschaften nach Möglichkeit förderte, da sie geeignet waren, den wehrhaften Geist der Bürgerschaft wachzuhalten. Zu irgendwelchen rechtlichen Bindungen zwischen der Stadt und den Schützenbruderschaften ist es jedoch nicht gekommen.

Nur unter ganz bestimmten Umständen war es den Angehörigen der Miliz gestattet, vom Wehrdienst fernzubleiben. Als Gründe, die das Ausbleiben rechtfertigten, galten Krankheit und „Verreisen“. Der Träger einer Charge hatte die Pflicht, sich vor der Reise abzumelden und „seinen Folgenden zu bitten“, daß er in seiner Abwesenheit seine Stelle in allen gegebenen Notfällen vertrete[38]).

In allen anderen Fällen hatten die Chargen nur die Pflicht, sich ebenso wie die Gemeinen zu entschuldigen, da man sich sonst einer Bestrafung aussetzte. Beim Fehlen mußte das „Wachtgeld“ entrichtet werden. Nur in Krankheitsfällen war man davon befreit.

---

[34]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), 19. 1. 1707.

[35]) Hs. E 1, 6, Liber magnus, S. 244 b—248 b.

[36]) Nic. Pol, Jahrbücher, IV, S. 147.

[37]) Julius Neugebauer, a. a. O., S. 41.

[38]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), Bürgerliche Ordnung oder Kriegsinstruktion 1621.

2. Beschaffung von Waffen und Lebensmitteln. Ebenso wie in der vorhabsburgischen Zeit mußte grundsätzlich jeder Bürger seine militärische Ausrüstung selbst beschaffen[39]); eine Uniform war nicht vorgeschrieben. Die Statuten aus dem 16. Jahrhundert[40]) bestimmten, daß jeder, wenn er Bürger wurde, sich einen Harnisch zu beschaffen hätte. Wenn seine Vermögensverhältnisse es zuließen, hatte er sogar die Verpflichtung, die für seine Leute nötigen Harnische anzuschaffen. Die Altbürger waren nach denselben Statuten zur Beschaffung und Aufbewahrung von Waffen, je nach Vermögen, verpflichtet.

Wie schon früher waren auch in habsburgischer Zeit Waffen als Zubehörstücke zu einzelnen Bürgerhäusern angegeben, die immer mit veräußert wurden. Besonders augenfällig ist, daß sie stets zum Inventar von Brau- und Kretschmerhäusern gehörten. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Grundstückseigentümer in diesem Falle verpflichtet waren, die Waffen vorrätig zu halten. Diese Tatsache ist auch von Hamburg bekannt[41]).

Nach 1526 war ebenso wie früher das Tragen der Waffen außer Dienst verboten. Die in dieser Hinsicht 1509, 1511, 1513, 1519, 1520, 1524 und 1525 erlassenen Verordnungen sind weiter in Kraft geblieben. Eine Nichtbefolgung dieses Verbots hatte die Einziehung der Waffe und eine Buße von einem Schock Groschen zur Folge[42]).

Im Jahre 1588 gestattete jedoch die Stadt den Hauswirten, beim Ausgang ihr Seitengewehr zu tragen[43]). Diese Milderung des allgemeinen Verbots des Waffentragens muß eine Kontrolle vollkommen unmöglich gemacht haben, sodaß das Verbot nur noch auf dem Papier stand. Bei den sich hieraus ergebenden Mißhelligkeiten traf die Hauptschuld die Jugend. Im Jahre 1692, am 16. Juni, verordnete deshalb auch der Rat, „daß kein Handwerkspurschen, Schulpurschen und Kaufdiener keine Degen mehr tragen sollte“[44]).

Für die innere Sicherheit der Stadt galt auch weiterhin der schon 1525 herausgegebene Erlaß, wonach innerhalb der Stadt niemand eigenmächtig Schießpulver zusammensetzen und mehr als 6 Pfund im Hause aufbewahren durfte[45]).

---

[39]) H. Palm, a. a. O., S. 72, Anm.
[40]) Hs. J 60 (s. Anlage 1).
[41]) Gädechen, Hamburger Bürgerbewaffnung, S. 6.
[42]) Klose, Script. rer. Siles. III, S. 214.
[43]) Nic. Pol IV, S. 147.
[44]) H. Wuttke, a. a. O., Teil II, S. 423, Urkunde vom 16. 6. 1692.
[45]) Klose, Script. rer. Siles. III, S. 215.

Ebenso wichtig wie die Bewaffnung wurde in jener Zeit auch die Ernährungsfrage genommen, um für kriegerische Auseinandersetzungen gerüstet zu sein. Schon in den 1527 bis 1534 gesammelten und ergänzten Statuten wurde vom Rat verlangt, daß man sich ebenso wie mit Waffen auch mit Lebensmitteln versorgen sollte[46]). Selbstverständlich konnte es sich nur um Nahrungsmittel handeln, die nicht leicht verderben. Es war bestimmt, daß jeder Bürger nach seinem Vermögen und seinem Familienstande eine gewisse Menge Korn, Mehl usw. vorrätig haben sollte[47]).

Daß es aber der Rat nicht nur bei Anordnungen dieser Art beließ, sondern auch darauf achtete, daß sie befolgt wurden, ist aus der Musterung vom 21. Juli 1683 zu entnehmen[48]). Damals wurden nicht nur die Mannschaften gemustert, sondern auch die Armatur, Munition und der Vorrat an Lebensmitteln geprüft.

*

3. Weitere Sachleistungen. Wie schon im 1. Teil der vorliegenden Arbeit erwähnt ist, konnte der Bürger auch noch zu anders gearteten Sachleistungen herangezogen werden, um die Wehrkraft der Stadt sicherzustellen. Die Stadt konnte, wie im Mittelalter, auf fremdes Eigentum zurückgreifen, sei es, daß sie es entweder ganz entzog, für immer eine bestimmte Benutzungsart vorschrieb oder daß sie es selbst nur vorübergehend nutzte.

Das Enteignungsrecht an Grundstücken innerhalb der Stadtgrenze aus Gründen des allgemeinen Wohls, mithin auch zum Ausbau von Verteidigungsanlagen, hatte die Stadtgemeinde nach deutschem Recht stets[49]), ganz gleich, ob dadurch weltliches oder geistliches Eigentum betroffen wurde. Dieser Grundsatz der gleichen Behandlung, der, wie auf Seite 12 und 21 erwähnt, schon im Mittelalter galt, konnte durch die Reformation nur gefördert werden.

Das von Matthias Corvinus 1489 erteilte[50]) und von seinem Nachfolger Ladislaus 1494 bestätigte Privileg der Stadt, kraft dessen die Gemeinde befugt war, zum Ausbau ihrer Festungswerke alle anstoßenden Grundstücke ohne Unterschied zu enteignen, erlangte eine immer grö-

[46]) Hs. J 60.

[47]) Palm, a. a. O., S. 72 Anm.

[48]) Hs. E 1, 6 Liber magnus, S. 244—248 b.

[49]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Teil II, 1, 3. Aufl., § 121, S. 507, 508.

[50]) Stadtarchiv, Urkunde L 15 a und AA 4.

ßere Bedeutung, weil der Bereich der Befestigungsanlagen infolge der Verbesserung der Feuerwaffen einen immer weiteren Umfang (Rayon) annahm. Daneben konnte die Stadt bei Enteignungen sich auf ihre Eigenschaft als Landesfestung[51]) stützen. Auf Grund dieser Eigenschaft war sie zum Schutz des Landes verpflichtet. Deshalb standen ihr auch Rechte zu, mit deren Hilfe es ihr erst möglich wurde, diese Pflichten zu erfüllen.

Neben dem Recht der Gemeinde, das ganze Grundstück an sich zu ziehen, stand ihr als schwächere Form des Eingriffs in das Eigentumsrecht die Befugnis zu, die Rechte des Eigentümers zu beschränken. Das Recht der Stadt zu einem derartigen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre ist ebenfalls aus dem Privileg des Matthias Corvinus und aus ihrer Eigenschaft als Landesfestung zu entnehmen. Wenn der Stadt das Recht zustand, Grundstücke zu entziehen, dann war sie auch berechtigt, dem Eigentümer Beschränkungen aufzuerlegen[52]). Die Einengungen der Eigentumsrechte stellten sich im allgemeinen als Baubeschränkungen dar. Auf diese Weise hatte es die Stadt in der Hand, das Vorfeld (Glacis) der Befestigungen so zu gestalten, daß sich feindliche Truppen in den Bauwerken nicht festsetzen und sich auf eine wirksame Belagerung nicht einstellen konnten. Die Gebäude vor der Festung mußten von leichter Bauart sein, damit sie möglichst schnell abgerissen werden konnten, wenn es die Kriegslage erforderte. Deshalb enthielten die Bestimmungen, die in dieser Hinsicht erlassen wurden, Anweisungen über das zu verwendende Baumaterial und über die Höhe der Gebäude. Im allgemeinen durften sie auf dem Glacis nur niedrig und aus Lehm oder Holz und nicht zu nahe an die Festungswerke herangebaut werden. Man schrieb im allgemeinen eine Entfernung von 60 Ellen als unbebauten Zwischenraum vor[53]).

Im Gegensatz hierzu hatte der Rat der Stadt ein Interesse daran, daß die Gebäude innerhalb der Stadtmauer massiv hergerichtet wurden, um die Feuersgefahr besonders bei Belagerungen (Brandgeschosse) herabzumindern[54]).

Fälle der Enteignung in jener Zeit sind nur an unbeweglichen Sachen bekannt. Dieses Problem wird immer nur bei Grundstücken

[51]) Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen, a. a. O., S. 12 und 13.

[52]) Enteignung ist die im öffentlichen Interesse durch Hoheitsakt vollzogene Entziehung oder Beschränkung von Sachgütern oder Rechten.

[53]) H. Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen, a. a. O., S. 12 und 13.

[54]) Korn, Urkundenbuch Nr. 40, 27. 2. 1272.

von Bedeutung sein, da die Mobilien, die für Wehrzwecke in Frage kommen, regelmäßig vertretbare Sachen sind. Nur in Notzeiten hätte man deshalb auf die fremde fahrende Habe, wenn sie für die Allgemeinheit notwendig gewesen wäre, ebenso wie im Mittelalter zurückgegriffen. Es wäre irrig, wollte man annehmen, daß in dieser Hinsicht eine Änderung der Rechtsanschauung eingetreten wäre. Wenn die Stadt für ihren Bestand im Falle eines Krieges von ihren Bewohnern nötigenfalls die Hingabe des Lebens verlangen mußte, so konnte sie erst recht für sich das Recht in Anspruch nehmen, auf das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen einzuwirken. Die Enteigneten wurden, wie auch schon im Mittelalter, nach altem Rechtsgrundsatz entschädigt[55]).

4. Abgaben. Es liegt auf der Hand, daß für die Wehrhafterhaltung der Stadt große Mittel aufgewendet werden mußten. Zunächst wurden nur die aus der mittelalterlichen Zeit her stammenden Wehrsteuern (der Anschlag und das Schützengeld) erhoben. Dieses Schützengeld findet man später in dem sog. Soldatengeld wieder. Zur Zahlung dieses Soldatengeldes war die ganze Einwohnerschaft verpflichtet. Befreit davon waren nur die Könige der Bürger- und Kaufmannsschützengilden, solange sie diese Würde bekleideten[56]).

Die im Haushalt der Stadt für Wehrzwecke ausgeworfenen Mittel wurden im Laufe der Zeit immer größer. Es war dies bedingt durch die Einführung einer ständigen Truppe, ferner durch die Erhöhung der Ausgaben für die Befestigungsanlagen. Deshalb mußte die Stadt dazu übergehen, sich die fehlenden Mittel aus weiteren Abgaben zu verschaffen. Eine dieser Abgaben war das „Quartiergeld", aus deren Fundus die Stadtsöldner neben ihrem Sold einen festen Zuschuß bekamen, um damit ihre Quartiergeber zu entschädigen. Die Höhe der Abgabe[57]) für diesen Zweck war verschieden, je nach der Beschaffenheit der Wohnung und des Hauses, worin der Besteuerte wohnte. Die

[55]) Wenn das Privileg des Königs Ladislaus V. vom 23. November 1498 (Stadtarchiv, Urkunde AA 18) besagt: „Darumb das sy dy rathman aus vergangenen criegeslewfften vnd andern vil grossen darlegen in mercklich schuld kumben sein geystlichen vnd wertlichen personen von gemeiner stat wegen", so fallen unter diese weite Fassung auch die Verpflichtungen aus Enteignungen. Deutlicher geht die Entschädigungspflicht aus der Handschrift G 1, 7 Bl. 128 R von 1393 und Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 3, S. 91, hervor.

[56]) Statut des Kretschmer-Mittels 1703. Stadtarchiv, Handschrift O 224, S. 19.

[57]) Lose Akten Militaria (Offiziere), Extrakt aus den Quartierrollen 1736.

Häuser waren je nach der Qualität in 4 Klassen eingeteilt. In der besten Klasse nahm man noch eine weitere Differenzierung vor. Außerdem gab es noch sog. „Freihäuser". Das waren in erster Linie alle Amtsgebäude, ferner die Häuser der Ratsherren und deren Witwen sowie der Bürgerkapitäne, große Herrenhäuser, Klöster, geistliche Wohnhäuser und einige andere[58]).

In diesem Zusammenhange muß das Wach- und Schanzgeld erwähnt werden. Diese Bezeichnung kannte man schon im Mittelalter. Allein die Rechtsnatur dieses Wachgeldes, von dem jetzt die Rede ist, war eine wesentlich andere als die des früheren. Früher ging man davon aus, daß grundsätzlich jeder selbst Wachdienst tun sollte. Tat der Dienstpflichtige es nicht und zahlte er dafür Wachgeld, so galt dies als Ausnahme. Späterhin war das Gegenteil der Fall. Die persönliche Ableistung des Wachdienstes wurde nun zur Ausnahme. Deshalb wurde das Wachgeld immer mehr und mehr zu einer Art Steuer. Der ursprüngliche Charakter des Wachgeldes hatte sich demnach grundlegend gewandelt. Wie sehr dies der Fall war, geht daraus hervor, daß auch Witwen und Waisen zur Zahlung des Wachgeldes herangezogen wurden, ferner aus dem Umstand, daß für die Höhe des Wachgeldes nicht die Zahl der waffenfähigen Männer maßgebend war, sondern allein der Wert und die Güte der Wohnung. Es mußte der Einwohner, der eine größere Wohnung inne hatte, auch eine größere Zahl (z. B. 3½ Mann) zur Wache schicken als der, der nur eine kleine Wohnung hatte. Daß der Charakter des Persönlichen sich immer mehr verlor, beweist die Tatsache, daß der Hauswirt das Wachgeld seiner Mietleute durch Zahlung einer Pauschsumme übernehmen konnte[59]).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, als die freiwilligen Beiträge für die Invaliden nicht mehr ausreichten, um deren Versorgung zu garantieren, waren die Einwohner der Stadt gehalten, ein Invalidengeld zu entrichten. Jeder Bewohner „der Stadt hatte nach Proportion des hierzu erforderlichen Quanti, eine gewisse Taxe, gleich vormals in der gleichen Kollekten geschehen"[60]) zu entrichten. Dieses Geld mußten auch die kaiserlichen Kammerräte, die Stadtbeamten und Bedienten, die Bürgeroffiziere, die katholischen Häuser, „so sie in die Steueranlagen fallen", die Geistlichen und Soldaten, sofern diese oder ihre Frauen eigene Häuser hatten, zahlen. Dagegen waren nach einem

[58]) Lose Akten Militaria (Offiziere), Quartierrolle 1736.
[59]) Lose Akten Militaria (Offiziere), Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1715.
[60]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung), 1728.

Dekret aus dem Jahre 1730[61]) befreit die Schlosser- und Büchsenmachergesellen im Zeughause, die unteren Bedienten im Bauamte, alle „Spähnrecher", die unteren Bedienten im Schweidnitzer Kelleramte und die Kornwärter. Ferner sind von dieser Geldleistung wohl auch diejenigen, die das Geld innerhalb der Bürgerkompanien einsammelten, befreit. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1740[62]) bekamen der Musterschreiber, ein Korporal und der Leibschütze für ihre Mühewaltung 36 Sgr. Das Invalidengeld betrug 1 bis 4 Sgr.

Neben diesen direkten Steuern gab es noch eine Art indirekter Steuer, das sog. „Weinkreuzergeld" oder späterhin den „Schanktaler"[63]). Diese Abgabe betrug bei ihrer Einführung im Dreißigjährigen Kriege 1 Kreuzer pro Quart des zum Ausschank bestimmten Weins. Anfangs war diese Steuer nur für eine bestimmte Zeit festgesetzt. Später wurde sie zu einer dauernden Einnahmequelle. Sie betrug lange Zeit einen Taler, zuletzt 8 Sgr. je Eimer.

Die Stadt hatte außerdem die Möglichkeit, neben diesen ständigen Wehrsteuern, wenn besondere Umstände es im Interesse der militärischen Sicherheit erforderten, noch außerordentliche Abgaben von der Einwohnerschaft zu erheben. Zur Zeit der Türkengefahr, im Jahre 1531, wurde z. B. „nach Ostern eine Schazzung gegeben zur Erweiterung des Grabens vor dem Schweidnitzer Tore und Nicolai-Thore"[64]).

Die eingezogenen Strafgelder für Dienstvergehen wurden ebenfalls zur Bestreitung der Ausgaben für militärische Zwecke verwendet.

*

5. Rechtslage der Juden. Äußerst interessant ist es, die Rechtsstellung der Juden im Laufe der Zeit zu verfolgen. Innerhalb des Rahmens dieser Arbeit ist hierbei nur auf das wehrrechtliche Gebiet einzugehen. Im 1. Teil der Arbeit, der die mittelalterlichen Verhältnisse betrifft, ist festgestellt, daß auf Grund einer Verfügung des Königs Ladislaus IV. aus dem Jahre 1455 kein Jude in Breslau wohnen sollte. Diese Verfügung wurde lange Zeit als geltendes Recht angesehen. Die Kriegsinstruktion aus dem Jahre 1527 erwähnt nur die Bürger der Stadt[65]). Desgleichen beziehen sich die Kriegsinstruk-

[61]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung), 1730.
[62]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung).
[63]) Kretschmer, Breslographia, S. 62.
[64]) Schlesische Provinzialblätter, Bd. 45 (1807), S. 443.
[65]) Hs. J 60.

tionen aus dem Jahre 1621 und die Artikelsbriefe von 1632 und 1663 nur auf die Wehrverpflichtung der Bürger[66]). Die Juden wurden durch diese Verordnungen nicht betroffen, da sie nie das Bürgerrecht erlangten, obwohl sie Grund und Boden erwerben konnten. Wenn die Juden einerseits in Breslau nicht wohnen sollten, ihnen andererseits aber gestattet wurde, Grund und Boden zu erwerben, so ist dieser scheinbare Widerspruch damit zu erklären, daß man sie stillschweigend geduldet hat. Es ist anzunehmen, daß die Juden bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts der Wehrpflicht nicht unterworfen waren. Erst eine Musterungsordnung aus dem Jahre 1683[67]) bekundet, daß nicht nur Bürger, sondern alle Einwohner als waffenpflichtig angesehen wurden, die Juden somit ebenfalls zum Wehrdienst heranzuziehen waren. Ein Urkunde[68]) aus dem Jahre 1732 besagt, daß die Juden selbstverständlich auch zu den Wehrabgaben beitragen sollten. Bei dieser Regelung blieb es auch bis zum Ausgang der habsburgischen Zeit[69]). Es spielte dabei auch keine Rolle, ob die Juden in Breslau Grund und Boden besaßen oder nicht[69]). Daß die Verpflichtungen der Juden, insbesondere die auch zu persönlichen Dienstleistungen, nicht nur auf dem Papier standen, sondern daß sie ihnen auch tatsächlich nachkommen mußten, bekunden Beschwerdeschriften von Juden, in denen sie sich über zu starke Heranziehung zum Dienst und über zu hohe Abgaben beklagten[70]).

Die Tatsache, daß man keine Bedenken mehr trug, die Juden zum persönlichen Waffendienst heranzuziehen und mit ihnen in Reih und Glied zu stehen, ist bezeichnend für die Wehrauffassung der damaligen Bürger. Für sie galt nicht mehr wie zur Zeit ihrer Väter der Grundsatz „Wehrgemeinschaft gleich Blutsgemeinschaft". Der lebendige Gemeinschaftsgedanke war am Ende der habsburgischen Periode nicht mehr vorhanden.

*

6. Rechte der Milizpflichtigen. Bisher war immer nur von den Pflichten gesprochen worden, die sich für den einzelnen aus dem

[66]) Sämtlich lose Akten Militaria (Ordnungen).

[67]) Hs. E 1, 6, Liber magnus, S. 244 b—248 b.

[68]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

[69]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), Konsignation der am Ostertermin 1736 unter Hauptmanns Zauchenbergs Kompagnie „Reuschenviertel Nr. 1" befindlichen Juden.

[70]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

Wehrverhältnis ergaben, sodaß man unwillkürlich zu der Frage kommt, ob sich aus dem Wehrverhältnis auch Rechte für die Bevölkerung herleiten lassen, vor allen Dingen, ob die Heranziehung zum Wehrdienst wie heute als ein Ehrenrecht aufgefaßt wurde. Die Verteidigung der Stadt galt schon immer als ein Ehrenrecht des eingesessenen Breslauers. Dieses Recht auf Wehrhaftigkeit aus dem Mittelalter hat auch in der habsburgischen Zeit Geltung gehabt. Aus einer Urkunde vom Jahre 1708 ist zu schließen, daß die Kaufleute es als Ehrenrecht ansahen, Offizier zu werden[71]). Aber nur soweit der Dienst unmittelbar dem Nutzen der Stadt diente, wurde er als ein Recht des Leistenden angesehen, darüber hinaus galt der Waffendienst als etwas Herabwürdigendes. Aus dieser Anschauung heraus ist es nur zu verstehen, daß männliche Personen, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, zur Strafe verpflichtet waren, gegen die Türken ins Feld zu ziehen[72]).

Nicht außer acht zu lassen ist auch die Frage, ob dem Angehörigen der Miliz vermögensrechtliche Ansprüche der Stadt gegenüber zustanden, wenn er bei Ausführung seiner Dienstobliegenheiten Schaden erlitt. Die Möglichkeit, in derartigen Fällen Schadensersatzklagen gegen die Stadt zu erheben, bestand nicht. Dies ergibt sich aus dogmatischen Erwägungen. Nach dem öffentlichen Recht jener Zeit war die Justiz nicht von der Verwaltung getrennt. Die Schöffen fühlten sich als die Untergebenen der Ratmannen. Sie nannten diese ihre Herren[73]) und schworen ihnen von 1420 an Gehorsam. Die Geschädigten waren lediglich auf Eingaben an den Rat der Stadt angewiesen[74]). Die Stadt gewährte Beihilfen. Eine rechtliche Handhabe gegen sie gab es aber nicht. Syndikatsklagen stammen aus späterer Zeit.

*

7. Wehrstrafrecht. Um den vom Rat für die Wehrhafterhaltung getroffenen Anordnungen auch die nötige Geltung zu verschaffen, waren Strafbestimmungen gegeben. Sie waren in den Kriegsinstruk-

[71]) Lose Akten Militaria (Offiziere), 23. 6. 1708, unter Bezugnahme auf das kaiserliche Reskript vom 26. 8. 1706.

[72]) J 120 III, Urteil vom 1. 7. 1594, siehe auch Schöffenspruch aus dem Jahre 1608. Prasek a. a. O., S. 338.

[73]) Cod. dipl. Siles. X, S. 9.

[74]) Lose Akten Militaria, Ehefrau eines auf Wache verstorbenen Milizpflichtigen bittet um Unterstützung, „die sonst in derartigen Fällen gewährt wird". 22. 8. 1733.

tionen, bürgerlichen Artikelsbriefen, bürgerlichen Wachordnungen und bürgerlichen Strafordnungen enthalten. Die geringfügigen (Disziplinar-) Vergehen wurden vom Kapitän geahndet, wie dies die bürgerlichen Strafartikel von 1629 ergeben[75]). Den schweren Fällen ging ein Gerichtsverfahren vor dem Stadtgericht (Schöffen) voraus. Ein besonderes Milizgericht, das die Strafsachen der Milizangehörigen aburteilte, ähnlich wie das Standgericht der Stadtsoldaten, gab es nicht. Kriegsgerichte sind Sondergerichte für einen bestimmten Berufsstand; einen besonderen Stand bildeten die Mitglieder der Bürgerwehr aber nicht, denn grundsätzlich gehörten ihr sämtliche Bewohner männlichen Geschlechts an. Es bestand auch nicht die Gefahr, daß rein militärische Delikte von Richtern abgeurteilt wurden, die vom Milizwesen nichts verstanden; denn die Schöffen des Stadtgerichts waren selbst Angehörige dieser Wehreinrichtung. Daß kein besonderes Milizgericht bestand, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß Quellen, die ein derartiges Gericht erwähnen, nicht vorkommen.

*

b) Innungen und Wehrorganisationen. Der Einfluß der Zünfte auf militärischem Gebiet ging in der habsburgischen Zeit immer mehr zurück. Während sich das Mittelalter gern dieser lebendigen Gemeinschaft für die Verteidigung bediente, ging die Absicht in dem folgenden Zeitabschnitt dahin, die Zünfte militärisch möglichst auszuschalten. Indessen lassen sich bis in die letzten 3 Jahrzehnte der österreichischen Zeit Anklänge an die früheren militärischen Aufgaben der Innungen finden, wie aus v. Friedenbergs „Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten" zu entnehmen ist[76]). Danach sind die Handwerke, die an der Erneuerung des Galgens in den Jahren 1716 bis 1720, als Heinrich v. Vollgnad Bauherr war[77]), mitwirkten, z. B. „die Maurer und Steinmetzen von ihrem Ober-Eltesten und Hauptmann Michael Kranen die Niklas-Gasse hinauf gegen den Ring" marschiert. Aus dieser Tatsache ist aber nicht zu folgern, daß die Zünfte noch zu jener Zeit militärische Einheiten innerhalb des städtischen Wehraufbaus waren; vielmehr kann daraus nur soviel entnommen werden, daß die Innungen späterhin noch feierliche Anlässe in mili-

[75]) Lose Akten Militaria (Ordnungen).

[76]) v. Friedenberg, a. a. O. § XXII, S. 117 ff.

[77]) Henricus v. Vollgnad war Bauherr 1716—1720 (Hs. H 7, II).

tärischen Formen begingen, wobei der Oberälteste der Zunft als „Hauptmann" die Innung anführte.

Nach den 1527 bis 1534 gesammelten und ergänzten Statuten[78]) wurde die Stadt in wehrpolitischer Hinsicht in 4 Abschnitte geteilt[79]). Diese Teile entsprechen den 4 alten Vierteln der Stadt. An der Spitze jedes Abschnittes stand ein Viertelmeister, dem militärische „Elteste" und „Zehender" untergeordnet waren. Die Innungen auf militärischem Gebiet vollends auszuschalten, hatte man sich jedoch noch nicht entschließen können. Aus dem Jahre 1571 stammende Aufzeichnungen berichten, daß man die Zünfte mitunter zu militärischen Aufgaben heranzog[80]). Es wurden z. B. die einzelnen Tore der Stadt von den Zechen bewacht[81]).

Im 17. Jahrhundert wurden die einzelnen Stadttore nicht mehr von den Zünften bewacht. Dies wäre auch dem Sinn der Kriegsinstruktion des Jahres 1621[82]) zuwidergelaufen, die eine straffe militärische Organisation der Bürgerschaft schuf. Nach dieser Ordnung wurde die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit in zwölf Fähnlein nach geographischen Gesichtspunkten aufgeteilt. Hinzu kam noch eine Büchsenmeisterkompanie, die sich aus den dazu geeigneten Handwerkern[83]) ergänzte. Sie durfte nicht stärker als 270 Mann sein[84]). Für diese Artillerie gab es besondere Artikelsbriefe und Wachordnungen, deren Inhalt die andersartigen Pflichten der Spezialtruppe zum Ausdruck brachten[85]).

Je drei Fähnlein kam auf eins der vier Viertel. Der Viertelmeister, der, auf die heutige Zeit übertragen, etwa die Stellung eines Bataillonskommandeurs bekleidete, führte gleichzeitig ein Fähnlein seines Viertels. Die Offizierstellen (vom Fähnrich aufwärts) wurden, wie sich aus einem Gesuch der Kaufmannschaft aus dem Jahre 1708 ergibt,

---

[78]) Hs. J 60.

[79]) Dominsel und Sandinsel gehörten nicht zur Stadt in wehrrechtlicher Beziehung. Palm, a. a. O. S. 71.

[80]) Stadtarchiv, Handwerkerurkunde UPE vom 13. 3. 1571.

[81]) Statuten der Kürschner 1570, 1577 und 1596. Ferner „Aus der Lade der Maurer- und Steinhauer-Innung zu Breslau . . . . zum 450 jährigen Stiftungsfest der Innung", S. 27, Erlaß des Rates vom 16. 6. 1529.

[82]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), 1621.

[83]) Kretschmer, Breslographia S. 384.

[84]) Lose Akten Militaria, Decretum Magistratus vom 1. 7. 1711.

[85]) Lose Akten Militaria (Ordnungen), Büchsenmeister-Artikelsbrief und Wachtordnung vom 28. 4. 1631.

von den Kommissaren der Stadt ernannt[86]). Verzog ein Wehrpflichtiger aus dem Bereich seines Fähnleins in den eines anderen, so gehörte er ohne weiteres zu diesem. Für die Oberoffiziere wurde hierbei eine Ausnahme gemacht; sie behielten ihre Stellung im alten Fähnlein bei.

Während im Laufe der Zeit der Einfluß der Zünfte auf wehrrechtlichem Gebiet immer geringer wurde, stieg die Bedeutung der Kaufmannschaft, die ja im Rat stets über die absolute Mehrheit verfügte. Die Aufgaben der Fähnlein beschränkten sich nicht auf die rein militärischen Belange. Neben diesen Aufgaben hatten sie noch eine Bedeutung auf dem Gebiete der Wehrabgaben.

Die Pflichten des einzelnen Mannes in dieser Hinsicht waren hauptsächlich in den Wohnrollen niedergelegt[87]). Diese Wohnrollen stellte der Musterschreiber des Fähnleins auf. Auf Grund dieser Aufzeichnungen bestimmten die Kapitäne, wieviel die Bewohner eines bestimmten Grundstücks an Wach- und Schanzgeld zu zahlen hatten[88]). Ebenfalls wurde das Invalidengeld von den Bürgerkapitänen durch den Musterschreiber, dem ein Korporal und ein Leibschütze beigegeben waren, eingezogen. Bei Erledigung dieser finanziellen Aufgaben hatte der Hauptmann eine gewisse Selbständigkeit. Durch eine Vereinbarung mit ihm konnte z. B. der Hauswirt die Pflichten seiner Einwohner bezüglich der Wehrsteuern übernehmen. Reste aus etwaigen Schulden des Hauswirts konnte der Hauptmann bei Verkauf des Grundstücks liquidieren[89]).

Es ist oben dargelegt worden, daß die rein militärischen Aufgaben den Innungen mit der Zeit abgenommen waren; lediglich auf dem Gebiet des Wehrsteuerrechts ist ihnen weiterhin ein Betätigungsfeld erhalten geblieben, nämlich die Einziehung des Soldatengeldes. Diese Befugnis stand aber auch nur den Gewerksinnungen zu, wie die bereits zitierten Stellen zeigen[90]). Um das Jahr 1600 zogen die Zünfte auch noch das Torwächtergeld von ihren Gliedern ein, die nicht persönlich auf Wache gingen[91]).

Man könnte über die Tatsache erstaunt sein, daß der Rat den Einfluß der Zünfte in militärischer Hinsicht zu einer Zeit beseitigte, als

[86]) Siehe Kretschmer, Breslographia, S. 395.

[87]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz).

[88]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), Beschwerdeschrift über Hauptmann Wiedemann 1732.

[89]) Dekret der Ratmannen vom 15. 5. 1712.

[90]) Kretschmermittelsbuch von 1703. Stadtarchiv Hs. O 224, S. 19.

[91]) Krambäudler- und Gräupnerinnung, Stadtbibliothek 7641, S. 11.

innere Verfassungskämpfe nicht zu erwarten waren. Vorher jedoch, als heftige innerpolitische Kämpfe sich abspielten, hatte der Rat von dieser Maßnahme abgesehen. Wie schon eingangs dieses Abschnitts betont war, dachte man im Mittelalter in lebendigen Gemeinschaften, und diese betraute man mit möglichst vielen Aufgaben. Der Rat hätte im Mittelalter an Stelle der Zünfte keine geeigneten Wehrgemeinschaften finden, er hätte nur künstliche Organisationen schaffen können. Erst späterhin, als dieser wahre Gemeinschaftsgedanke abhanden gekommen war, wurde es dem Rat möglich, den Zünften, wenn auch augenblicklich von ihnen keine Gefahr drohte, die militärischen Aufgaben abzunehmen. Ferner trug die Veränderung der Wehrauffassung, durch die auch Nichtbürger, die lediglich Bewohner der Stadt waren, als geeignet zum Waffendienst angesehen wurden, dazu bei, den Einfluß der Zünfte zu beseitigen.

*

c) Verhältnis zur Kirche in wehrrechtlicher Beziehung. Wie auf Seite 21 dargetan ist, spielte im Mittelalter das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche in wehrrechtlicher Hinsicht eine beachtliche Rolle. In der habsburgischen Zeit, nach der Kirchenspaltung, konnte nur dem Rechtsverhältnis zwischen Stadt und der katholischen Kirche eine Bedeutung beigemessen werden. Bezüglich der evangelischen Kirche war die Rechtslage eine andere; denn der Rat hat schon seit dem 16. Jahrhundert „alle der evangelischen Gesamtgemeinde zuständigen und alle aus dem politischen Kirchenregiment herfließenden Rechte als ein Teil seiner regelmäßigen Amtsgewalt ausgeübt“[92]). Evangelische Kirche und Stadtverwaltung waren eins, und nicht zwei sich gegenüberstehende Rechtspersonen.

Das Verhältnis zur katholischen Kirche hat sich gegenüber dem Mittelalter nicht geändert.

Auf Seite 21 ist gesagt, daß in der ganzen Zeit das Privileg des Matthias Corvinus galt, wonach die Stadt aus Verteidigungsrücksichten auch geistliches Gut außerhalb der städtischen Jurisdiktion enteignen durfte[93]). Zugleich berief sich die Stadt auch weiterhin bei einem derartigen Vorgehen auf ihre Eigenschaft als Landesfestung[94]).

[92]) Markgraf, Beiträge zur Gesch. des ev. Kirchenwesens in Breslau, Abschn. III, Von der Reformation bis zur Gegenwart, S. 48.

[93]) Stadtarchiv, Urkunde L 15 a.

[94]) Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen, a. a. O., S. 12 und 13.

Im Recht zur Entziehung des Eigentums ist auch das Eigentumsbeschränkungsrecht enthalten, wie schon oben erörtert.

Um das Verhältnis zwischen Stadt und katholischer Kirche in militärischer Hinsicht richtig zu würdigen, muß noch auf die Wehrabgaben eingegangen werden. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Kirchen und Klöster als Eigentümer von Grundstücken „alles unumwunden zu leisten, wozu auch die anderen Breslauer verpflichtet waren“[95]. Um das Jahr 1700 etwa, als die Macht der katholischen Kirche in der Stadt zunahm, befreite sie sich immer mehr von den Lasten. Ja, das ging sogar soweit, daß selbst die Mieter in den der katholischen Kirche gehörigen Häusern keine Wache mehr zu stellen brauchten. Die katholischen Kirchgemeinden gingen bei der Erwerbung dieser Rechte ganz einseitig vor. Da aber die Stadt diesem Treiben zusah, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen, kann behauptet werden, daß die Befreiung von solchen Lasten als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Es hatte sich ein Gewohnheitsrecht herausgebildet.

d) Wehrrecht der unter städtischer Jurisdiktion stehenden Landgemeinden. Zum inneren Wehrrecht ist auch die Regelung der Wehrverhältnisse zwischen der Stadtgemeinde und den ihrer Jurisdiktion unterstehenden Dörfern nebst deren Einwohnern zu zählen. Es fällt dabei auf, daß in den Dörfern annähernd dieselbe Regelung getroffen war wie in Breslau selbst. Die gleiche oder ähnliche Erscheinung findet man auch anderswo, z. B. in Hamburg, wieder. Aus einem Breslauer Patent von 1683[96] an die Amtsleute der Stadtlandgüter geht hervor, daß auch für die Landbewohner eine Pflicht zur Verteidigung bestand. Denn eine „Konsignation“ aller männlichen Personen über 17 Jahre, die damals vorgenommen wurde, läßt keinen Zweifel darüber zu, daß es sich um eine Erfassung dieser Personen zu Wehrzwecken handelte.

Daneben waren die Bewohner der Dörfer verpflichtet, ebenso wie die Breslauer das Invalidengeld zu zahlen. Das ist aus Aufzeichnungen der verschiedenen Jahre zu ersehen[97]. Diese Steuereinnahmen wurden teils an die Stadt abgeliefert, teils waren sie für die Versor-

[95]) Lose Akten Militaria (Bürgermiliz), Petition der Kapitäne an den Rat vor dem 15. 5. 1712.

[96]) Lose Akten Militaria, Patent an die Amtsleute der Stadtlandgüter vom 21. 7. 1683.

[97]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung).

gung der von der Stadt auf die Landgüter verteilten Invaliden bestimmt[98]). Die Invaliden mußten für den ihnen gewährten Unterhalt angemessene Arbeiten verrichten[99]).

*

e) Recht der Stadtsoldaten. Unter den Habsburgern bildete sich das Recht der Stadtsoldaten als ein Sondergebiet des Wehrrechts heraus. In dieser Hinsicht war das 17. Jahrhundert bedeutungsvoll. Das war bedingt durch das Aufkommen des stehenden Heeres. Im Mittelalter und auch im 16. Jahrhundert hielt die Stadt zeitweise Söldner, jedoch kam man damals noch nicht zu einer umfassenden Ausgestaltung des Söldnerrechtes. Das lag daran, daß die Söldner stets nur von Zeit zu Zeit angeworben wurden, sodaß Rechtsbeziehungen über den Dienstvertrag hinaus sich gar nicht bilden konnten.

Wie Otto v. Gierke nachgewiesen hat[100]), ist dieser im späteren Mittelalter ausgebildete, mit den Soldkriegern über Kriegsleistungen abgeschlossene Dienstvertrag dem Treudienstvertrage in starkem Maße verwandt. Der Treudienstvertrag ist ebenso wie der Kriegsdienstvertrag ein *echter* Vertrag, wenn auch nicht schuldrechtlicher, sondern personenrechtlicher Natur.

Rechtsgeschichtlich erlangte erst das 17. Jahrhundert eine größere Bedeutung, während im Anfange der habsburgischen Herrschaft noch das Söldnerrecht des Mittelalters unverändert blieb. Vorher kam man über Regelungen des reinen Dienstvertragsabschlusses nicht hinaus. Die Stadt trat mitunter sogar nur mit dem Söldnerführer unmittelbar in rechtliche Beziehungen, der sich verpflichtete, mit einer bestimmten Anzahl von Söldnern Militärdienste der Stadt wahrzunehmen. Mit dem einzelnen hatte die Stadt dann nur mittelbare Rechtsbeziehungen. Es ist nicht anzunehmen, daß neben dem Dienstvertrag zwischen dem Condottiere und dem Söldner noch ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Stadt, geschlossen wurde; denn die Söldnerführer damaliger Zeit verpflichteten die einzelnen Soldaten nur auf ihre eigene Person[101]). Erst als man im Dreißigjährigen Krieg dazu überging, nur noch langdienende Söldner anzuwerben, bildete sich das Soldatenrecht heraus.

---

[98]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung), 1730.

[99]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung), Kgl. Oberamts-Kurrende vom 2. 11. 1729.

[100]) Otto v. Gierke, a. a. O. S. 40 und 48.

[101]) Genstleben, a. a. O. S. 90.

1. Grundlagen des Rechts. Die Grundlage des Verhältnisses zwischen Stadt und Soldaten war ein Vertrag. Dieses Rechtsgeschäft setzt sich zusammen aus einem Revers des zu Bestallenden und der Bestallung von seiten des Rates[102]). Der Revers ist ein Antrag und in der Bestallung liegt die Annahme des Angebotes. In der Bestallung waren ebenso wie im Revers die Pflichten des Bewerbers aufgeführt. Sollte die Dienstzeit verlängert werden, so wurde in der neuen Bestallung auf den alten Revers verwiesen[103]). Bei den vorliegenden Bestallungsurkunden fällt auf, daß die Bewerber stets nur Personen höherer Stände waren, die für die Offizierstellen in Frage kamen. Die Urkunden haben etwa denselben Inhalt wie die für höhere Beamte ausgestellten. Man geht deshalb nicht fehl in der Annahme, daß bei der Bestallung von Mannschaften ein summarisches Verfahren stattgefunden hat, wobei die Vertragsabschlüsse gleichen Inhalt hatten, wie dies immer der Fall ist, wenn zu einem Dienst eine große Anzahl von Menschen gebraucht und fortlaufend verpflichtet wird.

Stadtsoldat konnte jedermann werden. Es spielte keine Rolle, ob der Bewerber Bewohner der Stadt war oder nicht[104]). Trat ein Breslauer in die städtische Söldnertruppe ein, so löste sich automatisch sein Milizpflichtverhältnis, das ipso iure bestanden hatte. Die Einstellung in die Söldnertruppe bedeutete keine Standesminderung. Wichtig war dies für Adlige, da bisher nach althergebrachter Anschauung ihr Stand an Ansehen litt, wenn sie in städtische Militärdienste traten. Kaiser Ferdinand I. hat mit dieser Anschauung gebrochen[105]).

2. Rechte und Pflichten der Stadtsoldaten. Zu den Rechten des Soldaten gehörte an erster Stelle sein Recht auf Zahlung des Soldes. Dieser erhöhte sich, wenn die Truppe außerhalb Kriegsdienste leistete[106]). Die Soldaten erhielten ferner ein Quartiergeld je nach der Charge, für das sie sich eine Wohnung beschaffen mußten. Die Stadt kasernierte die Truppen also nicht, auch beschlagnahmte sie keine

[102]) Lose Akten Beamte (Anstellung), Bestallung des Hans Bartolcky 1619 und des Daniel Heß v. Stein 1632.

[103]) Lose Akten Militaria, Erneuerung einer Bestallung 1632.

[104]) Hs. E 1, 6, Liber magnus, S. 247 und 248, Werbungsinstruktionspunkte vom 23. 7. 1683.

[105]) Urkunde von 1533, Apr. 22.

[106]) Palm, a. a. O., S. 72, Anm. **. „Die Feldbesoldung war natürlich höher als die Stadtbesoldung (Feldrolle)." Ferner siehe Stadtarchiv Hs. N 4 S. 2: Berechnung der „Feldtbesoldung" und „Stadtbesoldung".

Wohnungen für die Unterbringung der Soldaten. Die Gemeinde hatte weiterhin für die nötige Verproviantierung der Mannschaften zu sorgen. Dies ergibt sich aus einem Rechnungsbuch[107]) der Jahre 1636/37 und aus Artikel 22 des Soldatenartikelsbriefes vom Jahre 1663[108]); denn dieser Artikel wäre gegenstandslos gewesen, wenn die Stadt nicht für die Verpflegung hätte zu sorgen brauchen. Nicht selten werden noch weitere Naturalverpflichtungen der Stadt, wie die Lieferung eines Fuders Heu oder eines Stoßes Holz, genannt[109]).

Wie sich aus Rechnungen von Schuhmachern und Barbieren[110]) an die Städtische Rentkasse entnehmen läßt, konnten die Soldaten einzelne Handwerker für sich kostenlos in Anspruch nehmen. Die Meister wandten sich mit ihren Rechnungen an den Musterschreiber der Kompanie. Dieser entschied darüber, ob ein Anspruch bestand, und wies dann die Rentkammer an zu zahlen.

Die Stadt sorgte auch für die kranken Soldaten; denn sie hatte ein Interesse daran, sie dienstfähig zu erhalten. Die behandelnden Ärzte bekamen ihr Geld auf demselben Wege wie die Handwerker ausgezahlt[111]).

Zur Aufgabe der Stadt gehörte es auch, den Söldnern die nötigen Waffen mit Ausnahme des Seitengewehres zu liefern[112]). Dies bedeutet eine Ausnahme von der sonst in Deutschland beobachteten Regelung[113]), wonach die Söldner selbst für die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung sorgen mußen. An der Uniform, die sich der Stadtsoldat selbst zu beschaffen hatte[114]), konnte er trotz der im allgemeinen beobachteten Gleichmäßigkeit nach seinem Belieben kleine Abänderungen vornehmen[115]).

---

[107]) Lose Akten Militaria (Rechnungen). „Hernach folget . . ., was ich .... zu beförderung des Comiss brodt Backens, vor hiesiger Stadt 3. Compagnien .... empfangen habe."

[108]) Lose Akten Militaria, Soldatenkriegsartikelsbriefe vom 24. 9. 1663 (siehe Anlage 3) 7. 8. 1626 und 20. 2. 1651.

[109]) Lose Akten Beamte (Anstellung), Revers und Kriegsbestallung des Daniel von Heß und Stein, 1632 und des Hauptmanns Jungermann 1629.

[110]) Lose Akten Militaria (Rechnungen, Quittungen) 20. 6. 1632 und 2. 6. 1636.

[111]) Lose Akten Militaria (Rechnungen, Quittungen), undatiert aus dem Jahre 1623.

[112]) Kretschmer, a. a. O. S. 272. Zuzeiten war das anders geregelt.

[113]) E. v. Frauenholz, a. a. O. S. 65.

[114]) Kretschmer, a. a. O. S. 277. Zuzeiten war das anders geregelt.

[115]) Palm, a. a. O. S. 83.

Aus einer Bescheinigung[116]) vom Jahre 1643 ist zu folgern, daß die Stadt nicht nur zu Lebzeiten des Soldaten für ihn gesorgt hat, sondern daß sie auch nach seinem Tode gewissen Pflichten nachkommen mußte und die Aufgabe hatte, den Soldaten auf ihre Kosten zu beerdigen.

Die bisher genannten Rechte der Stadtsoldaten bezogen sich immer auf die Zeit, in der sie noch aktiv dienten. Dies darf aber nicht zu der Annahme verleiten, daß jede Verpflichtung der Stadt aufhörte, wenn der Söldner infolge Alters, Krankheit oder Gebrechens dienstuntauglich wurde. Die Gemeinde sorgte für die Invaliden, indem sie ihnen Lebensunterhalt gewährte gegen angemessene Arbeit in der Stadt oder auf den der Stadt gehörigen Gütern[117]). Diese Rechte der abgedankten Soldaten waren Reflexwirkungen objektiven Rechts, kraft dessen die Stadtgemeinde von dem königlichen Oberamte angehalten wurde, für die Invaliden zu sorgen[118]). Das Oberamt hatte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Landes ein Interesse daran, die alten Soldaten versorgt zu wissen.

Die Pflichten der Stadtsoldaten, ob Offizier oder Mann, sind in den Dienstverträgen, Kriegsartikeln und Wachordnungen niedergelegt. Damit entstand ein eigenes Kriegsrecht[119]). Ein nicht zu unterschätzendes Merkmal für den Umfang der Verpflichtungen ist auch der Soldateneid. Anfänglich wurden die Söldner in Breslau, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt, auch auf den Kaiser vereidigt[120]). In den unruhigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges sah man von dieser Maßnahme ab, da die Stadt selbst fast antikaiserlich eingestellt war. Man vereidigte sie mit einer sehr geschickten Formel „zu Treue und Gehorsam einem Rat und allen, an die man gewiesen ist". Späterhin wurde auch der Kaiser wieder in die Eidesformel mit einbegriffen[121]).

Die Stadtsoldaten waren verpflichtet zur Leistung von militärischen Diensten innerhalb und im Falle der Not [122]) auch außerhalb der Stadt. Das letztere war den Soldaten, die glaubten, als Söldner einer Stadt-

---

[116]) Lose Akten Militaria (Quittungen). Begräbnisgeld bescheinigt ein Leutnant, für seinen verstorbenen Hauptmann empfangen zu haben.

[117]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung).

[118]) Lose Akten Militaria (Invalidenversorgung), Königliche Oberamtsordnung vom 24. 5. 1725.

[119]) E. v. Frauenholz, a. a. O. S. 65.

[120]) Fürstentagshandlungen in locis communibus gravaminum 1634.

[121]) Soldatenartikelsbrief vom 20. 2. 1651, ferner vom 24. 9. 1663. (Anlage.)

[122]) Artikel 6 des Soldatenartikelsbriefes von 1663.

gemeinde ein ruhigeres Leben führen zu können als die Soldaten eines Landesfürsten, außerordentlich lästig. Deshalb ist diese Verpflichtung, die in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit darstellt, ausdrücklich in den Kriegsartikeln erwähnt. Überflüssig erscheint heute auch der Artikel, wonach die Soldaten zu Schanzarbeiten eingesetzt werden durften.

Neben der Angabe, w a s für Dienstpflichten der Soldat zu erfüllen hatte, spielt in den Kriegsartikeln die Frage eine Rolle, w i e diese Pflichten erfüllt werden sollten. Aus den einzelnen Artikeln geht hervor, daß im Dienste unter allen Umständen strengste Disziplin verlangt wurde. Dazu gehörte unbedingter Gehorsam gegenüber dem Vorgesetzten, also kein Auflehnen und Widerstandleisten gegen ihre Anordnungen (Artikel 21)[128]). Zu diesem Gehorsam war der Soldat auch höheren Befehlshabern anderer Abteilungen gegenüber in demselben Maße verpflichtet wie dem eigenen Hauptmann gegenüber, jedoch nur dann, wenn Anordnungen ohne Verzug durchgeführt werden mußten (Art. 5). Wer sich irgendwie beeinträchtigt fühlte, durfte nicht selbst Rache nehmen, sondern hatte die Verpflichtung, den Kommandanten von derartigen Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen. Während des Dienstes sollten die Soldaten sich jeglicher Streitigkeiten mit den Kameraden enthalten (Art. 28). Auch war jeder unnötige Lärm (Art. 15) verboten. Alle militärischen Pflichten waren mit Tapferkeit (Art. 30) und Fleiß (Art. 17) wahrzunehmen. Bei Alarm mußte sich alles sofort zum Sammelplatz begeben (Art. 16). Auf der Wache wurden alle diese Pflichten noch viel genauer genommen. Bei diesem Dienst sollten die Soldaten besonders gehorsam (Art. 11), nüchtern (Art. 9), verständig (Art. 10) und kameradschaftlich (Art. 12) sein.

Auch außerhalb der eigentlichen Dienstzeit hatte der Söldner noch Pflichten, die sich aus seiner Stellung als Stadtsoldat ergaben, zu erfüllen. So mußte er z. B. immer erreichbar und während der Nacht in seinem Quartiere sein (Art. 14). Um die Schlagkraft des Militärs auf seiner Höhe zu erhalten, durfte der Soldat sich in seiner Freizeit nicht für eine fremde Truppe anwerben lassen. Auch außerhalb des Dienstes wurde ein straffes Betragen der Soldaten verlangt (Art. 13).

Allen diesen Pflichten hatte der Soldat auch für den Fall nachzukommen, daß sich die Zahlung des Soldes aus irgendeinem Grunde verzögerte. Keinesfalls durfte er deshalb den Dienst verweigern oder

[128]) Dieser und die folgenden angeführten Artikel sind aus den Soldatenartikelsbriefen von 1626 und 1663 entnommen.

gar aufsässig werden. Es stand ihm aber das Recht der Beschwerde an den Rat, die Kommissare oder den Obersten offen (Art. 4).

Wenn das Dienstverhältnis gelöst wurde, war der Soldat verpflichtet, sein Obergewehr der Stadt zurückzugeben (Art. 31). Der Söldner war zur Verschwiegenheit über dienstliche Dinge, die zu seiner Kenntnis gelangten, verpflichtet. Diese Schweigepflicht bestand auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (Art. 29).

Interessant ist es, daß man stets als Auslegungsregel für das Dienstverhältnis auf die alten Kriegsgewohnheiten verwies. Man bezog sich hierbei offenbar auf Grundsätze, wie sie sich durch das Landsknechtwesen herausgebildet hatten.

Die Stadt konnte die Kriegsartikel jederzeit abändern. Diese Befugnis hat sie sich stets in dem „Beschluß" vorbehalten[124]).

*

3. Militärstrafrecht. Neben diesen rein militärischen Pflichten sind in den Kriegsartikeln noch andere Gebote, die das Verhalten der Soldaten betrafen, aufgeführt. Es waren dies solche, die in anderen allgemeinen Strafvorschriften enthalten waren und von den Soldaten häufig übertreten wurden, z. B. Raub, Verrat, Kirchendiebstahl, Spielen, Gotteslästerung usw. Die in den Artikelsbriefen angeführten Strafvorschriften waren ohne Rücksicht darauf, ob ihnen ein militärischer Einschlag, wie z. B. dem Verrat, beizumessen war oder nicht, aufgenommen. Die Aufzählung derartiger Straftaten in den Kriegsartikeln geschah, damit sie beim Vorlesen der Artikelsbriefe den Soldaten immer wieder ins Gedächtnis zurückgerufen würden.

Außer bei den in den Kriegsartikeln aufgeführten Allgemeindelikten wurde auch mit der Bekanntgabe der rein soldatischen Dienstobliegenheiten stets die entsprechende Strafe für die Verletzung dieser Pflicht angeführt. Dies war bei dem oft minderwertigen Menschenmaterial, das sich zum Kriegsdienste anwerben ließ, notwendig. Nur durch harte Strafen konnte die Disziplin damals aufrechterhalten werden, da die sittlichen Beweggründe für den Waffendienst nicht genügten. Die einzelnen Kriegsartikel bildeten bei Nichtbefolgung einen Tatbestand, an den sich eine Strafe als Rechtsfolge anschloß. Weitere Strafbestimmungen waren enthalten in den Wachordnungen[125]).

---

[124]) „Alles nach fürfallender notturfft und gelegenheit der Zeit, zu anstelung und erhaltung guttes Regiments und kriegs Ordnung . . ." Soldatenartikelsbriefe 1626, 1651 und 1663.

[125]) Wachordnung vom 8. 12. 1664.

Ergänzt wurde das Militärstrafrecht der damaligen Zeit ebenso wie heute durch das allgemeine Strafrecht. Es galt subsidiär im Reiche[126]) überall, also auch in Breslau, nebenher die Constitutio Criminalis Carolina, die seit 1532 die Grundlage des allgemeinen Strafrechts in Breslau war.

In dem damaligen Militärstrafrecht fällt auf, daß es sich schwer unterscheiden ließ, ob ein kriminelles oder ein Disziplinarvergehen im Einzelfall vorlag. Dieser Umstand läßt sich historisch begründen. Im 16. Jahrhundert stand es im Belieben des höheren Befehlshabers, ein Delikt kriminell ahnden zu lassen oder disziplinarisch zu bestrafen[127]). Erst später trat darin ein Wandel ein. Kleinere Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung wurden seitdem nicht mehr als kriminelle Straftaten behandelt. Nur die schweren Verstöße, in denen sich ein Treuebruch offenbarte, gehörten, wie die gemeinen Straftaten, vor das Kriegsgericht. Bei den Vergehen gegen die Wachordnung wird es sich nach dieser Definition stets um disziplinarische Straftaten gehandelt haben. Bei den Verstößen gegen die Kriegsartikel bedurfte es jedoch genauerer Untersuchung, ob im Einzelfall das Moment des Treubruches oder des Ungehorsams überwog. In gewissen Fällen war es leicht gemacht zu entscheiden, was für eine Straftat als gegeben anzusehen war, dann nämlich, wenn bei den typisch militärischen Delikten im Text des Artikels der Zusatz „nach Erkenntnis“[128]) enthalten war. Es handelte sich dann um Fälle von Ungehorsam, die aber durch diesen Zusatz ausdrücklich von einem Gericht abzuurteilen, mithin als kriminelle Straftaten zu werten waren. Unter diese Art von kriminellen Delikten fallen Dienstverweigerung und Aufsässigkeit bei Nichtzahlung des Soldes (Art. 4), ferner (Art. 16) wer sich bei Alarm versteckt hält und nicht am Sammelplatz erscheint (Art. 28), Verweigerung von Schanzarbeiten und schließlich (Art. 22) Gewalttätigkeiten und „Mehrnehmen bei der Proviantverteilung“.

Das kriminelle militärische Strafrecht umfaßt demnach 3 Bestandteile:

1. Militärische Treubruchsdelikte (z. B. Desertion, Verrat).
2. Ungehorsamsdelikte, die kraft besonderer Bestimmung kriminelle Straftaten waren (z. B. Art. 4, 16, 22 und 28).

---

[126]) Zähns, Geschichte der Kriegswissenschaften I, S. 764.

[127]) B. von Bonin, a. a. O. S. 167.

[128]) J. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd. I, S. 141: erkantnuss st. f. iudicium (7. 12.) erkennen sowie durch Urteil aussprechen.

3. Gemeine Delikte, die in den Kriegsartikeln erwähnt waren (Mord, Gotteslästerung, Diebstahl usw.).

Recht interessant sind die Bestimmungen der Artikelsbriefe, die zum allgemeinen Teil des Strafrechts zu zählen sind. So brachten in dieser Richtung die Kriegsartikel eine Klarstellung darüber, ob und welche Strafe verhängt werden sollte, wenn die Handlung in Trunkenheit begangen war. Trunkenheit war danach kein Entschuldigungs- oder Strafmilderungsgrund, im Gegenteil war der Täter für seine Tat voll verantwortlich und wurde für ein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen noch höher bestraft (Art. 26)[129]).

Dem damaligen gemeinen Strafrecht war eine derartige Regelung unbekannt. Diesem fehlte jeder einheitliche Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Als nicht spontaneae actiones, also kein Verbrechen, erschienen dem gemeinen Recht die Taten der furiosi ac mente capti, dormientes, infantes (falls nicht malitia supplet aetatem); eher strafbar sind nach diesem die summe ebrii, soweit sie per culpam in diesen Zustand kamen, die surdi ac muti, die stupidi und prodigi[130]). Somit läßt der Umstand, daß nach den Kriegsartikeln die Trunkenheit des Söldners einen Strafschärfungsgrund bedeutet, darauf schließen, daß zu jener Zeit Soldaten im Rausch als Bewaffnete oft gefährlich und straffällig wurden und man daher bei ihnen zur Abschreckung eine empfindliche Strafe für angebracht hielt.

Ferner ist interessant, aus den Kriegsartikeln zu entnehmen, daß Unkenntnis der Artikelsbestimmungen nicht vor Strafe schützte (Art. 30). Deshalb hatte der Soldat das Recht und es mußte ihm die Möglichkeit gegeben werden, jederzeit in den Artikelsbrief Einsicht zu nehmen.

*

4. Militärgerichtsordnung[130a]). Das Militärstrafrecht der Stadt bedingte eine entsprechende Gerichtsverfassung und ein besonderes Strafverfahren. Darüber geben Aufzeichnungen aus dem 17. Jahr-

[129]) Soldatenartikelsbriefe vom 24. 9. 1663, 20. 2. 1651 und 7. 8. 1626.

[130]) R. v. Hippel, a. a. O. Bd. I § 15 S. 54.

[130a]) An dieser Stelle wird auf die Dissertation von Dr. Erich Lindgen „Die Breslauer Strafrechtspflege unter der Carolina und der Gemeinen Strafrechtswissenschaft bis zum Inkrafttreten der Josephina von 1708", erschienen in Heft 8 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau", verwiesen. Die dort in § 7 auf S. 30 und 31 unter der Überschrift „Besondere Verfahrensarten" niedergelegten Ausführungen konnten nicht berücksichtigt werden, da erst nach der Drucklegung der vorliegenden Arbeit die Dissertation von Dr. Lindgen veröffentlicht worden ist.

hundert[131]) Auskunft. Zur Aburteilung der Straftaten der Soldaten, der militärischen und der gemeinen, war ein Standgericht eingesetzt. Daß auch die „delicta communia" vor dieses Gericht gehörten, bezeugt eine Urkunde vom 29. November 1687[132]).

Die Militärgerichtsverfassung und das vor diesem Gericht abrollende Verfahren war angelehnt an das Landsknechtsrecht, das der kaiserliche Feldgerichtsschultheiß Leonhard Fronsberger[133]) in seinem Kriegsbuch geschildert hat. Deshalb ist es möglich, die bestehenden Lücken in den Breslauer Aufzeichnungen auf diesem Gebiete durch die in Frage kommenden Stellen dieses Kriegsbuches auszufüllen. Die vorliegenden Aufzeichnungen verweisen selbst auf die alten Kriegsbräuche[134]).

Das Standgericht wurde unter freiem Himmel an der „Mahlstatt" abgehalten. Nur bei schlechter Witterung, „wenn Windt, Hagel, Regen oder Ungewitter entstünde, dadurch dem Gerichtsbuch Schaden wiederfahren oder der Gerichtsschreiber seine Sache nicht nach Notturft verrichten und dadurch manniglich verhindert werden möchte[135]), konnte das Gericht im bedeckten Raum abgehalten werden. Der Gerichtsplatz war durch Schranken abgegrenzt. Innerhalb dieser Schranken waren Bänke aufgestellt, die die Schöffen einnehmen konnten. Daß der Schultheiß und der Gerichtsschreiber während der Verhandlung saßen, ergab sich aus ihrer Tätigkeit. Um die „banck" mußte soviel Platz gelassen werden, daß der Gerichtswebel „einen Umbgang haben möge"[136]). Ferner mußte eine Gasse für den Profoß und den Angeklagten frei bleiben[137]).

An der Gerichtsstelle herrschte ein besonders betonter Friede. Das wurde äußerlich dadurch bekundet, „dass Niemandt im Rechte sitzen sol mit einem Rinckkragen, es sei denn, er habe denn die Tagewach.

[131]) Die Breslauer Aufzeichnungen über das Militärgericht finden sich im Anschluß an einen Soldatenartikelsbrief geregelt, der zwar undatiert ist, aber auf Grund der genannten Persönlichkeiten aus dem Dreißigjährigen Kriege stammt (siehe Anlage 4). Lose Akten Militaria (Ordnungen), ferner Hs. J 120, 3, S. 205, Urteil vom 27. 11. 1626.

[132]) Hs. J 104, S. 433 Schöffenspruch vom 29. 11. 1687.

[133]) Ausgabe 1571/3 (Staats- und Universitätsbibliothek Breslau).

[134]) Ziff. 9 in der unter Anm. 131 genannten Militärgerichtsordnung. Ferner Hs. J 120, 3, S. 204, Urteil vom 28. 11. 1626 „ist den Kayserlichen Rechten genug geschehen".

[135]) Militärgerichtsordnung Ziff. 8 (letzte Hegungsfrage).

[136]) Militärgerichtsordnung Ziff. 3.

[137]) Militärgerichtsordnung Ziff. 3.

Wie den auch Niemand vor die Banck oder das Recht mit seiner langen Wehr kommen sol, Er sey den darzu geordnet[138])". Zur Gerichtsverhandlung hatte man „umb 8 Uhr vor Mittags" zu erscheinen[139]).

Im Standgericht, einem Laiengericht[140]), war der Schultheiß der Vorsitzende; er leitete die Verhandlung. Das Symbol seines Amtes war der Gerichtsstab, den er vom Gerichtsherrn bei der Übertragung des Gerichtsbannes empfangen hatte, weshalb er auch Stabhalter genannt wurde. Mit der Leitung der Verhandlung zugleich nahm er auch die Sitzungspolizei wahr und konnte Ordnungsstrafen verhängen[140]).

Zu den weiteren Personen des Gerichts gehörten die zwölf Schöffen, die berufen waren, das Urteil zu finden. Ihrem Dienstgrad nach waren sie Fähnriche oder Feldwebel[141]). Das Urteil kam dadurch zustande, daß „die Offiziere und Gerichtsleut" nach der Beweisaufnahme „in 3 Theile treten und votieren". „Wann sie fotieret haben, treten sie wieder zusammen undt giebt von Jedwedem theil einer dem Stabhalter sein Votum. Wann das Votum abgegeben wird, wird Sententia darauf concipirt, vom Stabhalter dem Rath selbtes exhibiert und wann er wieder zurück kompt"[142]), ließ er es vom Gerichtsschreiber verlesen und publizieren.

Der Rat hatte das Recht, im Namen der Stadt als Trägerin der Gerichtshoheit den Verurteilten zu begnadigen[143]). Es wurde darüber ein Dekret ausgefertigt. Veranlaßt wurde der Rat meistenteils dazu „durch vornehme und inständige Interzessionen" von seiten der Bürgerschaft. Der Rat hatte es in der Hand, die Begnadigung unter gewissen Auflagen auszusprechen. Sie waren mannigfacher Art[144]). Es wurde z. B. vom Begnadigten verlangt, sich in Schlesien nicht mehr zum Kriegsdienst anwerben zu lassen oder, falls er bei der Truppe belassen wurde, sollte das Urteil ohne weiteres vollstreckt werden, wenn er sich wieder etwas zuschulden kommen ließ.

---

[138]) Militärgerichtsordnung Ziff. 3.
[139]) Militärgerichtsordnung Ziff. 1.
[140]) Militärgerichtsordnung Ziff. 9.
[141]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 285.
[142]) Gerichtsordnung Ziff. 9.
[143]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 287.
[144]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 287—8. Ferner Hs. J 120, 3, S. 142, Ratsdekret vom 28. 6. 1621 und S. 205 Ratsdekret vom 2. 2. 1626.

Die Anklage vertrat der Profoß. Er brachte seine Ausführungen von „Regimentswegen" vor[145]). Alle Vergehen bei der Truppe waren ihm zu melden, soweit er sie nicht selbst festgestellt hatte[146]). Niemand hatte das Recht, einen Verhafteten aus seiner Gewalt zu befreien oder ihn und seine Knechte an einer Verhaftung zu hindern[147]). Der Profoß verfaßte vor der Verhandlung die Anklage und schickte sie vor dem Gerichtstermin dem Gerichtswebel zu[148]). In der Verhandlung wählten sich der Profoß sowie der Angeklagte aus der Zahl der Schöffen je einen Fürsprech[149]), welche die Rechte des Anklägers und des Angeklagten wahrnahmen. Wenn den Parteien (Profoß oder Angeklagten) die Ausführungen ihrer Vertreter mißfielen, konnten sie jederzeit einem anderen Schöffen dieses Amt übertragen. Weiterhin konnten sich der Ankläger und der Beklagte aus der Zahl der Gerichtsleute durch ihre Fürsprecher je zwei „Räthe" auswählen lassen, die zur Unterstützung der Parteien herangezogen werden durften. Aus den gleichen Befugnissen des Profoß' und des Beschuldigten während der Verhandlung ersieht man, daß die beiden Parteien während des Verfahrens sich vollkommen gleichberechtigt gegenüberstanden.

Protokollführer war der Gerichtsschreiber; er hatte außer der Führung des Protokolls noch die Anklageschrift, den Artikelsbrief und das Urteil zu verlesen[150]).

Zum Schluß sei noch der Gerichtswebel erwähnt. Er hatte die Gerichtsstätte für die Verhandlung herzurichten, die Ladungen zuzustellen[151]) und in der Verhandlung die Tätigkeit des heutigen Gerichtswachtmeisters zu erfüllen.

*

5. Militärstrafprozeßrecht. Das Verfahren vor dem Standgericht, das dem altgermanischen Anklageprozeß nachgebildet war, nahm folgenden Verlauf:

Nachdem der Profoß die Anklage eingereicht hatte, wurde der Gerichtstag vom Schultheiß festgesetzt[152]) und vom Gerichtswebel den Parteien, Schöffen und Zeugen bekanntgegeben (Ladung)[153]). Dies

[145]) Gerichtsordnung Ziff. 9.
[146]) von Bonin, a. a. O. S. 27.
[147]) Artikel 21 des Soldatenartikelsbriefes von 1663.
[148]) Gerichtsordnung Ziff. 9.
[149]) Gerichtsordnung Ziff. 9.
[150]) Gerichtsordnung Ziff. 9.
[151]) Gerichtsordnung Ziff. 1.
[152]) von Bonin, a. a. O. S. 93.
[153]) Gerichtsordnung Ziff. 1 und 2.

geschah am Tage vorher vor Sonnenuntergang [ante Occasum Solis][154]).

In der Sitzung nahmen zunächst der Schultheiß und der Gerichtsschreiber am Verhandlungstisch Platz[155]). Der Schultheiß wandte sich darauf an den „Umstand"; er machte die Anwesenden auf die einzuhaltende Ordnung in der Sitzung aufmerksam. Alsdann rief der Gerichtswebel die Schöffen auf und veranlaßte sie, Platz zu nehmen[156]).

Nachdem alle ihren Platz eingenommen hatten, begrüßte der Schultheiß die Anwesenden im Namen des Rates und der Stadt, wie auch im Namen des Kapitäns und im eigenen Namen und machte sie auf ihre Pflichten als unabhängige und objektive Richter aufmerksam[157]). Nun verlas der Gerichtsschreiber den Artikelsbrief, wenn es sich um ein Delikt handelte, das unter die Kriegsartikel fiel, sowie die Eidesformel[158]). Darauf wandte sich der Schultheiß an die Schöffen und bat sie, nachdem alle aufgestanden waren, ihm den eben verlesenen Eid nachzusprechen, worin sie gelobten, objektiv, nur nach dem Recht, zu urteilen. Wenn sich alsdann die Gerichtspersonen wieder gesetzt hatten, stellte der Stabhalter die sieben Hegungsfragen, die der Reihe nach von den Schöffen bejaht wurden[159]).

Die erste Frage betraf den Gerichtstag, ob er und die Zeit richtig gewählt seien. Durch die zweite Frage sollte festgestellt werden, ob das Gericht ordnungsmäßig besetzt sei. Zu dritt fragte er, wie bei außergewöhnlichen Ereignissen „fewer oder waßersnoth oder sonst ein lermen" er und die Schöffen sich verhalten sollten, ob die Sitzung unterbrochen und nach Beseitigung dieser Vorfälle „bey gutter Tagzeit" wieder fortgesetzt werden solle. An vierter Stelle wurde die Vertretung des Schultheißen als Verhandlungsleiter im Falle seiner plötzlichen Erkrankung „durch einen andern Ehrlichen Mann" geregelt. Die fünfte Hegungsfrage ging dahin, ob sich der Stabhalter ohne Abbruch der Sitzung im Vorsitze vertreten lassen dürfe, wenn die „Obrigkeit oder der Herr Capitain" nach ihm rufen sollten, ferner, ob er nach Rückkunft die Leitung wieder übernehmen dürfe. Die sechste Frage lautete, „ob er nunmehr macht habe, das Recht zu verbannen,

[154]) Gerichtsordnung Ziff. 1.
[155]) Gerichtsordnung Ziff. 3.
[156]) Gerichtsordnung Ziff. 4.
[157]) Gerichtsordnung Ziff. 5.
[158]) Gerichtsordnung Ziff. 6.
[159]) Gerichtsordnung Ziff. 8.

wie hoch und theuer". Die letzte, siebente Frage bezog sich darauf, ob das Gericht bei plötzlich auftretendem Ungewitter in einen überdachten Raum verlegt werden dürfe. Die Fragen wurden alle, ebenso wie die Fragen gestellt wurden, unter Berufung auf den Eid in feierlicher Form beantwortet.

Nachdem die Hegungsfragen bejaht waren, erhob sich der Stabhalter samt den Richtern und verbannte im Namen „Gottes des Allmächtigen, eines Gestrengen Hochweisen Raths und gemeiner Stadt alhir, des Hn. Obersten Leutenant ober die löbliche Vier geworbene Compagnien zu Fuss" und im eigenen Namen das Recht. Bei dieser Gelegenheit verwies der Stabhalter auch auf die wichtigsten Teile der Sitzungspolizei[160]).

Nunmehr wurde in die Verhandlung über den Fall eingetreten. Der Schultheiß wandte sich zunächst an den Profoß und fragte ihn, was er vorzubringen habe. Dieser erbat sich den Fürsprech, der für ihn auftreten sollte, und unterrichtete ihn über den Fall. Darauf trat der Fürsprech vor den Stabhalter und bat ihn, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen zu lassen. Nachdem dies geschehen war, wandte sich der Schultheiß an den Angeklagten und fragte ihn, ob er etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Dieser bat ebenfalls um einen Fürsprech, den er sich aus den Schöffen wählen durfte. Der Fürsprech ließ sich zunächst informieren und übernahm die Verteidigung des Beklagten[161]).

Durch Frage und „Antwordt" versuchte nun der Schultheiß, die Sachlage zu klären. Die Verhandlung konnte sich über drei Rechtstage hinziehen, wenn der Angeklagte dies verlangte. Der dritte Tag hatte den Charakter einer Ausschlußfrist; Beweismittel, die bis dahin nicht vorgebracht waren, blieben unberücksichtigt[162]).

Nach Schluß der Beweisaufnahme, wobei der Fürsprech des Angeklagten das letzte Wort gesprochen hatte, traten die Schöffen in drei Abteilungen zur Beratung über das Urteil zusammen[163]). Die drei Obmänner traten darauf einzeln vor den Stabhalter und gaben ihr Votum ab. Dementsprechend lautete das Urteil, das der Stabhalter verkündete, wobei er den Stab zerbrach[164]).

[160]) Gerichtsordnung Ziff. 9.

[161]) Alle Angaben über die Verhandlung sind ein Auszug aus Ziff. 9 der Gerichtsordnung.

[162]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 285.

[163]) Gerichtsordnung Ziff. 9.

[164]) Gerichtsordnung Ziff. 9.

Das Urteil wurde nur aus beeidigten Zeugenaussagen und freiwilligem Geständnis des Angeklagten geschöpft und nicht unter Anwendung von Folterwerkzeugen[165]). Es wurde möglichst bald nach seiner Verkündung vollstreckt.

Neben dem ordentlichen Verfahren gab es noch das Kontumazialverfahren, das dann angewandt wurde, wenn der Angeklagte flüchtig war. Nach altem Landsknechtsrecht war dieses Kontumazialverfahren dem ordentlichen Verfahren nach Möglichkeit angeglichen[166]). Es waren Abänderungen notwendig, weil der Angeklagte nicht zugegen war und deshalb nicht gehört werden konnte. Das Verfahren zog sich über drei Gerichtstage hin. Stellte sich der Beklagte nicht am dritten Tage, so wurde er verurteilt; in seinem Fehlen wurde das Eingeständnis seiner Schuld erblickt.

6. Strafvollzug. Ebenso wie das militärische Strafverfahren sich von dem sonstigen Strafprozeß unterschied, traf dies auch bei dem Strafvollzug zu. Der Strafvollzug war in Breslau wie der Prozeß dem von Frondsberger in seinem Kriegsbuch geschilderten ähnlich. Die Arten der verhängten Strafen waren sehr zahlreich; denn alle Strafen der bürgerlichen Gerichte konnten auch von den Kriegsgerichten ausgesprochen werden[167]). Jedoch wurden von der allgemeinen Vollstreckungsart einige Abweichungen vorgenommen, insbesondere bei Vollziehung der Todesstrafe.

Die Söldnertruppe versammelte sich dann und bildete um den Richtplatz einen Kreis. In diesen wurde dann der Delinquent vom Scharfrichter hineingeführt. Er hatte ihn kurz vorher vom Profoß überantwortet erhalten, der ihn in „gehörige Handfestung" genommen und für einen Beichtvater gesorgt hatte. Kurz vor der Hinrichtung wurde der Verurteilte vom Scharfrichter an den im Kreise aufgestellten Soldaten vorbeigeführt. Bei dieser Gelegenheit nahm er von seinen Kameraden Abschied und bat sie wegen seiner Straftat um Verzeihung[168]). Darauf trat der Nachrichter in Tätigkeit.

Ebenso wie der Rat trotz seiner Justizhoheit als Kriegsherr der von der Stadt geworbenen Söldnertruppe nicht selbst richtete, so ließ er auch die Urteile an einer besonderen Richtstätte für die Soldaten, der

[165]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 285.
[166]) von Bonin, a. a. O. S. 11.
[167]) von Bonin, a. a. O. S. 111.
[168]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 287.

„Justitia", vollstrecken[169]). Nach Landsknechtsrecht durfte der Missetäter nicht am allgemeinen Hochgericht gerichtet werden, sondern an einem Baum oder am Quartiergalgen, der auf einem der Marktplätze errichtet war[170]). Von Breslau ist bekannt, daß die Stadt an zwei verschiedenen Stellen Quartiergalgen aufgestellt hatte, nämlich einen am Ring, etwa in der Gegend des Denkmals Friedrich Wilhelms III., und den anderen auf dem Neumarkt[171]). Ferner ist bekannt, daß verurteilte Soldaten auch an einem grünen Baum (Pappel) gerichtet worden sind[172]). Der Baum durfte nicht verdorrt sein. Aus diesem Rechtsbrauch ist zu entnehmen, daß sich im Militärstrafrecht alte deutsche Rechtsanschauungen viel länger erhalten haben als anderswo[173]). Der Verurteilte sollte so aufgehängt werden, „daß der Windt oben und unter zusammenschlägt, auch sollen sie der Tag und die Sonne anscheinen über einen Tag, alsdann sollen sie wieder gelöst und abgenommen werden wie es Kriegsbrauch ist"[174]). Es galt auch nicht als unzulässig, mehrere Verurteilte zur gleichen Zeit an derselben Stelle zu richten[175]).

Außer der Hinrichtung durch den Strang kam es ebenso häufig vor, daß die Todesstrafe durch das Schwert vollstreckt wurde. Die Richtstätte wird in diesen Fällen wohl der Ring gewesen sein; denn in einem Malefizbuch findet man die Angabe, der Scharfrichter soll die Enthauptung auf einem freien Platz, „da am meisten Volk", vornehmen[176]).

Neben dem Aufknüpfen und dem Enthaupten kamen, wie schon gesagt, im Landsknechtsrecht alle anderen Arten von Todesstrafen und deren Qualifizierungen zur Anwendung. So wurde z. B. ein Soldat wegen Raubes zuerst hingerichtet und darauf auf das Rad geflochten[177]).

Von dem üblichen Verfahren bei der Hinrichtung wurde abgewichen, wenn Offiziere oder Offizieranwärter (versuchter Soldat)

[169]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 287.

[170]) Frauenstaedt, 3 Malefizbücher in Zeitschr. St. W. Bd. 23 S. 287.

[171]) Lose Akten Militaria (Ordnungen). Schema einer Urteilsformel im Anschluß an die Militärgerichtsordnung aus dem Dreißigjährigen Kriege.

[172]) Hs. J 120, 3, S. 256, 26. 10. 1634.

[173]) S. von Amira, Todesstrafen nach deutschem Recht. Abschnitt Vollstreckung durch den Strang.

[174]) Hs. J 120, 3, S. 205, 27. 11. 1626.

[175]) Hs. J 120, 3, S. 251, 22. 10. 1631.

[176]) Hs. J 120, 3, S. 205, 27. 11. 1626.

[177]) Hs. J 120, 4, S. 16, 3. 3. 1644.

hingerichtet wurden. Diese gingen entweder frei oder mit einem schwarzen Bande gebunden zur Richtstätte[178]). Sie durften auch nicht vom Henker oder seinen Knechten berührt werden (der Todesstreich selbstverständlich ausgenommen)[179]). Die Bestattung der Offiziere geschah unter Beobachtung aller kirchlichen Zeremonien in einem mit frischem Grün geschmückten und mit einem Leichentuch bedeckten Sarge[180]). Man sah sogar mitunter von der sonst üblichen Publizierung des Urteils auf dem Rathause ab. Die Hinrichtungshandlung ging auch mit militärischen Ehren vonstatten[181]).

Die Abweichung bei den Hinrichtungszeremonien zeigt klar und deutlich die Kluft, die in sozialer Hinsicht zwischen Offizier und Mann bestand. Diese Erscheinung ist in allen Truppenverbänden der damaligen Zeit festzustellen[182]). Selbst dann betonte man noch diesen Unterschied, wenn beide dasselbe Verbrechen begangen hatten, obwohl die Tat des Offiziers an sich strenger zu ahnden gewesen wäre, weil von ihm ein größeres Maß von Verantwortung und Selbstzucht erwartet werden mußte.

Ebenso mannigfaltig wie die Todes- waren auch die Leibesstrafen. Aus einem Malefizbuch ergibt sich, daß ein Stadtsoldat, der auf der Wache einen Kameraden verletzt hatte, im Jahre 1652 gestäupt wurde. Ein ganz eigenartiges Strafvollzugswerk für Soldaten befand sich auf dem Ring, der sog. „Strafesel". Es war dies ein schmaler, hölzerner, auf vier hohen Beinen ruhender Tierkörper mit Hals und Kopf nebst langen Ohren, sodaß er einem langbeinigen Esel nicht unähnlich gewesen sein mag[183]). Auf dem Esel mußten die bestraften Soldaten, mitunter drei hintereinander, stundenlang zum Gelächter der Umstehenden reiten. Zur Erschwerung der Strafe wurden nicht selten eiserne Gewichte an die Füße gehängt. Dies hatte den Zweck, den Soldaten außer dem Spott noch starke leibliche Schmerzen auf dem schmalen Sitze beizubringen. Der Strafesel, der den Soldaten besonders verhaßt war, wurde bei dem Aufstand der Stadtsoldaten im Jahre 1636 von den Söldnern nach dem Salzringe, dem jetzigen Blücherplatz, ge-

[178]) Hs. J 120, 4, S. 110, 12. 4. 1681, J 120, 4, S. 6, 18. 12. 1636.
[179]) Hs. J 120, 4, S. 110, 12. 4. 1681, J 120, 4, S. 5, 18. 12. 1636.
[180]) Hs. J 120, 4, S. 6.
[181]) Hs. J 120, 9, S. 15, 26. 4. 1642.
[182]) E. v. Frauenholz, a. a. O. S. 127.
[183]) P. Büttner, „Strafen und Strafvollzug in der Stadt Breslau. Eine criminalpolitische Studie". Breslau 1899 mit Nachträgen bis 1919, Stadtarchiv Breslau, Hs. J 181, S. 13.

schleift und dort verbrannt. Im übrigen scheint dieses eigentümliche Strafwerkzeug für das Militär nicht eigentümlich gewesen zu sein; denn Graf Geßler, der bekannte Reitergeneral Friedrichs des Großen, zwang als Grundherr noch über 100 Jahre später seine Untertanen, auf einem hölzernen Esel zu reiten[183a]).

Für die Soldaten war in einem Stadtturm ein besonderes Gefängnis, die „Gutegraupe", ein Turm an der Breiten Straße, nahe dem Neumarkte[184]).

Ferner gab es noch andere Strafen. So wurde ein Kriegsknecht verurteilt, „sich bald von hinnen zu begeben und sich gegen den Erbfeind gebrauchen zu lassen[185])". Ein anderer Soldat wurde aus der Truppe ausgestoßen[186]). Von Geldstrafen, die vom Standgericht verhängt wurden, hört man aus jener Zeit nichts.

In jener Zeit, als die Desertionen an der Tagesordnung waren und die Entwichenen oft nicht wieder ergriffen werden konnten, wurde auf eine Ehrenstrafe, nämlich die Erklärung „zum Schelmen" erkannt. Damit drückte das Militärgericht die Ehrlosigkeit des desertierten Soldaten aus. Dem „Schelmen" wurde es bei Todesstrafe verboten, in einem ehrsamen Fähnlein Kriegsdienste zu leisten oder sich dort aufzuhalten, wo ehrliche Kriegsleute waren. Hielt er sich nicht daran, so war er ohne Urteil und Recht hinzurichten. Mit der Erklärung zum Schelmen wurde der Flüchtige für vogelfrei erklärt. Damit es jedermann erfuhr, wurde eine (Blech-) Tafel mit seinem Namen an den Galgen genagelt[187]).

*

7. Disziplinarstrafrecht. Bisher war lediglich das kriminelle Militärstrafrecht behandelt worden, wogegen das Disziplinarstrafrecht unberücksichtigt blieb. Disziplinarisch wurden Ordnungswidrigkeiten bestraft[188]). Wie noch heute in der Wehrmacht, so ruhte auch zu jener Zeit der Schwerpunkt der Disziplinarstrafgewalt beim Chef der Kom-

[183a]) Ziekursch, a. a. O., S. 126.

[184]) „Gutegraupe scheint sich als Scherzwort für den Thurm gebildet zu haben, weil er als Gefängniß diente und den Insassen wohl eine wenig schmackhafte oder eintönige Kost darbot." Markgraf, Die Straßen Breslaus S. 21 unter Breite Straße.

[185]) Hs. J 120, 2, S. 89, 1. 7. 1594.

[186]) Hs. J 120, 4, 27. 3. 1654.

[187]) von Bonin, a. a. O. S. 112.

[188]) von Bonin, a. a. O. S. 166.

panie oder des Fähnleins[189]). Selbstverständlich hatten auch die höheren Vorgesetzten Disziplinarstrafgewalt. Die Strafe wurde sofort vollzogen. In Frage kamen Leibes- und Geldstrafen. Sehr häufig wurde zu jener Zeit die Prügelstrafe verhängt. Sie wurde ohne jede Förmlichkeit sofort vom Vorgesetzten vollzogen. Die Befugnis zu dieser Bestrafung stand neben dem Hauptmann auch dem Leutnant und dem Feldwebel zu.

C. Preußische Zeit.

I. Die Übergangszeit des Jahres 1741

Einen völligen Umbruch auch in wehrrechtlicher Hinsicht brachte die preußische Herrschaft mit sich. Bevor es jedoch dazu kam, war das Verhältnis zwischen Preußen und der Stadt Breslau durch ein Neutralitätstraktat, das am 2. Januar 1741 geschlossen wurde, festgelegt[1]). Diese Regelung war nur von kurzer Dauer, weil Friedrich II. sich im August desselben Jahres von den getroffenen Vereinbarungen lossagte.

Im Artikel III dieses Traktates wurde das alte ius praesidii von Preußen anerkannt. Friedrich II. erklärte in diesem Artikel, daß er „weder jetzo noch ins künftige und in keinen Zeiten einige von dero Truppen und Soldaten einzulegen verlangen noch ansinnen werde". Den Vorstädten wurde dasselbe zugestanden, nur mußte sich die Stadt damit einverstanden erklären, daß Preußen ein Magazin (Artikel 6) in einer der Vorstädte errichtete und zu dessen Bewachung ein Bataillon zurückließ. Darin lag eine Schmälerung des ius praesidii in der Form des Jahres 1645 (s. S. 23), wonach auch die Vorstädte von Einquartierungen verschont bleiben sollten. Außerdem hatte sich der König ausbedungen, daß er mit seinem Hofstaat — das waren vorzugsweise Offiziere — so oft es ihm beliebte, in Breslau verweilen konnte.

Rein rechtlich betrachtet ist dieses Neutralitätstraktat als ein Kuriosum anzusehen. Überprüft man den Begriff „Neutralität" nach seinem rechtlichen Inhalt, so offenbart sich, von welchen falschen Voraussetzungen dabei ausgegangen wurde. Neutralität ist ein völkerrechtlicher Begriff. Die neutrale Macht muß vollkommen unabhängig sein und sich selbst die Pflicht auferlegen, keiner von beiden Parteien weder direkt noch indirekt zu schaden. Betrachtet man die Rechtslage der Stadt nach

[189]) von Bonin, a. a. O. S. 165.

[1]) Script. rer. Siles. V S. 45

Abschluß des Neutralitätsvertrages unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffsbestimmung, so muß festgestellt werden, daß von Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht die Rede sein konnte. Trotz des Neutralitätstraktates bestand das Untertänigkeitsverhältnis zu Österreich weiter. Eine Lossagung von Habsburg auf Grund des Traktates sollte in diesem Vertrage nicht erblickt werden. Man hatte deshalb auch im Wortlaut dieses Traktates jede Andeutung darüber vermieden[3]). Die Stadt unternahm keine entscheidenden Schritte; sie wollte zunächst abwarten. Andererseits war sie durch diesen Vertrag an Friedrich gebunden. Sie hatte Preußen mehr Rechte eingeräumt, als sie ihrem eigenen Landesherrn zuerkannte, z. B. die Einquartierung eines Bataillons in einer der Vorstädte, „ohn' daß dies die höchste Not erforderte"[4]).

Das Traktat konnte demnach nur ein Provisorium sein. Eine andere Regelung mußte aus rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen erfolgen. Diese Überzeugung hat auch Friedrich II. vertreten, wie sich aus dem Zusatz, den er aufnehmen ließ, „bei den jetzigen Conjunctionen und solange dieselben dauern werden"[4]), ergibt. Deshalb ist der formelle Rechtsbruch des Königs erklärlich; denn zwangsläufig mußte eine andere Lösung gefunden werden, als sich die preußische Herrschaft stabilisiert hatte. Die preußische Staatsauffassung konnte keine Vorrechte dulden, insbesondere militärischer Natur, wenn sie die Schlagkraft irgendwie in Frage stellen konnten. Die Folge war, daß das Wehrrecht der Stadt vom August 1741 ab nur noch eine unbedeutende Rolle als bescheidenes Sonderrecht im preußischen Staate einnahm.

II. Bis zur Franzosenzeit

Tatsächlich setzte sich Friedrich im August 1741 über das ius praesidii hinweg, als er die städtischen Truppen in seine Dienste, Pflichten und seinen Eid nahm sowie auch andere Truppen in die Stadt legte. Rechtlich wurde es dadurch beseitigt, daß es bei der Privilegienbestätigung am 29. Dezember 1741[5]) nicht als Privileg anerkannt wurde, da eine Urkunde über die Gewährung dieses Privilegs nicht vorgezeigt wer-

[3]) Eduard Cauer, „Zur Geschichte von Breslau im Jahre 1741", Zeitschr. des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 33, S. 79.

[4]) Hs. N 5 Militaria, Vertrag vom 26./27. 8. 1631.

[4]) Colmar Grünhagen „Friedrich der Große und die Breslauer", S. 78.

[5]) Cod. dipl. Siles. Bd. 11, S. 230 Nr. 96.

den konnte[6]). Die preußische Regierung ging demnach bei der Bestätigung der Rechte äußerst formaljuristisch vor, indem sie die Bestätigung eines Rechtes von einer Äußerlichkeit abhängig machte. Sie hätte es gar nicht nötig gehabt, zu diesem Formalismus zu greifen. Schon unter Hinweis auf die Klausel, die der Privilegienbestätigung innewohnte, daß nur die Privilegien, die der „Souverainen landesherrlichen Hoheit" „wie auch überhaupt der allgemeinen Landeswohlfahrt ohnnachteilig sind"[7]), bestätigt würden, hätte man sich über das ius praesidii hinwegsetzen können. Zweifellos wären beide Momente, die Souveränität des Königs und die Landeswohlfahrt, durch das ius praesidii nachteilig beeinflußt worden.

a) **Einwirkungen auf die alten Wehrinstitute.** Der Verlust des ius praesidii brachte Änderungen des städtischen Wehrrechts mit sich; denn alle militärischen Bestimmungen standen irgendwie mit dem ius praesidii im Zusammenhang.

Das Eigentumsrecht der Stadt an den Befestigungen und sonstigen militärischen Anlagen im weitesten Sinne ging auf den preußischen Staat über[8]). Dies war eine zwingende Folge; denn preußische Truppen hatten nun die Aufgabe, der Stadt Schutz zu gewähren.

Die Veränderungen, die die preußische Herrschaft mit sich brachte, hat nicht nur die Stadt als solche, sondern auch die Einwohnerschaft in ihren Rechten stark berührt. Am unangenehmsten empfanden die Bürger die Einquartierungslasten. Grundsätzlich mußten alle Wohnungsinhaber Soldaten aufnehmen, sie brauchten sie jedoch nicht zu verpflegen[9]). Die preußische Serviskommission ließ nur selten Ausnahmen zu. Amtsgebäude, Kirchen und Innungshäuser waren befreit. In den weiteren Ausnahmen äußerte sich eine Bevorzugung der höheren Stände. So waren von der Einquartierung befreit die Ratsherren und Schöffen, der Oberſyndikus, Syndikus und Sekretarius der Stadt, also alle die, die an der Leitung der Stadtgeschäfte irgendwie maßgebend beteiligt waren. Weiterhin traf diese Servitut nicht

---

[6]) Grünhagen „Breslau und die Landesfürsten" in Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Altertum Schlesiens, Bd. 38 S. 9.

[7]) Cod. dipl. Siles. Bd. 11, S. 230 Nr. 96.

[8]) Siehe Grünhagen, Die Einrichtung des Militärwesens in Schlesien bei dem Beginn der preuß. Herrschaft, a. a. O. S. 25.

[9]) Lose Akten Militaria (Preuß. Militärverf. 1740—1806). Das geht aus Druckschriften vom 17. 2. 1786 und 11. 10. 1787 hervor.

die Häuser der Adligen, Offiziere sowie Offizieranwärter und Kaufleute. Aus unbekannten Gründen waren auch einige Reichkrämer, Schuhmacher, Kretschmer und ein Apotheker von dieser Naturallast ausgenommen[10]). Für die Einquartierung bekamen die Wohnungsinhaber je nach der Zahl der Einquartierungen und der Charge eine Entschädigung aus der Serviskasse.

Die nötigen Mittel hierfür mußte die Stadt der Serviskasse zur Verfügung stellen. Die Summe hatten die Einwohner aufzubringen. Von dieser Steuerpflicht wurden auf Anordnung der Serviskommission befreit die Gebäude der Ratsherren und Schöffen, des Obersyndikus, Syndikus und Sekretarius, ferner die öffentlichen Gebäude, die auch von der Einquartierungslast ausgenommen waren[11]).

Das in den vorhergehenden Abschnitten erwähnte Wachgeld wurde auch weiterhin erhoben. Dieses Geld, das ursprünglich von dem eingezogen wurde, der nicht auf Wache zog, hatte sich im Laufe der Zeit, man könnte fast sagen, zu einer Art Steuer entwickelt[12]). Jetzt, unter der preußischen Herrschaft, hatte das Wachgeld diesen steuerlichen Charakter vollends angenommen. Damit ist eine bereits in der habsburgischen Zeit angebahnte Veränderung des Wachgeldes durchgeführt worden. Das Wachgeld wurde nach dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes in zwei Abstufungen erhoben. Es betrug 48 und 24 Sgr. und war bestimmt, die Kosten für die Ring- und Nachtwache daraus zu bestreiten.

Es wurde auch ein sog. Weinzoll erhoben, der dem früheren Schanktaler entsprach und auch in gleicher Höhe erhoben wurde[13]). Ob dieser Zoll für militärische Zwecke verwendet wurde, konnte nicht festgestellt werden. Max Gebauer, der sich mit Breslaus kommunaler Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts beschäftigt hat, berichtet darüber nichts.

Das Soldatengeld, von dem in der habsburgischen Zeit die Stadtsoldaten bezahlt wurden, fiel in preußischer Zeit weg[14]).

Wenig berührt durch die preußische Herrschaft wurde die Bürgermiliz; sie blieb in der alten Zusammensetzung erhalten. Ihre Aufgaben und damit die Pflichten der Milizangehörigen haben jedoch

[10]) Stadtarchiv Hs. N 19.
[11]) Stadtarchiv Hs. N 19.
[12]) S. 34 vorliegender Arbeit.
[13]) Max Gebauer, a. a. O. „Breslaus kommunale Wirtschaft" S. 109.
[14]) Siehe Cauer, a. a. O., S. 69.

insofern eine Änderung erfahren, als ihr nicht mehr gleichberechtigt mit den Söldnern die Verteidigung der Stadt oblag. Sie wurde dazu nur noch in den Fällen herangezogen, wenn preußisches Militär nicht hinreichend zur Verfügung stand. Nach einem Erlaß aus dem Jahre 1747 waren die Bürger nur dann zum Wachdienst heranzuziehen, wenn das Militär nicht anwesend war[15]).

Wenn man alle diese bedeutsamen Änderungen betrachtet, die stets nur eine Einschränkung des städtischen Rechts zur Folge hatten, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß eine gewisse Antipathie gegen das freiheitliche Breslau auf seiten der preußischen Regierungsstellen mitgewirkt hat. Im Gegenteil, man nahm nur insoweit eine Rechtsumgestaltung vor, als es für einen straff ausgerichteten militärischen Staat unerläßlich war.

b) Neues Sonderrecht der Stadt, insbesondere die Kantonfreiheit. Einschließlich der Vorstädte erhielt Breslau in wehrrechtlicher Hinsicht dadurch eine bevorzugte Stellung im preußischen Staatsverbande, als die Stadt ebenso wie die anderen beiden Haupt- und Residenzstädte der preußischen Monarchie nicht einem Ersatzbezirk (einem sog. Kanton), in dem die Aushebung von Mannschaften erfolgte, zugeteilt wurde. Die Kantonfreiheit bekam Breslau durch das Edikt vom 16. August 1743[16]) zugebilligt.

Dieses Edikt hob die Sonderregelung für Schlesien vom 5. August 1742[17]) auf, wonach in diesem Landesteil — Breslau bereits damals ausgenommen — dreizehn Werbebezirke für die Rekrutierung gebildet waren. Es galt nun auch für Schlesien das preußische Gesetz von 1733 über die Bildung der Kantone — Breslau war, wie bereits gesagt, davon ausgenommen. Diese bevorzugte Stellung Breslaus blieb bis zu den Freiheitskriegen bestehen.

Die Auslegung des erwähnten Ediktes von 1743 wurde bedeutungsvoll, als unter Friedrich Wilhelm III. in Preußen die Landreservebataillone aufgestellt wurden. Die preußischen Regierungsstellen vertraten dabei die Auffassung, daß diese Formationen die Kantonfreiheit nicht beeinträchtigten, da sie nur in Kriegszeiten zur Verteidigung der Grenzen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung herangezogen würden, während sie in Friedenszeiten lediglich auf

[15]) Menzel „Geschichte der Belagerung von Breslau", S. 9.
[16]) Korn'sche Ed. S. V 89, S. 91.
[17]) Korn'sche Ed. S. V 11, S. 14.

dem Papiere stünden. Die Stadt gab sich aber mit dieser Auslegung ihres Privilegs nicht zufrieden und wandte sich an den König. Daraufhin wurde in Berlin unter dem 4. August 1806 entschieden, daß aus den kantonfreien Städten keine Mannschaften zu den Landreservebataillonen ausgehoben werden sollten, vielmehr, wie bisher die Einwohner, verpflichtet seien, in Abwesenheit der Garnison den Wachdienst zu versehen[18]). Waren auch diese Sonderregelungen für Breslau nicht zu vergleichen mit dem ius praesidii der habsburgischen Zeit, so bestand doch immer noch ein besonderes Verhältnis der Stadt zur preußischen Krone.

III. Bis 1848.

Alle diese Sonderrechte waren aber in dem Augenblick nicht mehr gerechtfertigt und mußten beseitigt werden, als der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen durch das Wehrgesetz vom 3. September 1814 verwirklicht wurde. Danach war jeder verpflichtet, das Vaterland „zu allen Zeiten und an allen Orten" zu verteidigen. Die Breslauer konnten deshalb nicht beanspruchen, daß sie nur zur Verteidigung ihrer Vaterstadt zu verwenden seien.

Um ein vollständiges Bild des Breslauer Wehrrechts zu geben, darf man eine Organisation nicht vergessen, die bis zum Jahre 1848 bestand, nämlich die Bürgergarde[19]). Diese Garde, die zur Franzosenzeit aus der alten Bürgermiliz entstand, war bis zu den Befreiungskriegen eine militärische Einrichtung. Ihre Aufgaben waren bis zur Rückkehr der preußischen Truppen im Jahre 1808 äußerst vielseitig. Die Bürgergardisten waren verpflichtet, dieselben Dienste zu leisten wie ihre Vorfahren einst in der habsburgischen Zeit. Später, nach Rückkehr der Preußen, hatte die Bürgergarde nur polizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Nach der Dienstordnung vom 11. Juli 1813[20]) hatte sie für Ruhe und Ordnung im Innern der Stadt zu sorgen. Es wäre

[18]) Lose Akten Militaria (Preuß. Militärverf.) 1740—1806. Charlottenburg, den 4. August 1806: „Seine Königliche Majestät von Preussen etc. haben Ihren Beschluss in Ansehung der von den Cantonfreien Städten zu gestellenden Mannschaft zu dem Land-Reservebataillons bereits dahin geändert, daß aus den Cantonfreien Städten keine Mannschaften zu den Land-Reservebataillonen ausgehoben werden, die Bürger daselbst vielmehr wie bisher auch fernerhin verpflichtet sein sollen, in Abwesenheit der Garnison den Wachtdienst selbst zu verrichten . . ."

[19]) Roland, a. a. O. S. 507.

[20]) Stadtbibliothek Y b 527.

ja auch rechtlich eine Unmöglichkeit gewesen, ihr irgendwelche militärische Aufgaben zu belassen, nachdem praktisch schon die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1813 durchgeführt war, welche die Sonderinteressen den Belangen des Staatsganzen hintenanstellte.

Zum Dienst in der Bürgergarde wurden alle Breslauer herangezogen. Sie gehörten der Kompanie an, in deren Stadtbereich sie wohnten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz galt nur für die, die eine Uniform besaßen und zu einer uniformierten Kompanie vereinigt waren.

Wenn die Bürgergarde ausnahmsweise bei Abwesenheit der Truppen einmal den Wachdienst versah, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß sie keine militärische Organisation war. Nach 1830 wurde sie zum Wachdienst überhaupt nicht mehr herangezogen. Allerdings kann man der Bürgergarde auf wehrethischem Gebiet eine gewisse Bedeutung nicht absprechen, weil sie gemäß der Tradition der Bürgermiliz geeignet war, den wehrhaften Geist in der Bürgerschaft wachzuhalten.

Im März des Revolutionsjahres 1848[11]) wurde in Breslau die Bürgerwehr mit königlicher Genehmigung errichtet. Die Bürgerwehr griff auf die alte Organisation der Bürgergarde zurück, die sich 1848 freiwillig aufgelöst hatte und verfolgte lediglich innenpolitische Ziele, vor allem die Aufrechterhaltung der Ordnung. Unter Führung von Generalleutnant v. Safft und Theodor Molinari war die Bürgerwehr viele Monate hindurch eine wirksame Abwehr gegen die Aufrührer. Schließlich nahm ein Teil von ihr gegen die Stadtverwaltung eine unfreundliche Haltung ein. Die Folge davon war, daß die Bürgerwehr im März 1849 aufgelöst wurde. Als eine Wehrorganisation kann man sie keinesfalls ansehen. Ihr entsprach die Einwohnerwehr nach Beendigung des Weltkrieges, deshalb braucht auf die Rechtsverhältnisse der Bürgerwehr nicht näher eingegangen zu werden.

[11]) Julius Neugebauer, a. a. O. S. 34.

Anlage 1

Hs. J 60 Kriegsordnung aus den von 1527 bis 1534 gesammelten und ergänzten Statuten (abgeschrieben aus der Zeitschr. des Ver. f. Gesch. und Altert. Schlesiens, 4. Bd., Breslau 1862, S. 65 ff.)

Ordnung, wie man das Volck in dieser Stadt Breßlaw unterhalten soll.

In Kriegesleuften geschickt, mit Harnisch und anderer Wehr, dergleichen in Fewers Nothen, was jedes darzu dienen sol, auch sonst wie man das Volck verordnen sol, jedern zu seinem Vierttelmeister und Eltiesten, Zehnder und Nachtbahrn.

Ordnung zu machen angefangen aus Befehl E. E. Raths, wie sich hienfurt ein jeder Burger in dieser Stadt halten und schicken sol, und sich rüsten mit aller Nothdurft, was zum Kriege gehört; Gott der Allmächtige, wollte uns alle dafür behütten, als sehr es unser Seligkeit ist.
Amen.

1. Es wiell auch E. E. Rath haben, das ein Jeder sol das große Laster, alß Trunckentriencken, gäntzlichen (ein- und) abstellen bey hartter Straffe. Sonst siend alle Ordnungen, es mache die wer da wolle, vorgeblichen. Denn daraus (erwächst und) entspringet alle Gotteslästerung, darnach folget die Straffe Gottes baldt hernach, nach seinem göttlichen Wiellen.

2. Zum andern soll ein jeglicher Bürger in dieser Stadt, darnach ihme von E. E. Rathe auferleget, seinen Harnisch auf ihn selbst, darnach auf seinen Knecht, oder auf zwene oder drey, darnach er großes Vormögens ist, vorschaffen, mit sambt der andern Wehr, wie er sich zum Ernst wiell fienden laßen. Es sol gar Niemandts hienfurth sich behelffen, mit Zechen Harnisch, den denselben sollen die Zechen halten, für ihr Gesiende und nicht vor ihre eigene Personen, wie sie bisher getahn haben.

Weitter so ein frembder Mann alhier, in dieser Stadt, Bürgerrecht gewiennet, sol ihme auch E. E. Rath auferlegen, Harnisch zu vorschaffen, in einem halben Jahr, darnach er Vermögens ist, auf einen oder zwey oder drey Mann.

Wer dies vorächtlichen (hält und) nicht thut, der sol zur Buße geben eine Marg, zum andern Mahl zwo Marg, zum 3. Mahl wiell sich E. E. Rath gegen ihm wohl wießen zu (vor)halten. Dergleichen sol er ihme auch darneben vorschaffen andere Wehre, nach Befehl

der Herren. Auch sollen die Reichen, die es wohl vormögen, dergleichen die reichen Zechen, halten Hacken (und) Büchsen, wie ihnen dann E. E. Rath auflegen wierdt.

3. Zum 3ten sol ein jeglicher Bürger haben, demnach er vormögendt ist, und viel Kiender und Gesiende hat, eine Anzahl Korn, und Holtz für sein Hauß, also doch, das der Allerärmste, stättiglichen halten sol, an Korn und Mehl, in seiner Behausung zum Wenigsten ein halb Malter, und ein Vierttel Saltz auf ein Vorrath. Wer darwieder thut, der sol die Buße geben.

4. Zum 4ten, sol ein jeglicher Bürger, der das vermag, in seinem Hause stättiglich haben vier lederne Eymer, der nicht fast reich ist, einen oder zwene Eymer, dergleichen kupfferne Sprietzen, die man braucht in Fewers Nöthen, wie dann E. E. Rath, einem jeglichen auferlegen wierdt. Auch sol ein jeder Wierth haben, er sei reich oder arm, eine Laterne in seinem Haußе, er sey geistlich oder weltlich, Niemandt ausgenommen, die darzu geschickt ist, an einer Stangen, so Feuer oder Feindtschafft vorhanden wehre, sol ein jeder baldt dieselbe aushengen in der Nacht, auf das ein jeder sich besehen kan auf der Gaßen, und so lange es die Nacht erfordert, die vorsorgen mit brennenden Lichtern.

5. Zum 5ten sol ein jeder Hausgenoß in der Stadt, haben seine Wehre, darnach er Vormögens ist, die gantz arm sein, Schweinspieß, Schmiedtmeßer oder ein Flegel und dergleichen Wehr.

6. Zum 6ten ist zu wießen. Nachdehme diese Stadt, ist getheylet in vier Theyl, sol jeglich Vierttel, haben einen Viertelmeister, und derselbe hat vier (der) Eltesten, und diesen Eltesten, sollen zugegeben werden, einem jeden sein Zehender und forderst seine Nachtbahrn, alle wie sie in der Nahende wohnen (und bey einander beseßen sein). Und wen der Viertelmeister aus Befehl E. E. Raths seine zugegebene Eltesten beschickt, sollen alsdann fort dieselben Eltesten ihre Zehender, die jeglichen laut seines Zettels zugegeben, auch beschicken, und dieselben Zehender sollen alsdann ihre zugegebenen Nachtbahrn, auch laut ihrer Zettel, zu sich fordern, und wohin die Eltesten dehnen Zehender, mit sambt ihren Nachtbahrn bescheyden, sich dahien (zu) vorfügen, und allen Gehorsam leisten. Und wo ein Viertelmeister aus der Stadt ziehen wolt, das sol geschehen mit Wust und Wiellen E. E. Raths, also das bald ein ander an seine Stelle (geordnet und) gekohren werde. Dergle-

chen, wo ein Eltester oder mehr auch aus der Stadt ziehen wolt, sol er dies zuvor seinem Viertelmeister ansagen, der sol dieweil einen Andern auch an seine Stelle kisen der solch Thun dieweil vorsorget. Wer (aber) drüber thut, sol darumb gestraft werden. Wenn auch irgendt einer stürbe von diesen Eltesten oder Zehendern, sol bald ein Anderer an seine Stelle gekohren werden.

7. Zum 7ten ist zu wießen, also wann es sich begebe, das aus Befehl E. E. Raths, ein jeglicher Viertelmeister seine Eltesten, lauts dieser Ordnung beschicken würde, und diese Eltesten fort ihre Nachtbahrn (auch beschickten): wer alsdann nicht kähme und muthwiellig außenbliebe, und auch nicht mit seiner Wehre geschickt wehre, wie ihme auferleget, den sollen die Zehender, bey ihren Eyden ihren Eltesten ansagen, und die Eltesten sollen es fort neben ihrem Viertelmeister ansagen. E. E. Rath, auch bey ihren Eyden, alsdann sol ihn der Rath straffen nach ihrem Erkändtnüß.

8. Zum Achten ist zu wießen, wo sich irgendt ein wildt Geschrey, oder Zugelauft in dieser Stadt erhübe, das zur Empörung gereichen möge, (und was Unraths daraus entstehen möchte) [daß Gott Gnädiglich behütte] sol E. E. Rath, baldt in die Thor schicken, das sie sambt ihren Schlägen zugeschloßen werden, von dehnen, so es in Befehlung haben, darneben den Viertelmeistern und die fort den nechsten Eltesten gelegen am Thor, auch wießen laßen, das er sich dahin vorfüge, mit etlichen Zehendern und seinen Nachtbahrn, dieß in gutter Hutt zu unterhalten, bieß auf weittern Bevehl; wo es aber so schnelle in der Eyl zugienge, das ein Eltester oder zwene, ihre Leuthe so baldt nicht köndten zu Wege briengen, so sollen die Nachtbahrn, so ihn nahendt darbey wohnen, einander trewlich helffen, das Thor dieweil zu vorsorgen, nach ihren besten Vormögen. Unangesehen, das die Gaße getheylet ist in zwey Viertel, bies das ein Jeder fertig und geschickt wierdt mit den Seinen, an die Stelle, da er hien verordnet ist. Alsdann fort sol ein Jeder sich zu seinem Vorordneten (wo es von Nöthen) vorfügen; es sol auch E. E. Rath vorordnen in solchen Lauften, die Eckhäuser am Rienge, und auf den Gassen, da die Ketten sein, mit Volck zu besetzen, und dem Wierth dieweil ein guth Schloß darzu vorschaffen, wo es die Noth erfordert, dieses an die Ketten vorgezogen, geschloßen und vorgeleget werde. Desgleichen sol man Volck vorordnen auf die innerlichen Tohre, und wann es von Nöthen, die Schloßgatter laßen

schließen. Das Volck sol also geschickt sein, mit guttem Geschoß als Hacken- und Handtbüchsen und dergleichen, mit Steinen auf den Sellern, die Aufrurigenn abzuweisen.

9. Zum Neundten. Wo aber (sonst) Jemandt Gewalt oder sonst ein Auffruhr anhiebe in dieser Stadt, sollen die Nachtbahren einander trewlich helffen, und dehme wiederstehen, ihme soll Friede gebothen werden, wenn er aber über solch Friedt-Geboth seinen Muthwiellen (noch weiter) treyben wolte, sollen ihn die Nachtbahren darzu bezwiengen, und das den Cantzler wießen laßen, auf das man einen solchen möchte zum Gehorsam briengen. Wo auch daruntter einem solchen ein Unrath wiederführe, das er geschlagen würde, also doch das es nicht aus Muthwiellen geschehe, sol ihme unschädlich sein.

Und die Thürmer und Wächter, sollen einander ablösen, in der Stunden, wie es vorordnet wierdt, und wen der kombt, der den vorigen ablösen sol, von der Wache, sol man den andern aus dem Beschluß erst laßen; auch sollen die Thürmer, alle Viertel stunden an blasen und die Stender vermahnen, und sie mit ihren Pfeiflein wieder antworten sollen, wo sie das nicht thun, sollen sie darumb gestrafft werden. Wo sie aber darüber die Straffe vorachteten, sollen sie von ihrem Dienste geuhrlaubet werden. Auch sollen die Thürmer in diesen Leufften ein weiß Pannier ausstecken, wann es die Noth erfordert, an die Oerter, da Volck vorhanden ist. Dergleichen mit ihren Trommeten vorkündigen (und vornehmen laßen).

Wo es sich begebe, das man Volck an die Thor vorschaffen solte, so sollen die Viertelmeister und Eltesten auf Achtung haben, daß sie guth Volck dahien vorschaffen, in ihrem besten Gereth und Wehr und nicht bloß Volck. Die Schloßgatter und Schläge an den Tohren, sollen mit Eysen beschlagen sein, auf das man sie in der Stadt noch draußen nicht zuhacken oder zuschlagen kan.

Wo auch E. E. Rath, dem Viertelmeister entfehlen ließe, einen Eltesten mit seinem Zehender, oder etlichen Zehendern, zw einem itzlichen Handel zw fordern mit ihren zugegebenen Nachtbahrn, so sollen dieselben baldt kommen alda hien, in ihrem Gerethe, wo man inn bescheyden wierdt.

Es sollen auch die Viertelmeister, Eltesten und Zehender, fleyßige Aufachtung haben, und vorschaffen, wo Jemandts in ihrem Viertel abstürbe und Kiender ließe, das solches von Stundt an, die Nachtbahren des Vorstorbenen, den Waysen Herren ansagen, damit die

gelaßenen Gütter unvorzüglich den Waysen zu Guth Inventiret und beschrieben werden (mögen).

Fortan sol auch Niemandts, irkeine Leiche bey der Nacht zu begraben schicken, sondern wo Jemandts gestorben, erstlich laßen Bäncke aussetzen, und darnach offentlich am Tage laßen (zur Erden) bestatten und zu Begräbniß tragen Bey schwerer Straffe.

Anlage 2

Bürgerlicher Artickelsbrief aus dem Jahre 1663[1]).

1.

Anfänglich sollet Ihr Einem Hoch Wohl Edlen, Gestrengen Rathe, dieser Kayser- und Königlichen Haubt Stadt versprechen und angeloben, daß Ihr Euren Bürgerlichen Ayden und Pflichten, allen und jeden Ordinanzen und Verordnungen, so von dehro Mittels Personen und Befehlshabern ergehen werden, fleißige Treue, unnachläßige Folge leisten, auf die Verordnete Commißarien, fürgesetzte Haubtleuthe, und Nachfolgende Hohe und Untere Befehlshaber, Euer auffsehen haben, Ihnen jederzeit Völligen Gehorsamb leisten, Was Sie auch schaffen und befehlen werden, zu verrichten, und Euch nichts zu verweigern, noch abzuschlagen. Es sey gegen, zu oder vor dem Feinde, Sämbtlich oder Rottenweise, wie es die Notturfft jedesmahl erfordern mag.

2.

Ein jeder soll auch wohl behertzigen, daß die Beschützung und Defendirung dieser Haubt Stadt, zuförderst der Hülffe des Allmächtigen von nöthen hat; darumb sollet Ihr aller Gottes Lästerung, mit fluchen und schwehren, dardurch Gottes Billche Straffe Veruhrsachet und Vermehret wird, euch gäntzlich enthalten, und dargegen eines Christlichen Lebens befleißigen. Welcher aber freventlicher Weise Gott lästert, soll nach Erkändnüß hart gestraffet werden.

3.

Wenn es sich begebe, daß ein Haubt Mann, Hoher oder Nieder Officirer, denen Befehlichshabern und Krieges Leuthen, von den andern Fähnlein, etwas Nothwendiges, in Kriegs Verrichtungen, so keinen Verzug, ohne Mercklichen Schaden, leiden wolte, Befehlen würde; So sollen auf solchen fall, iederzeit die Wenigern, von den

[1]) Mit diesem Brief stimmt fast wörtlich der bürgerliche Artikelsbrief vom 16. August 1632 überein.

höhern Befehlshabern Commandiret werden, und sich Niemandt wiedersetzen, oder Ungehorsamb erzeigen; Sondern es soll demselbigen nicht weniger Folge geleistet werden, als ob es von dem Eigentlichen und ordentlichen Vorgesetzten Haubt Mann oder Befehlichshabern geschaffet würde; Bey Straffe des Ungehorsambs nach Erkäntnüß.

4.

Es soll auch ein jeder seine Rüstung, Ober- und Unter Gewehr fleißig in acht nehmen, damit Er solche jederzeit, ohne Mängel und abgang, Nothdürfftiger Zubehörung, zu allen fällen brauchen möge. So solten sich auch insonderheit die Musquetirer ohne Krauth und Loth niemahls finden laßen, doch auch solche nicht unnützliglich Verthuen und Verschießen, und da in Zeit der Noth und Gefahr, Mangel Verspühret würde, solchen so bald dem Befehlshaber anmelden, auch auf der Wacht, mit eines andern Wehre, die Seinige nicht Verwechßeln, oder sonsten an sich ziehen; Sondern jeder vor sich die Seinige richtig behalten und in acht nehmen. Der aber solches nicht thuen wird, soll deßhalben harte gestraffet werden.

5.

Welcher auf die Wacht beschieden, soll ohne ausdrückliche Erlaubnüß nicht außen bleiben. Wann aber einer Krankheit oder anderer Geschäffte halber nicht kommen kan, soll Er solches alsobald seinem Haubt Mann, oder andern Befehlshabern anmelden, auch ohne Vorwissen und Bewilligung seiner hohen Befehlshaber, keinen andern an seine Statt stellen, oder von der Wacht, vor der Ablösung, ohne sonderbahrer Erlaubnüß, andern Geschäfften nachgehen, bey schwerer und harter Straffe.

6.

Es soll auch keiner die Zeit auf welche Er auff- und abziehen, und bey der Wacht bleiben muß, sich voll oder truncken betretten laßen, bey großer Straffe.

7.

Ein jeder, deme das Worth oder Losung Vertrauet worden, soll auf das Fleißigste Acht haben, daß Er solches recht Verstehe, einnehme, behalte, und nicht vergesse bey harter Straffe.

8.

Welcher auf die Schildwacht gehöret, soll, was Er zu thun schuldig, und ihm vom Wachtmeister oder andern Befehlshabern vor

Befehlich gegeben wird, mit fleiß bedencken, und demselben Nachsetzen, jederzeit wachsam und nicht nachläßig oder schlaffend sich befinden laßen, bey hartter und hoher Straffe.

9.

Alle Unruhe und Zanckhändel, außfordern, Wehr entblößen, auch Erscheinung auf die Außforderung, und in Summa alle Nach und Schmach, soll gäntzlich verbothen seyn, und ein Jeder des rechtlichen Erkändnüß sich halten. Wo aber die Außforderung, Wehr Entblößung, Schlagen, Hadern und Balgen, bey besetzter Wacht, oder in der Burg- und Stadtfrieden geschehe, soll solch verbrechen, nach Erkändnüß hart gestrafft werden.

10.

Keiner soll auf der Wacht, oder ander Verbothener Zeit und Ohrte, außer Feindes Gefahr, eine Mußquete oder Rohr loßbrennen, und unnöthig lermen muthwillig machen; Sondern allenthalben, auch in seiner Wohnung, auf Licht, Feuer, Lunthen, und Pulver gutte auffacht haben, daß durch seine Verwahrlosung kein Feuer aufgehe oder außbrenne; Bey harter Straffe.

11.

Es soll auch ein jeder, in Feindes, Feuers, und Lermens- Gefahr und Zeiten, bey Tag und Nacht, alßbald Er des Sturms- oder Lermenschlagens jnne wird mit seiner ferttigen Ober- und Nieder Wehre zu seinem Fähnlein, oder zu welchem Orth er beschieden, sich eylends Verfügen, und alda weiteres bescheides verbleiblich gewertten: Wer aber in seinem Logiament oder anderer Ohrte, sich wißentlich Verhalten und Verbergen, auch mit seiner Wehre nicht eylend, wie ein Ehrlicher Bürger und Kriegs Mann schuldig ist, sich erzeigen wird; Soll nach Erkändnüß schwehr gestraffet werden.

12.

Ob es sich künfftig begebe, welches doch Gott jeder Zeit gnädig verhüthen wolle, daß diese Stadt mit einer Belagerung angegriffen würde; Soll ein jeder zum Fleißigsten auff seinem Verordneten Orthe, sich der Schuldigkeit mit der Wehr und Auffacht erzeigen auch keinen Feind herzunahen laßen, oder mit dem Feinde Sprache halten, Brieffe Wechseln, annehmen, auffheben und werffen, ohne sonderbahren Befehl der Obrigkeit, bey höchster Straffe.

13.

Wo Einer innen würde, daß bey Einem oder mehern, Verrätherey oder andere böse Stücke abhanden wären, so wieder Eines Hoch Edlen Gestrengen Raths, und gemeiner Stadt Ehre und Nutz lieffe, soll Er alßbald den Verordneten Herrn Commißarien oder seinem Haubt Mann anzeigen, welcher aber solches wißentlich Verschwiege, und es sonst offenbahr würde, soll dem Verbrecher gleich, an Leib und Leben gestrafft werden.

14.

Ihr sollet auch schuldig und verbunden seyn, zur Zeith der Noth, inn- und außer Belagerung, zu der Arbeit und Befestigung zu Bau- und Noth-Schantzen, ohne alle Wieder Rede guttwillig euch brauchen zu laßen, weil an solcher gemeiner Stadt defension auch Beschützung viel gelegen. Wer aber zur Zeit der Hohen Noth, sich deßen Verweigern oder Wiedersetzen würde, soll alß ungehorsamb hart gestraffet werden.

15.

Es soll sich Niemand mit der Wehre gegen seinen Hohen oder Niedern Befehlshabern setzen, oder wegen einer Straffe sich mit Schmäh-Wortten sich Vernehmen laßen. So soll auch keiner weigern, auf beschehene anordnung ins Gefängnüß zu gehen, noch andere, denen die Gefängnüß Straffe aufferleget, davon abziehen, oder auch sich selbst und andere von der Verordneten Straffe zu entbrechen, Vorschub oder Hülfe suchen, sondern schuldigen Gehorsamb leisten, bey ernstlicher und härterer Straffe.

16.

Keiner soll sich unterstehen, Kirchen zu Verunehren, oder der Zugehörung an sich zu ziehen, oder Jemand etwas mit Gewalt zu nehmen; Insonderheit Geistliche Personen, alte Verlebte Leuthe, Frauen, Jungfrauen, oder Gebrechliche arme Leuthe zu beleidigen, zu verachten, sondern alles Ärgerlichen unverantwortlichen Wesens sich enthalten; Bey harter Straffe.

17.

Es soll auch ein jeder sich des Viehischen und Unchristlichen Vollsauffens entäußern, und hiermit genugsam Verwarnet seyn, daß

kein Verbrechen, so voller Weise geschehe, durch Trunckenheit entschuldiget werden, sondern desto härter gestraffet werden solle.

18.

Alles Spiehlen auf der Wacht, wie es Nahmen haben mag, soll gäntzlich verbothen seyn; Wo aber einer oder der ander dabey betretten würde, sollen Sie zwei beyde, sonderlich aber der Anfänger, so einen andern wieder seinen Willen darzu nöthigen wolte, desto härter gestraffet werden.

19.

Die Salva Guardia soll fleißig und unverbrüchlich gehalten werden, welcher gewalthätiger Weise, dieselbte brechen und verachten wolte, soll deßentwegen hart gestraffet werden.

20.

Da Einer über kurtz oder lang sich anders wohin wende und unter andere Obrigkeit Niederlassen würde; Wie auch da Er vom Feinde gefangen werden solte, soll Er doch die Heimlichkeit /: So Ihme etwas bey dieser Löbl. Haubt Stadt und Vestung wissend, oder so Er an der Befestigung etwas Nachtheiliges gesehen und gemercket :/ nicht eröffnen, sondern bey sich biß in das Grab geheim halten, bey seiner Ehre und Eydt.

21.

In gemein soll ein Jeder fleißig betrachten, daß Er diese Löbl. Haubt-Stadt zur Zeit der Noth und Feindes Macht, Ehrlich, Tapffer, und Männlich beschützen und sich bey aller Vorfallenheit, wie Einem Ehrlichen Treuen Bürger und Kriegesmann gehöret und gebühret, dem Feinde zu Wiederstand gebrauchen laßen soll: Hingegen kein Weichen, Übergebung oder Verlassung, mit dem geringsten von sich mercken laßen, Vielweniger zu einiger Flucht und Schrecken Uhrsach geben, sondern gedencken, daß Er Ehrlich zu leben und zu sterben schuldig und verbunden sey.

22.

Wenn es sich auch begebe, daß einer oder mehr leichtfertiger Weiße, es währe auf seiner Wacht, bey der Wehr, oder anderswo, von der Auffgebung und Verlassung redete, oder andere böße

Stücke fürnehme, dadurch Verrätherey, Furcht und Schrecken erfolgen möchte; Sollen die nehesten darbey solches alsbald anzeigen, den Verbrecher auch von handen nicht kommen lassen, damit Er zu billicher Straffe, andern zum Exempel, gezogen werde.

Zum Beschluß

Ist hiermit Einem Hoch Wohl Edlen Gestrengen Rathe, diesen Artickels Brieff, gantz, oder zum Theil zu vermindern und zu vermehren, auch gantz abzuthun und zu verneuern, für behalten, alles nach für fallender Nothurfft und Gelegenheit der Zeit, zur anstell- und Erhaltung guttes Regiments und Kriegs-Ordnung. Inngleichen soll alles und Jedes Hierinnen begrieffen seyn, was sonsten Kriegs-Leuthe in acht zu nehmen schuldig.

Wo auch Einer oder Mehr diesen Artickels Brieff nicht gnugsam verstanden und eingenommen, oder Ihme derselbte außgefallen, der oder die mögen sich bey Ihren Befehlshabern anmelden, und Bericht einnehmen.

Wo aber Einer oder Mehr Personen, so mit Bürgerlicher Pflicht oder Schuldigkeit alhier sich befinden, und auffhalten, diesen Artickels Brieff nicht hatten verlesen gehöret; oder da Jemandt des gleich mit Bürgerlichen Pflichten der Stadt nicht verwandt, an statt Einer Wittiben, Waysen, oder anderer Krancken unvermöglichen Personen, auf die Wacht geschicket würde, dieselbte sollen, gleichwohl den Artickels Brieff zu halten, verbunden seyn. Jedoch soll Einem Jeden auf sein begehren, derselbte zu seiner Wißenschafft eröffnet und fürgelesen werden.

Darnach sich ein jeder zu richten, und bey fürfallenden Verbrechen sich der Unwissenheit nicht zu entschuldigen, oder zu behelffen haben solle.

Decretum in Consilio Senatus Wratislaviensis, und zu Uhrkundt mit unserm der Stadt Innsiegel besiegelt. Gegeben den 8. Monathstag Septembris Nach Christi Unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, Im 1663. Jahre.

Folget der Eydt

Wier geloben und Schwören Ihrer Kayser- und Königl. Maytt. Unsern Allergnädigsten Herrn, Einem Hoch Wohl Edlen Gestrengen Rathe Jetzigen wie auch Künfftigen; Wie auch gemeiner Stadt, daß

Wier bey dieser Fahn, nach Laut und Innhalt des verlesenen Artickuls-Brieffes verhalten, demselben gehorsame Folge leisten, auf Zug und Wacht bey Tag und Nacht, unß gebührlich, und dem gemeßenen Befehl nach erzeigen, und in aller fürfallender Gelegenheit willig als Ehrlichen Leuthen gebühret und zustehet, unß zur Defension gemeiner Stadt gebrauchen laßen, sollen und wollen; Alß Wahr unß Gott Helffe!

Anlage 3

Soldaten-Artikelsbrief vom Jahre 1663[1])

1.

Anfänglichen sollet Ihr schwöhren, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo, Erwöhlten Römischen Kayßer, auch zu Hungarn und Böhmen Könige. pp. Dann und Zugleich Einem Löblichen Magistrat, dieser Königlichen Haubt Stadt Breßlau, daß Ihr diese Stadt wieder alle und Jede Ihrer Kayßer und Königl. Maytt, und des Landes Schlesien Feinde, alß Ehrliebenden Kriegs-Leuthen zustehet, und gebühret, Vertheidigen, Beschützen und beschirmen sollet, sonsten aber auf Eines Löbl. Magistrats Verordnete Herrn Commißarien, Herrn Obristen, und andere Eure Vorgesetzte Hohe und Niedere Officirer Euer Kriegesschuldige Auffsehn haben, Ihnen in allen was Sie Euch commandiren und Kriegs-Leuthen gebühret, und zu verrichten zustehet, es seye gegen- zu- oder vor dem Feinde, sämbtlich oder Rottenweise, wie es die Nothurfft, oder Krieges Gebrauch erfordert, willigen Gehorsam erzeiget; Da auch Ihr ins künfftig sämbtlich, oder Ein Theil abgedancket würdet, sollet Ir solches unweigerlich geschehen zu lassen, Verbunden seyn.

2.

Ein jeder soll bedencken, daß dieß eine Christliche Besatzung ist, zur Erhaltung Fried und Ruhe in unserm Vaterlande, darumb sollet Ihr Euch aller Gotteslästerung, Sacramentirens und Schwerens, dadurch Gottes billiche Straffe veruhrsachet wird, gäntzlich enthalten,

[1]) Dieser Artikelsbrief stimmt fast wörtlich mit dem am 7. August 1626 erlassenen Brief überein. Diesen beiden Briefen ist der vom 20. Februar 1651 datierte ähnlich; er ist jedoch wesentlich kürzer gefaßt.

und eines Christlichen Lebens und Wandels befleißigen; Welcher aber freventlicher Weiße, Gottlose Worthe und Wercke sich muthwillig unterstehen wird, soll nach Erkändnüß des Rechtens, an Leib und Leben gestraffet werden.

3.

Es soll auch keiner wer der auch sey, auf eines andern Nahmen sich schreiben oder Mustern laßen, oder bey dem Zahl-Tische durchgehen, oder die Besoldung steigern, sondern sich mit der Ordentlichen Besoldung ferner wie vorhin befriedigen laßen.

4.

Ob auch die Zahlung nicht allezeit zugleich Bestimbter Zeit vorhanden seyn würde, soll darumb keiner Zug und Wacht abschlagen, oder zusammen lauffen und Schreyen nach Gelde, sondern sollet Euer Beschwehr durch den Führer, oder andere Unterofficirer ordentlich bey Einem Löblichen Magistrat, oder deßen Verordneten Herrn Commißarien, und Hl. Obristen, anbringen, mit Bescheidenheit die antwortt erwartten, und durch aus ohne Ordentliche sonderbahre Erlaubnüß, keine Gemein halten, zusammen lauffen oder Außschuß machen; Wer dieses nicht in acht nimbt, soll vor einem Munthmacher, ohne alle Gnade nach des Rechten Erkändnüß gestraffet werden.

5.

Wann es sich begebe daß ein Haubt Mann, Hoher oder Niederer Officirer mit denen Officiren, und Soldaten, von dem andern Fähnlein, etwas Nothwendiges in Krieges Verrichtungen, so keinen Verzug ohne Mercklichen Schaden leiden wolte, befehlen würde: Alß sollen jederzeit die Geringern, von dehnen Hohen Befehlshabern, Commandiret werden; Auch soll sich Niemand wiedersetzen, oder Ungehorsam Dißfalls erzeigen, sondern allerdings Folge leisten, alß wenn es Ihnen von Ihren eigenen Haubt Mann, geschaffet würde, bey Straffe des Ungehorsambs nach Erkändnüß des Rechtens.

6.

Es soll keiner, so einmahl seinen Nahmen von sich gegeben, und bey dieser Löblichen Haubt Stadt zu dienen zugesaget hatte, meyneidiger Weise von seinen Fähnlein weichen, entlauffen oder Flüch-

tig werden, noch, ohne ordentliche Pasport sich auff andere Orthe begeben, oder in andere Herrn Dienste sich unterhalten laßen, Bey Leib und Lebens-Straffe, Welcher aber entlauffen und zur Straffe nicht zu bringen, soll offentlich seiner Ehr und Redlichkeit entsetzet, und vor einen Schelmen, und Vogelfrey ausgeruffen und erkennet werden.

7.

Es soll auch Jeder seine Ober und Untergewehr auff das fleißigste in Acht nehmen, damit Er solche jederzeit, ohne Mangel und Abgang, Nothdürfftiger Zugehörung, zu allen Fällen brauchen möge, sollen auch die Mußquetirer ohne Krauth und Loth sich Niemahls finden laßen, ihren Abgang bey Zeit den Officirern anmelden, und nicht unnützlich Verthun und Verschüßen, auch auf der Wacht mit eines andern Weher, die Seinige, keines Verwechseln, Hinwegnehmen, tauschen, oder an sich Ziehen; Sondern ein jeder die Seinige für sich richtig behalten, und in Acht nehmen. Welcher aber solches nicht thun wird, soll wegen seines Unfleißes mit Abkürtzung der Besoldung, auch nachdehme Er Unfleißig befunden worden mit Leibes Straffe beleget werden.

8.

Welcher auf die Wacht beschieden wäre, soll ohne Erlaubnüß oder Leibes-Schwachheit nicht außenbleiben, sondern wenn Einer Kranck wird, alßbald bey dem Führer oder Corporal sich anmelden laßen. Es soll auch keiner ohne Vorwißen seiner Hohen Officirer, einen andern an seiner statt stellen, oder von der Wacht vor der Ablösung, und ohne sonderbahre Erlaubnüß, andern Geschäfften nachgehen, Bey schwehrer Leibes Straffe.

9.

Es soll auch keiner truncken und voll auff die Wacht kommen, sondern damit Ihme die Wacht zu vertrauen, die Zeitt auff welcher Er auff- und abziehen und bey der Wacht bleiben soll, sich fleißig hütten, daß Er nicht truncken oder Voll betretten werde, Bey großer Straffe, wo auch das Verbrechen zu offt geschehe, soll die Billiche Leibes-Straffe darauf erfolgen.

10.

Es soll auch ein jeder, dehme die Losung und das Wort Vertrauet worden, auffs fleißigste auff Acht haben, daß Er solche recht ver-

stehe, einnehme, behalte, und nicht vergeße; Bey Leib und Lebens-Straffe.

11.

Ein jeder so auf die Schildtwacht gehöret, soll fleißig bedencken, was Er zu thun schuldig ist, Was Ihme vom Wacht Meister, oder andern Officirern, vor Befehlich gegeben wird, demselben fleißig nachkommen, und jederzeit wachsamb und nicht nachläßig, oder gar schlaffend sich befinden laßen. Bey Leib und Lebens Straffe.

12.

Es soll keiner Unruhe und Zanckhändel anfangen, weder innnoch außer Quartier bey Tag oder Nacht, bey der von der Wacht, oder außfordern, Weher entblößen, Balgen und rauffen, weder alter noch Neuer Feindschafft halber; Soll auch kein außgefordeter Auß der Stadt oder Quartier erscheinen, sondern alle Rach und Schmach soll Verbothen seyn, und ein jeder der rechtlichen Erkändnüß sich betragen, alles bey Leibes Straffe. Wo aber die Außforderung, Wehr Entblößung, Hadern und Balgen bey besetzter Wacht oder in dem Burg- und Stadt-Frieden geschehe soll solch Verbrechen an Leib und Leben gestraffet werden.

13.

Es soll auch ein jeder in seinem Quartier sich bescheiden und stille verhalten, seinem Wirthe keine Ungelegenheit und muthwillige Unruhe machen, mit Unzucht, Wüsten, tollen und Vollen Leben, Zanck oder Hader, und andern dergleichen unbillichen fürnehmen, Bey Leibes Straffe; So soll Er auch zu rechter Zeit des abends sich in sein gewöhnlich Quartier zu begeben schuldig seyn.

14.

Es soll auch keiner über Nacht außer seinem Quartier bleiben, vielweniger aber Vor der Stadt und Vestung sich verschließen laßen, ohne sonderbahre Erlaubnüß, von den Herrn Commendant oder seinen hohen Officirer; Auch ohne Paßzettel von seinen Fähnlein über Nacht auß der Stadt nicht bleiben, damit man wiße, wo ein Jeder zu finden, und nach Nothurfft bey der Hand haben könne, Bey Leibes Straffe.

15.

Es soll auch ein jeder auf der Wacht, oder andern Verbothenen Zeiten und Orthen, außer Feindes Macht, keine Musqvet oder Rohr, loßbrennen, und unnöthigen Lermen Muthwillig machen, und in seinem Quartier und wo Er seyn wird fleißigste Auff acht, auf Licht, Feuer, Lunte und Pulver haben, daß durch sein Verwahrlose, kein Feuer auffgehe, oder auskomme, bey Leib und Lebens Straffe.

16.

Es soll auch ein jeder in Feindes, Feuers oder Lermens Zeiten bey Tag und Nacht, alßbald Er des Sturm- und Lermensschlagen innen wird, mit seiner ferttigen Ober- und Unterwehr zu seinem Fähnlein /: oder zu welchem Orth Er beschieden :/ sich eylends verfügen, und alda weitern Bescheides Verbleiblich erwartten; Wer er aber in seinem Logiament oder anderer Orthen sich wißentlich wird verhalten und verbergen, auch mit seiner Wehr nicht eylends, wie ein Ehrlicher Kriegs Mann schuldig ist, sich erzeigen, Soll nach Erkändnüß des Rechtens an Leib und Leben gestraffet werden.

17.

Wann Ihr im Fall der Noth, Ihrer Kayserl. Maytt.: Gemeiner Stadt und dehro Bürgerschafft, zum besten, oder an statt derselben, Fähnlein oder Rottenweise, anderer Orthen Verschicket würdet, sollet Ihr gehorsamb leisten, auch mit Zusetzung Leibes und Lebens eusersten Vermögen nach, dasjenige treulich zuverrichten, schuldig seyn, was Euch von Regiments wegen befohlen wird, und redlichen Soldaten gebühret u. oblieget.

18.

Ob es sich künfftig begebe, welches doch Gott gnädiglich verhütten wolle, daß diese Löbl. Haubt Stadt eine Belagerung ausstehen müßte. Soll ein jeder zum fleißigsten auf seinem Verordneten Orthe, seine Schuldigkeit mit der Wehr und Auffacht erzeigen, auch keinen Feind herzu nahen laßen, oder mit dem Feinde Sprache halten, Brieffe wechseln, annehmen, auffheben, oder Werffen, ohne sonderbahren Befehl der Obrigkeit und der Herrn Commißarien, bey höchster Lebensstraffe.

19.

Wo Einer oder mehr innen würden, daß Einer oder der andere Verrätherey oder böse Stücke beginge, oder zu beginnen willens

wäre, so wieder Ihre Kayser- und Königl. Maytt: auch Eines Löbl: Magistrats, und gemeiner Stadt, Ehre und Nutzen währe; Derselbe soll es alßbald Einem Löblichen Magistrat, deßen Verordneten Herrn Commißarien, Herrn Obristen, und seinem Haubt Mann, anzuzeigen schuldig seyn.

20.

Ihr sollet auch schuldig und Verbunden seyn, Euch jnn und Außerhalb der Belägerung, zu der Arbeit und Festungs Bau, ohne alle Wieder Rede guttwillig brauchen zu laßen, denn solches Ihrer Maytt: so wohl alß gemeiner Stadt, Euch auch sebst zum besten gereichen thut; Welche aber sich wiedersetzen würden, sollen alß Ungehorsame nach Erkäntnüß gestraffet werden.

21.

Es soll sich Niemandt unterstehen, gegen seine Hohen und Niedern Officirern, eingerley Weiße zusetzen, oder wegen einer Straffe sich mit Schmähworten Vernehmen laßen; Soll sich auch keiner weigern, dem Profoßen und Regiment nicht alßbald folge und gehorsam zu leisten, wie auch den Profoßen und seine Leuthe im geringsten nicht Verhindern, seinen oder ihren Befehl nachzukommen; Auch den Frey Mann oder Nachrichter, so wohl alß andere, so bey der Justitia und Erhaltung des Regiments Nothwendig gebrauchet werden, beleidigen, beschädigen, oder im geringsten Beschwerung zufügen; Auch Niemands, so in Verhafftung soll genommen werden, Vorschub oder Hülffe thun, sich von der Justitien Gewalt zu entbrechen, oder der Straffe zu entgehen, alles bey schwehrer Leibes und Lebens Straffe.

22.

Eß soll bey dem Proviant Niemands keine Gewalt üben, oder auf freyen Marckte etwa nach seinem Gefallen, unbezahlet nehmen oder Schätzen; sondern bescheidentlich erwartten, was, und wie viel Ihme von Ordentlichen Proviant zugetheilet, und wie alles Ordentlicher Weiße geschätzet worden; Bey Straffe, nach erkäntnüß des Rechtens.

23.

Da Ihme auch dergleichen zugefüget würde, sich nicht selbst rächen, sondern solches seinem Vorgesetzten Commendanten anzeigen.

24.

Es soll auch keiner auff die Dörffer und Unterthanen auslauffen, Gartten gehen, plündern, fischen und an Früchten in denen Gärthen oder Felde, wie auch an klein- und großen Viehe Schaden zu fügen, Bey Leibes Straffe.

25.

Es soll sich auch keiner unterstehen, Kirchen zu verunehren, Kirchen sachen, oder dehrer Zugehörung an sich zu ziehen, oder zu nehmen; Geistliche Personen, alte Verlebte Leuthe, Frauen und Jungfrauen, Kinder, Arme Gebrechliche Leuthe, nicht beleidigen, bekümmern, oder verschimpffiren; und alles Hurerey, Unzucht, böser Exempel und Ergernüß sich enthalten, Bey Leibes und Lebens Straffe, nach Erkäntnüß des Rechtens.

26.

Es soll auch insonderheit ein Jeder des Viehischen und Unchristlichen Vollsauffens, Müssig gehen und hiemit gnugsam Verwarnet seyn, daß keine Verbrechen, so in voller weise geschehen, durch Trunckenheit entschuldigt werden, sondern soll vielmehr desto härter gestraffet werden.

27.

Alles Spiehlen wie es Nahmen haben mag, soll gäntzlich verbothen seyn, daß wo einer oder der andere darbey betretten und sonderlich der Anfänger, so einen andern wieder seinen Willen darzu nöthigen wolte, sollen mit Leibes und Lebens Straffe beleget werden.

28.

Die Salve Guardien sollen fleißig und Unverbrüchlich gehalten werden; Welcher auch Gewalthätiger Weise, dieselbe brechen oder Verachten wolte, soll am Leibe derowegen gestraffet werden.

29.

Da Einer über kurtz oder Lang, seinen Abschiedt von Fähnlein bekähme, und anderer Orthen sich befinden, oder auch vom Feinde gefangen werden solte, soll Er doch die Heimlichkeiten, so Ihme etwas bey dieser Löbl. Haubt Stadt und Vestung wißend nicht eröffnen, sondern bey seiner Ehr und Eydt, biß in daß Grab, in höchster Geheimb halten.

30.

Letzlich soll ein jeder fleißig betrachten, daß Er in dieser Königlichen Stadt, zur Zeit der Feindes, Noth und Gefahr, sich Ehrlich, Tapffer und Männlich, wie Einem Ehrlichen Kriegsmanne gebühret, dem Feinde zum Wiederstande sich gebrauchen laßen soll, und von keinen Weichen, übergeben, oder Verlaßung mit dem Geringsten sich mercken laßen, noch viel weniger zu einiger flucht oder Schrecken Uhrsach geben, sondern ein Jeder bedencke, daß zu solcher Zeit Er alhier Ehrlich zu Leben und zu sterben, schuldig und Verbunden sey.

Wann es sich auch begebe, daß Einer oder mehr Leichttferttiger Meyneidischer Weiße, es wäre auf seiner Wacht bey der Wehr, oder anderer Orthe, von der auffgebung Meldete, oder andere böse stücke fürnehme, dadurch Verrätherey Furcht und Schrecken erfolgen möchte, Sollen die Nähesten dabey solches alßbald anzeigen, den Verbrecher auch vonhanden nicht kommen laßen, damit Er zu schwehrer Leibes Straffe gezogen werde; Auch bey eylend Besorglicher Feindes Gefahr, mag der Näheste, solchen Meyneidigen, Ehrvergessenen Verzagten Mann, alßbald die Wehre in den Leib stoßen, und Ihn umbringen, und also der besorgenden Flucht und Schrecken fürkommen, soll auch mit Danck solche That erkennet werden.

31.

Schlüßlich sollen die Obergewehr künfftig Bey der Abdanckung besichtiget, und Einem Löbl. Magistrat und gemeiner Stadt, unweigerlich hinwiederumb gelaßen werden.

Beschluß

Wo auch Einem oder Mehern diese Artickul nicht gnugsamb verständlich wären, oder in Vergessung kommen solten, die mögen sich bey ihren Officiren anmelden und Bericht einnehmen. Dafern aber auch Ein oder mehr Perßonen, so mit Kriegs Diensten, Bey diesen Aufgerichteten Fähnlein ietzo unterhalten seindt, oder künfftig unterhalten werden möchten, und diesen Artickels-Brieff nicht hatten ablesen hören, die sollen solche Eydes Pflicht gleicher gestaldt Verbunden, und diese Artickul nicht weniger zu halten schuldig seyn, alß wenn Sie Persönlich mit geschwohren hetten Jedoch soll Ihme auff Ihr begehren der Articuls-Brieff jederzeit

vorgelesen und unverborgen seyn; Darnach sich ein jeder zu richten, und bey vorfallenden Rechte, der Unwissenheit, was in den Artickels Brieffe Verbothen, sich nicht zu entschuldigen, oder zu behelffen haben soll.

Soldaten-Eydt

Wier Officirer, Soldaten und Knechte, geloben und schwehren der Römischen Kayser auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt: Leopoldo, Unsern Allergnädigsten Kayser König und Herrn, zuförderst; Dann und zugleich Einem Hoch Edtlen Gestrengen Rathe, dieser Kayser und Königl. Stadt Breßlau, daß wier Uns, wie getreuen, gehorsamen, Mannhafften und Redlichen Kriegs Leuthen gebühret, und der Unß ietzo Vorgelesene Articuls-Brieff von Worth zu Worth Vermag, bezeihen und Verhalten, und zu Schutz dieser Königl. Haubt Stadt Breßlau, wieder aller Ihrer Maytt: und der Stadt Feinde unß bey Tag und Nacht gebrauchen lassen, Auch Leib, Ehr, Gutt und Blutt dabey auffsetzen wollen, So wahr unß Gott helffe und sein Heiliges Worth.

Decretum in Consilio Senatus Wratislaviensis, Und zu Uhrkund mit Unsern der Statt Innsiegel besiegelt, Gegeben Breßlau den 24. Septembr, Im Sechzehn Hundert, drey und Sechzigsten Jahre.

Anlage 4

Militärgerichtsordnung und Strafverfahren aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges[1]) (1627—1633)[2])

1.

Wan ein Malefitz Recht gehalten werden sol So sol alle Zeit des Tages zuvor ante solis occasum, der Gerichts Tag von dem Gerichts Webel den Hauptleuten, Fendrichen, Feldtwebeln, Führern und Gerichtes Personen, wie auch die Mahlstadt angedeutet, und das Sie umb 8 uhr vor Mittage erscheinen, angezeiget oder angesaget Werden.

[1]) Lose Akten Militaria (Ordnungen).

[2]) In diesen Jahren muß diese undatierte Ordnung abgefaßt worden sein, da der in ihr genannte Daniel Heß von Stein am 1. Juni 1627 zum erstenmal in städtische Dienste trat. Andererseits ist der gleichfalls genannte Kapitän Friedrich Jungermann am 4. September 1633 gestorben.

2.

Ingleichen sollen die Partheyen, so vor dem Malefitz Recht Zuthun haben, des Tages zuvor, wann der Stabhalter oder Auditor Recht siezen wil, vor der Sonnen Undergang von dem Gerichts webel citiret oder erfordert werden, folgendes Tages um 8. Uhr vor Mittage, auff der den Partheyen de nominireten Mahlstadt zuerscheinen.

3.

Wann nun der Rechts Tag vorhanden, sol der Stabhalter zu sambt dem Gerichts schreiber sich nieder sezen, und zu den umbstehenden sagen.

Demnach auff den Heutigen Tag ein Standt Recht zu halten verordnet worden, alß gebiete Ich euch umbstehenden, daß Ihr die banck nicht berühret, Sondern so weit davon stehet, daß der Gerichts webel umbgang haben möchte: Ferner gebiete Ich, daß Niemandt im Rechte siezen sol mit einem Rinck kragen. Er habe dann die Tage wach: Wie dann auch Niemand vor die banck od das Recht mit seiner langen Wehr kommen sol, Er sey dan darzu geordnet.

4.

Hierauff ruffet der Gerichts webel und saget: Ihr Haubtleute Ihr Fendrich Ihr Feldtwebel, Ihre Führer, Ihr Gerichts leute tretet in die Schrancken und sezet Euch hiernieder oder tretet zu dem Rechte und bleibet in demselben bestehen.

5.

Auff solches hebet der Stabhalter an uber laut zu reden Prämißâ Salutione, Edle, Gestrenge, Manhaffte Herrn Haubtleut, Leutenant Fendrichen Feldtwebel, Führer Gerichts und alle andere Ehrliche kriegsleute, so Ihr zu diesem Rechte erfordert und beschieden seidt, demnach auß Befehl und im Namen Eines Gestrengen hochweisen Raths und Gemeiner Stadt alhier, wie auch wegen des Edlen Gestrengen und Namhaften Herrn Friedrich Jungermans als bestalten Capitains uber ietzo auffgerichtete löbliche Compagnia zu fuß dan von wegen meines Gewalts undt Stabs, alß von wolgedachter Obrigkeit verordneter Schulteiß und Stabhalter, welchem der Gerichts Stab überantwortet worden ist Ich alhier erscheine.

Alß wiel Ich euch allesambt undt sonders freundlich ermahnet und gebeten haben, daß ein Jeder sein Herz und gewißen durch gründe und nur so weit sich ewer Verstandt erstrecket, richten und Urtheilen helffen wollet: Darumb dann bin ich schuldig nebenst euch mit auffgehobenen Fingern zu Gott dem Allmechtigen Einen Eydt zue schweren, daß wir wollen Recht sprechen und Urtheilen, auff Klage undt andtwort Rede undt wiederrede, auch vor hörung der Zeugen, und alles daß, so vor diesem Recht fürbracht werden wirdt dem Armen alß dem Reichen, dem Reichen alß dem Armen, niemandt zue lieb oder zue leidt weder auß Haß oder Neydt, auch nicht ansehen gunst, Freundtschafft, gaben oder geschenke Sondern daß wier alle das jenige thun wollen, damit die Gottliche Warheit und das Recht befördert werde, allermaßen wie wir wollen, das Gott am Jüngsten Tage Unß richten, wie es auch gegen Gott und der Erban welt mit Unserm guttem gewißen und Ehren zu vorantworten getrawen. Hierauff wil ich euch unsern Artickelsbrieff, darauff wier Einem Gestrengen Hochweisen Rath und gemeiner Stadt geschworen, vorlesen laßen, und wan solches geschehen, wiel Ich sambt euch auffstehen, und solchen Eydt euch mündlich auffgeben und mit schweren.

6.

Nach solcher des Stabhalters geendeter Rede hebt der Gerichtsschreiber an den Artickelsbrieff zuvorlesen, undt nach demselben den Inhalt des Eydes.

7.

Nach beschehener verlesung saget der Stabhalter ferner:

Ihr Ehrlichen Soldaten undt Kriegsleute, Nun habt Ihr vernommen unsern Artickelsbrieff undt den Eydt, darauff wir schweren sollen, darmit wir nun demselben also stet und feste trewlich ohn alles gefehr nachkommen, so stehet sambt mir auff, hebt auff zwene finger, und sprecht mir nach.

Wier geloben undt schweren, daß wier auff Heuttigen Tag ganz Unpartheyisch Urtheilen vnd Recht sprechen wollen über alles das jenige, über leib und blut über Ehr und Gutt, und über alles das Jenige, was unß zu Recht durch klag und andtwort, Rede und wieder Rede für gebracht werden wird dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen nicht nach gunst, gabe Freundtschafft oder Feindschaft, Sondern daß wier vielmehr das Jenige, was Ordnung

Undt Recht Kundtschafft undt Zeugnüße der Warheit erfordert, nach auß weisung der Artickl darauff wir Einem Gestrengen, Hochweisen Rath undt gemeiner Stadt alhier geschworen, thun undt handeln wollen alß wier begehren, daß Gott der Allmächtige am Jüngsten tag uber unß richte: So war unß Gott helff und sein heiliges Euangelium.

8.

Wann nun der Eydt würcklich geleistet, saget der Stabhalter ferner. Damit nun solches nach altem löblichen brauch und herkommen geschehe, so wil ich die Umbfragen thun, und hernach das Recht vorbannen.

Die Erste Umbfrage.

Hanß Großer, Ich frage euch bey dem Eydt, den Ihr Einem Gestrengen Hochweisen Rath undt Gemeiner Stadt alhier, wie auch diesem Gerichte geschworen habt, umb einen bericht und außweisung, Ob Ich auch zu rechter bequemer Tage Zeit, zu Gerichte gesessen? Ob der Tag nicht zue frühe noch zu spatt? nicht zu heilig noch zu schlecht seye? Das ich möge auffheben den Stab der Gerechtigkeit, undt möge mit euch richten und Urtheilen uber leib und leben, Ehr Gutt und Blutt, geld und geldes Wehrt auch uber alles das, so auff diesen heuttigen Tag durch den Geschworen Gerichts webel vor meinen Stab kommen und fürbracht werden wirdt.

Andtwort.

Herr Stabhalter, Ihr habt mich gefragt auff meinen Eydt welches mein höchstes Pfandt ist, und den Ich wolgemelter Obrigkeit gemeiner Stadt und diesem Gerichte gelobt und geschworen habe, umb einen bericht und außweisung erzehleter Uhrsachen, darumb so sage und bekenne Ich bey meinem geschworenen Eydt daß eß sey bey gutter bequemer Tag Zeit, und daß heute der Tag nicht zu früe noch zu spatt, nicht zu heilig noch zu schlecht seye, derenthalben Ihr ewren Stab der Gerechtigkeit welcher euch von gedachter Obrigkeit übergeben ist wol auffheben und richten möget, über leib und leben Gutt und blutt, Geld und geldes werth, auch über alles das so auff diesen heutigen Tag durch den geschworen Gerichts webel fürgebracht wird.

Die 2. Umbfrage.

N. N. Ich frage euch bey dem Eydt umb einen bericht und außweisung, Ob dieses Gericht genugsamlich mit Tüchtigen, Ehrlichen Richtern undt Kriegsleuten besetzt sey, wie bey kriegs Recht gebreuchlich, und ob Einer oder mehr in diesem Recht seße der nicht Ehrlich, und euch solches bewußt oder bekandt wehre, daß Ihr daßelbe anmelden wollet darmit das Recht dadurch nicht vorletzt werde.

Andtwort.

Herr Stabhalter Ihr habt mich gefragt bey dem Eydt umb einen bericht und außweisung, Ob dieß Gericht genugsamb mit Tüchtigen, Ehrlichen Richtern und Kriegs Recht breuchlich? Darauff sage und bekenne Ich bey meinem gedachten Eydt, daß das Recht genug samb mit Tüchtigen Ehrlichen Richtern und Kriegsleuten nach Kriegsbrauch, undt den Rechten gemeß besetzt sey, derhalben Ihr sambt unß richten möget über alles das Jenige waß für denselben fürbracht wird, und dehme nach Ordnung des Rechtens fürgebotten worden.

Die 3. Umbfrage.

Conrad Ziegenfuß, Ich frage euch bey dem Eydt, den Ihr geschworen habt Einem Gestrengen Hochweisen Rath und gemeiner Stadt alhier, wie auch diesem Gerichte, umb einen bericht und außweisung, Ob sichs da Gott für sey zutrüge, daß bey wehrender Seßion dieses Rechtens, fewer oder waßers noth entstünde, oder sonst ein lermen würde, Ob Ich macht hette den Stab von mir zulegen sambt euch auffzustehen daßelbe helffen retten und zue stillen und weßen Ich mich sambt euch dan zu verhalten habe.

Andtwort.

Herr Stabhalter, Ihr habt mich gefragt bey dem Eydt umb einen bericht und außweisung, Ob es sich, da Gott für seye zutrüge, daß Fewer oder wassers Noth entstünde, oder sonst ein lermen würde, wie Ihr euch mit unß halten sollet, damit es den Rechten nicht zue wieder sey? Darauff erkenne und sage Ich bey meinem Eydt, da solches geschehe, So habt Ihr macht den Stab von euch zulegen, auffzustehen und mit unß Richtern daßelbe helffen zu retten und

zustillen, auch wan solcher vorgefallener unrath gestillet, und es bey gutter Tag Zeit sein möchte daß ihr macht habt und wol befugt seidt ohne schaden des Rechtens, mit sambt unß wieder nieder zu siezen, und über alles nach wie vor zu richten und zu Urtheylen.

Die 4. Umbfrage.

Conrad Ziegenfuß, Ich frage euch bey dem Eydt den Ihr geschworen habt und wol befugt Einem Gestrengen, Hochweisen Rath und gemeiner Stadt alhier wie auch diesem gerichte, umb einen bericht und außweisung, Ob sichs zutrüge, Daß Gott der Allmechtige bey wehrenden Gerichte mich Plötzlich mit Kranckheit angrieffe wie dan solches in seiner göttlichen gewalt stehet, also daß Ich diesem Rechte nicht beywohnen, weßen ich mich vorhalten solle.

Andtwortt.

Herr Stabhalter, Ihr habt mich gefragt bey meinem Eydt umb einen bericht und außweisung, wann euch Gott angrieffe mit einer kranckheit wie wir denn alle in seinen Göttlichen gnaden stehen, und gewarten müßen, Ob unß allen solches zuhanden stoße So erkenne Ich bey solchem gemeldten Eydt, daß Ihr macht habt ewren Stab einem andern Ehrlichen Manne in seine Rechte handt zu geben, und ihn an Ewer stadt zuführen anzubefehlen, welcher dan auch macht hat zurichten und zu Urtheilen über alles das, was in das Recht gebracht wird es sey umb leib, leben, Gutt, blutt, geld oder geldes werth.

Die 5. Umbfrage.

Balthasar Thiel: Ich frage euch bey dem Eydt, den Ihr geschworen habt einem Gestrengen Hochweisen Rath und gemeiner Stadt auch diesem Gerichte umb einen bericht und außweisung Wan sichs begebe daß meine hochgeehrete Obrigkeit oder der Herr Capitain in andern Occasionen mich zu gebrauchen nach mir schickte, wie ich mich vorhalten müßte mit diesem Rechte keine vorkürzung oder nachtheil geschehe?

Andtwortt

Herr Stabhalter, Ihr habt mich gefragt bey dem Eydt umb einen bericht und außweisung, wan sichs begebe daß unsere hochgeehrte

Obrigkeit oder der Herr Capitain nach euch schickete, und in andere wege gebrauchen wolte wie Ihr euch vorhalten solltet? Hierauff so sage und bekenne Ich wan solches geschehe so sollet Ihr Ewren Stab einem Ehrlichen Manne der euch gefällig, in die Rechte handt geben und demselben den Stab an Ewer stadt zufüren befehlen, und so Ihr Ewer sache vorrichtet und bey gutter Zeit wieder kähmet So habt Ihr macht Euren Stab in Ewre handt zunehmen, nieder zusiezen, zurichten undt Urtheilen nach wie vor, in aller gestalt, was in Ewren abwesen gehandelt, und über alles was zu rechte eingebracht worden ist.

Die 6. Umbfrage.

Balthasar Thiel, Ich frage euch bey dem Eydt umb einen bericht und Ob ich nunmehr macht habe das Recht zuverbannen, wie hoch [und] thewer.

Andtwortt.

Herr Stabhalter, Ihr habt mich gefragt, Ob Ihr nunmehr macht habt das Recht zu verbannen, wie hoch und thewer? Hierauff erkenne Ich das Ihr macht habt nunmehr das Recht zuverbannen bey straffe eines güldens.

Die letzte Umbfrage.

Balthasar Thiel. Ich frage euch bey dem Eydt umb einen bericht und außweisung, Ob sichs zutrüge, das bey vorhabendem Gericht großer Windt hagel Regen oder ungewitter enstünde, dadurch dem gerichtsbuch schaden wiederfahren, oder der Gerichtsschreiber sein sache nicht nach Notturfft vorrichten und dadurch Manniglich vorhindert werden möchte, Ob ich nicht macht hette mit euch Richtern weg zugehen und unter ein Dach zurücken und macht habe, das Recht zu verbannen, wie hoch und Thewer.

9.

Hierauff sagt der Stabhalter ferner dieweil diese beschehene Umbfragen einhellig erkandt ist, alles das so zu diesen Rechten gebühret, So wil ich im Nahmen Gottes nunmehr das Recht vorbannen.

Nun stehet der Stabhalter sambt
dem Richter auff, und spricht.

Anfänglich und Vors Erste, so vorbanne Ich das Recht im Nahmen Gottes des Allmechtigen, von dannenhero alle Rechte Ihren Uhrsprung haben mit herz wuntsch, das Er unß seine gnaden weißheit undt vorstandt mildiglich vorleihen wolle, auff diesen heutigen tag also zurichten, und zu Urtheilen, wie wir am Jüngsten tage gegen Ihre Göttliche Mayestet zu verantworten getrawen.

Zum andern, so vorbanne Ich das Recht von wegen Eines Gestrengen Hochweisen Raths, welchem das schwerdt der lieben Justiti, zu Ehren der Gottlichen gerechtigkeit gegeben ist, und gemeiner Stadt alhir, den wier geschworen haben.

Zum dritten, so verbanne Ich das Recht von wegen Eines Gestrengen Herren Daniel Heßen, wolbestellten H. Obersten Leutenant uber die löbliche Vier geworbene Compagnien zu fuß.

Zum Vierden, so vorbanne Ich das Recht von wegen meines gewalts und Stabes, welcher von mir wohl gemeldten Rath alhier ubergeben ist, das mir keiner weder In noch außerhalb des Rechtens wolle einreden es geschehe dan durch einen auß dem Recht von mir erlaubeten oder seinen eingedingeten fürsprecher. Eß soll auch keiner keinen Richter heimlich zu sprechen oder Unbillich erweisen uberstehen.

Ihr sollet auch dem Profoßen eine gaße laßen, damit Er mit dem gefangenen frey und ungehindert möge zu undt von den Gerichten paßiren bey straff 1 Gl Münze, dabey Ich dan meiner Obrigkeit straffe vorbehalten haben wil.

Welcher nun vor diesem Recht zu schaffen hat es sey kläger oder andtworter die klagen und verandtworten sich geben rede undt wieder rede wie bey diesem Rechte gebreuchlich ist, es soll einem Jedern wiederfahren was Recht sein wirdt.

Gerichts Wäbel Ich frage euch, ob Ihr jemandt gebotten habt bei rechter Tage Zeit und weile nach Ordnung des Rechtens.

Gerichts Webel. Rp. Ja

Stabhalter

Profoß habt Ihr was zue schaffen vor diesem gesetzten Gerichte, zeigets an euch soll wiederfahren was Recht ist:

Profoß

Herr Stabhalter wollet Ihr mich hören von Regiments wegen.

Stabhalter:

Ich wiel euch hören es sollens auch hören die da zusprechen

haben, Hierauff begehret der Profoß einen fürsprecher, wirdt Ihme vergönnet.

Stabhalter.

Nennet ihn

Profoß nennet N. N.

Der Profoßen fürsprach sagt

Herr Stabhalter erlaubt mir von der stelle zu gehen, und dem Profoß das wort zu reden.

Stabhalter

Eß sey euch vergönnet.

Der Profoß begehret zwene inn des Profoßen Rath, Wirdt Ihme vergönnet.

Stabhalter sagt

Nennet Sie

Fürsprecher nennet N. N.

Darauff dingt sich des Profosen fürsprech in das Recht und spricht.

Herr Stabhalter, weil Ihr mir vergönnet habt, dem Profosen sein wort zu reden, von wegen Regiments, So wiel Ich Ihme alles was die Kayserlichen Rechte vormögen in dieß Kriegs Recht eingedinget haben, Ich wiel Ihme auch vorbehalten wo es Sache wehre, daß Ich Ihn mit meinen reden vorhindern oder wenig oder mehr reden würde, alß Ich durch Ihn undt seinen Rath berichtet worden, daß alßdann meine worte nichts gelten sondern krafftloß sein sollen, Er sol auch meiner aber wandel haben von mir zum andern vom andern zum dritten undt vom dritten auff seine selbst eigene Person so lange undt viel biß Er selber dastehend dazu spricht, das solches alles mir undt meinen Ehren ohne schaden. Begehret hierauff Rath und sprach, die im Rechten breuchlich ist.

Hierauff bietet des Profoßen fürsprech sambt seinem Rath umb einen abtriett.

Stabhalter.

Eß sey euch erlaubet.

Wann Sie nun wieder von einander treten bieten die Räthe umb erlaubnuß wieder an Ihre stelle zu tretten.

Stabhalter.

Es sey euch vergönnet.

Des Profoßen fürsprech sagt.

Herr Stabhalter, wollet Ihr mich weiter hören?

Stabhalter Rp. Ja.

Profoßen fürsprech

Herr Stabhalter der Profoß hat seine klage schrifftlich auffgesetzt bitt wollet Sie den Gerichts webel abholen und den Gerichtsschreiber ablesen lassen. Die klage wirdt abgelesen.

Wann die klage abgelesen, bittet des Profoßen fürsprech umb erlaubnuß in seine stelle zutreten.

Stabhalter.

Es sey euch erlaubet

Darauff saget der Stabhalter.

Nun habt Ihr angehöret was der Profoß für eine schwere klage uber und wieder euch gethan darauff sollet ihr andtworten, ob Ihr derselben gestendig seydt oder nicht, eß soll erfolgen was Recht ist.

Nun fangt der Beklagte an,

und saget.

Herr Stabhalter Ich bitte euch umb einen fürsprecher

Stabhalter

Dir soll einer gegeben werden nenne Ihn.

Beklagter nennet Ihn N. N.

Beklagtens fürsprecher

Herr Stabhalter erlaubet mir auff zustehen und dem Beklagten das wordt zu reden.

Stabhalter

Es sey euch vergönnet.

Der fürsprech begehret zweene in des Beklagten Raths.

Stabhalter

Eß sey euch erlaubt Nennet Sie.

Fürsprech nennet Sie N. N.

Hierauff dinget sich des beklagten Fürsprecher in das Recht und sagt, Herr Stabhalter, weil Ihr mir vorgönnet habt, dem Beklagten sein Wort zu reden Begehre hierauff Rath undt sprach wie im Rechten breuchlich ist.

Stabhalter.

Eß sey euch erlaubt.

Wann Sie nun wieder von einander tretten bitten die Räthe umb erlaubnuß wieder an Ihre stelle zu treten.

Stabhalter

Es sey euch vorgönnet

Des Beklagten fürsprech sagt

Herr Stabhalter wollet Ihr mich weiter hören.

Stabhalter Ja

Nun bringt des Beklagten fürsprech seine andtwort für Nach gethaner seiner andtwort treten die Officirer und Gerichts leute in 3 Theile undt votieren. Wann Sie fotiret haben, treten sie wieder zusammen undt giebt von Jedwedem theil einer dem Stabhalter sein Votum. Wann das Votum abgeben, wirdt Sententia darauff concipirt vom Stabhalter dem Rath selbtes exhibiret und wann er wieder zue rücke kompt sagt er:

Eß ist ein Urtheil in die Feder vorfaßet undt zu Papier bracht worden, das sol iezo vorlesen undt publiciret werden.

Sententia wird vom Gerichtsschreiber abgelesen. Nach gesprochener Sententz Bricht der Stabhalter den Stab und sagt. Gott sey seiner armen Seelen gnädig.

Auff heut dato den N. N. dieses lauffenden N. N. Jahres ist auffgeführte schwere Anklage des Profoßen Klägers an einem, undt N. N. Beklagten andern theiles gethane kegen antwort, beyderseits Rede und wieder Rede, durch den vorordneten Stabhalter und Richter durch einhellige umbfrage, zu beyden theilen zu Recht erkennet worden, daß der Profoß gemelten N. N. Weil Er den N. Artickel des Articuls brieffs darauff Er Einem Gestrengen Hochweisen Rath und gemeiner Stadt alhier geschworen, gebrochen in gehorsambe handt festung nehmen und führen Ihme dem Beklagten auch einen Priester, dehme Er seine sünde bekenne, und durch Ihn zu der Ewigen Seeligkeit geführet und getröstet werde zu ordnen Er auch sein letztes Testaments zuvorferttigen mechtig sein solle Hernach aber soll er ihn dem Nachrichter überandtworten, der sol ihn führen auff dem Neumarckt, und mit seinem besten Halse an die Justiz an knüpffen, das der windt unter und uber Ihn zusammen schlecgt, auch sol Ihn der Tag und die Sonne den gantzen tag anscheinen, alß dan wieder abgenommen, und Krieges brauch nach begraben werden: Wann das geschehen, so ist dem Urthel und diesen Rechten ein genügen geschehen von Rechts wegen.

Auff heute dato den N. N. dieses lauffenden N. N. Jahres ist auff geführte Anklage des Profoßen klagers an Einem Undt N. N. Be-

klagten andern Theils gethane Kegenandtwort beyderseits Rede und wieder Rede durch den verordneten Stabhalter und Richter, durch ein hellige Umbfrage zu beyden Theilen zu recht erkennet worden das der Profoß gemelten N. N. weil Er den N. Articul der Articul Brieffs darauff Er einem Gestrengen Hochweisen Rath und gemeiner Stadt alhier geschworen gebrochen in gehorsame handt festung nehmen und führen, Ihme dem Beklagten auch einen Priester dehme Er seine Sünde bekenne und durch Ihn zu der Ewigen Seeligkeit geführet und getröstet werde zuordnen, Er auch sein letztes Testament zuvorfertigen mechtig sein solle: Hernach aber sol Ihn der Profoß dem nachrichter uberandtworten welcher ihn auff freyen Platz führen und ihm seinen leib mit dem Schwert ent zwey schlagen sol das der leib das gröste und der Kopff das kleinere Theil sey. Wann das geschehen so ist dem Urthel und diesem Rechten ein genügen geschehen Von Rechts wegen.

Schrifttum

v. Amira, Karl: Die Germanischen Todesstrafen, München, Bayrische Akademie der Wissenschaften, philos.-philolog.-hist. Kl., Bd. 31, Abs. 3, 1922.

Aubin, Hermann: Wehrkraft, Wehrverfassung und Wehrmacht in der deutschen Geschichte. Veröffentlicht von der Schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur. Breslau 1937.

Beyerle, Franz: Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, Festschrift für Ernst Meyer, Weimar 1932.

Bobertag, Georg: Rechtshandschriften der Stadt Breslau, in Zeitschr. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, 14. Band, 1. Heft, Breslau 1878, S. 156 ff.

Böhme, Friedrich Wilhelm: Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigen aus den älteren Zeiten entworfen. Frankfurt und Leipzig 1741.

v. Bonin, Burghardt: Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit, Weimar 1904.

Büttner, P.: Strafen und Strafvollzug in der Stadt Breslau. Eine criminalpolitische Studie. Breslau 1899 mit Nachträgen bis 1919. Stadtarchiv Breslau Hs. J 181.

Cauer, Eduard: Zur Geschichte von Breslau im Jahre 1741, in Zeitschr. des Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens, 3. Band, 1. Heft, Breslau 1860, S. 59.

Eckhardt, Karl August: Sachsenspiegel, Hannover 1933.

Eschenloer, Peter: Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit (1440—1479). Herausgeber Dr. Kunisch, Breslau 1828.

v. Frauenholz, Eugen: Deutsche Kriegs- und Heeresgeschichte in den Umrissen dargestellt. München und Berlin 1927.

Frauenstädt, Paul: Drei Malefizbücher, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. St. W.), Bd. 23. Berlin 1903, S. 269 ff.

Friedenberg, eques de, Joannes Antonius: Tractatus juridico-practicus de . . . Silesiae juribus . . . oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, 2 Bde. Breslau bei Johann Jacob Korn 1743.

Fronsberger, Leonhard: Kriegsbuch, 3 Teile, Frankfurt a. M. 1571/73.

Gaedechens, C. F.: Hamburger Bürgerbewaffnung, Hamburg 1872.

Gebauer, Max: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Städtegeschichte. Jena 1906.

v. Gierke, Otto: Wurzeln des Dienstvertrages. In der Festschrift für Brunner. Überreicht von der jur. Fakultät Berlin. München und Leipzig 1914.

Goerlitz, Theodor: Das Breslauer Wallonenviertel. In den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 3, Breslau 1937.

Gomolcky, Daniel: Kurtzgefaßter Inbegriff Unterschiedlicher Merckwürdigkeiten Von der . . . . . Stadt Breslau, 1. u. 2. Aufl., Brieg 1731.

Grünhagen, Colmar: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen, Breslau 1862.

Breslau und die Landesfürsten, i. Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens, 36. Bd., Heft 1, S. 1 ff. u. Heft 2, S. 225 ff., Breslau 1901 und 1902.

Friedrich der Große und die Breslauer in den Jahren 1740 und 1741, Breslau 1864.

Henricus Pauper in Cod. dipl. Siles., Bd. 3, Breslau 1860.

Der Reichstag zu Breslau und das Strafgericht Kaiser Sigismunds im Jahre 1420, in Abh. der Schles. Gesellschaft f. vaterl. Cultur, philos.-hist. Abt. 1860.

Derf. Die Einrichtung des Militärwesens in Schlesien bei dem Beginne der preuß. Herrschaft, in Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens, 23. Band, Breslau 1889, S. 1 ff.

v. Hippel, Robert: Deutsches Strafrecht, I. Band, Berlin 1925.

Jähns, Max: Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland. München und Leipzig 1889—1891.

Klose, Samuel Benjamin: Darstellungen der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526, herausgegeben von Stenzel in Script. rer. Siles., Bd. 3, Breslau 1847.

Kohler, Josef: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Halle 1900.

Kopietz, Johannes: Die Böhmische Landeshauptmannschaft in Breslau unter dem Könige Johann und dem Kaiser Karl IV., phil. Diss. Breslau 1907.

Korn, Georg: Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870.

Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400 in Cod. dipl. Siles., Bd. 8, Breslau 1867.

Korn'sche Ediktensammlung.

Kretschmer: Breslographia, Stadtarchiv, Handschrift C 27. Verfaßt im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts.

Markgraf und Frenzel: Breslauer Stadtbuch Cod. dipl. Siles., Bd. 11, Breslau 1882.

Markgraf, Hermann: Die Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek, 2. Heft), Breslau 1896.

Beiträge zur Geschichte des ev. Kirchenwesens in Breslau. Breslau 1877.

Menzel, Karl Adolf: Geschichte der Belagerung von Breslau vom 6. Dezember 1806 bis 7. Januar 1807, Anhang zur topographischen Chronik von Breslau, Breslau 1808.

Neugebauer, Julius: Der Zwinger und die kaufmännische Zwingerschützenbruderschaft, nebst einer hist. Einleitung über die ehemalige Bürgermiliz und die Bürgerschützenbruderschaft. Zeitschr. d. Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, 13. Band (Beilage), Breslau 1876.

Palm, Hermann: Der Aufstand der Breslauer Stadtsoldaten, in Abh. der Schles. Gesellschaft f. vaterl. Cultur, phil.-hist. Abt., Heft 1, Breslau 1862.

Pol, Nikolaus: Jahrbücher der Stadt Breslau, Herausgeber Dr. Johann Gustav Büsching, Breslau 1813—23.

Prasek: Breslauer Schöffensprüche nach einer Petersburger Handschrift, in

Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens, 33. Bd., Breslau 1899, S. 321–354.

Der Rechte Weg: Rechtsbuch der Stadt Breslau aus dem Jahre 1490, im Stadtarchiv Hs. J 7.

Rehme, Paul: Über die Breslauer Stadtbücher. Ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städt. Verwaltung und Rechtspflege. Mit einem Urkundenbuch, Halle 1909.

Roland, Gustav: Topographie und Geschichte der Stadt Breslau nach den besten Quellen bearbeitet und bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt. Breslau 1839.

Rotermund, O.: Sachsenspiegel (Landrecht). Ins Hochdeutsche übertragen. Kassel 1935.

Schoenaich, Gustav: Geschichte des schlesischen Schützenwesens, i. Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens, 40. Band, Breslau 1906, S. 185 ff.

Genftleben, Otto: Deutsches Wehrrecht, ein Grundriß, Berlin 1936.

Stenzel, Gustav Adolf: Aktenstücke, Berichte und andere Beiträge zur Geschichte Schlesiens seit dem Jahre 1740, in Script. rer. Siles., Bd. 5, Breslau 1851.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts, Teil 2, 1; 3. Aufl. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann, Berlin 1896.

Wendt, Heinrich: Kirchenpolitik und Stadtbefestigung in Breslau 1529 bis 1533, i. Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte Schlesiens, 48. Bd., Breslau 1914, S. 74 ff.

Die Breslauer Eingemeindungen (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek, 11. Heft), Breslau 1912.

Wuttke, H.: Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern, Teil II. Leipzig 1842/43.

Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, II. Auflage, Tübingen 1913.

Ziekursch, Johannes: 100 Jahre schlesische Agrargeschichte, vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, in Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, 20. Bd., Breslau 1915.

Benützte Archivquellen aus dem Stadtarchiv Breslau

Hs. E 1, 6 Liber Magnus Sextus.

Hs. G 1 Schöffenbücher.

Hs. G 5 Libri excessuum et signaturarum.

Hs. H 7 Libri officiorum vulgo Herrenämter.

Hs. H 40 Libri notacionum civium.

Hs. J 60 Kriegsordnung (aus den 1527 bis 1534 gesammelten und ergänzten Statuten).

Hs. J 104 Repertorium der Breslauer Schöffensprüche von 1653 bis etwa 1700 in alphabetischer Ordnung.

Hs. J 120 Libri proscriptorum et exulum, späterhin Malefizbücher genannt.

Hs. K 31 Liber Racionum Ciuitatis Wratislauiensis de Anno domini M°CCC°XLV^to.

Hs. N 4 Militaria 1626—1672 und später.

Hs. N 5 Verlauff in puncto garnison einzunehmen in die Stadt Breslaw 1631 Jan. 18—Dec. 30.

Hs. N 19 Einquartierungslisten (1741/42).

Hs. O 144 Libri definitionum (1513—1765), Entscheidungen des Rats in Innungssachen.

Hs. O 224 Statut des Kretschmer Mittels 1703.

Urk. G 18 b Innungsprivileg des Königs Wenzel für die altstädtischen Wollweber vom 4. Januar 1390.

Urk. H 15 Urkunde des Kaisers Sigismund vom 13. März 1420.

Urk. H 20 Urkunde des Kaisers Sigismund vom 27. August 1421.

Urk. K 8 b Urkunde des Königs Ladislaus V. vom 30. Januar 1455.

Urk. L 15 a Urkunde des Königs Matthias Corvinus vom 10. August 1489.

Urk. M 29 a Urkunde des Kaisers Ferdinand I. vom 22. April 1533.

Urk. AA 4 Urkunde des Königs Ladislaus vom 5. Mai 1494.

Urk. AA 18 Urkunde des Königs Ladislaus vom 23. November 1498.

Handwerkerurkunde, Urkunde des Rats vom 13. März 1571.

Lose Akten G Beamte.

Lose Akten H Militaria.

Hs. Boe A 63 Protokolle der Breslauer Kaufmannschaft 1623—28.

Lebenslauf

Am 1. Mai 1913 wurde ich, Arwed Igert, Sohn des Reichsbahnoberinspektors Max Igert und seiner Ehefrau Irene, geb. Siebenwirth, in Neu-Skalmierschütz, Prov. Posen, geboren. Nach dem Besuch des staatl. Gymnasiums zu Oels i. Schles. und des staatl. Gymnasiums Carolinum zu Neisse bestand ich am Johannesgymnasium zu Breslau Ostern 1932 die Reifeprüfung. Darauf studierte ich in Innsbruck und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 22. Juli 1936 bestand ich beim Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Zur Zeit bin ich als Referendar im praktischen Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Breslau tätig.